

Kreis Warendorf

Fördern und Fordern -
Flüchtlingskonzept
für den Kreis Warendorf
- Entwurf -

Stand: 11.04.2016

Inhalt

1	Einleitung	1
2	Handlungsfelder: Bestandsaufnahme und Herausforderungen.....	6
2.1	Bauen und Wohnen.....	6
2.2	Gesundheitliche Versorgung.....	15
2.3	Jugendhilfe	21
2.4	Beschulung und Sprachförderung.....	27
2.5	Arbeit, Ausbildung und Qualifizierung	34
2.6	Ehrenamt und Freie Träger	38
2.7	Vermittlung von Werten und Normen.....	39
2.8	Interkulturelle Kompetenz der Verwaltungsbeschäftigten.....	42
2.9	Rückführungsmanagement	46
3	Zukünftige Flüchtlingsarbeit im Kreis Warendorf.....	52
3.1	Strategie	52
3.2	Priorisierung von Handlungsempfehlungen.....	55
3.3	Handlungsempfehlungen des Kreises Warendorf	59
	Anhang	92
1	Hinweise zu Errichtung und Betrieb einer nicht nur vorübergehenden Notunterkunft für „Landesflüchtlinge“	92
2	Flüchtlinge im Kreis Warendorf zum 31.12.2015	103
3	Merkblatt zur Finanzierung von Wohnraum für Flüchtlinge	104

1 Einleitung

Derzeit sind nach Angaben der Vereinten Nationen rund 60 Millionen Menschen auf der Flucht. Im Jahr 2015 sind allein 1,1 Millionen Flüchtlinge nach Deutschland gekommen, die hier Schutz und Zuflucht suchen – die höchste Zahl von Asylbewerberzugängen, die jemals in Deutschland verzeichnet worden ist. Für unser Land bedeutet dies die größte Herausforderung seit der Deutschen Einheit.

Krieg und Terrorismus als Hauptfluchtursachen

Die Gründe für die Flucht sind vielfältig. Hauptursachen sind der Bürgerkrieg in Syrien sowie staatlicher und islamistischer Terrorismus, aber auch Umweltkatastrophen, Klimawandel und die wirtschaftliche Perspektivlosigkeit in den Herkunftsländern der Asylbewerberinnen und Asylbewerber. Angesichts der akuten Krisenlage im Nahen Osten wird sich Deutschland – unabhängig von einer fairen Verteilung der Flüchtlinge in Europa – auch weiterhin auf hohe Flüchtlingszahlen einstellen müssen. Solange es nicht gelingt, die Fluchtursachen, also Krieg, Verfolgung, Hunger und Not gezielt zu bekämpfen, wird der Flüchtlingszustrom langfristig nicht reduziert werden. Ohne Aussicht auf eine bessere Zukunft in den Herkunftsländern werden auch weiterhin Flüchtlinge den Weg nach Europa – und hier vor allem nach Deutschland – suchen.

Die Flüchtlingsarbeit und Integration – die größte Herausforderung seit der Deutschen Einheit

So werden auch im Jahr 2016 weitere Flüchtlinge zu uns kommen. Anders als im vergangenen Jahr, als es vor allem – insbesondere seit Herbst 2015 – schlicht darum ging, den gewaltigen Zustrom der Flüchtlinge in Notunterkünften unterzubringen, um Obdachlosigkeit zu vermeiden, steht nunmehr die weit schwierigere Aufgabe bevor, nämlich die Integration derjenigen Menschen, die auf lange Sicht in unserem Land bleiben und leben werden. Viele davon sind auf der Flucht traumatisiert, ohne berufliche Qualifikation, ohne Deutschkenntnisse, oft sogar Analphabeten. Es steht zu befürchten, dass viele Flüchtlinge dauerhaft von staatlichen Transferleistungen abhängig sein werden, obwohl sie es in ihren Herkunftsländern gewohnt sind, selbst für das eigene Überleben verantwortlich zu sein. Daten des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) belegen, dass 55 % der Flüchtlinge unter 25 Jahre alt sind. Etwa 10 % der Flüchtlinge haben keine oder nur eine geringe Schulbildung.

Nur schätzungsweise 30 % besitzen eine berufliche Qualifikation, die jedoch auch nicht immer den deutschen Maßstäben entspricht. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und einem wachsenden Mangel an Auszubildenden und Arbeitskräften in vielen Bereichen des Arbeitsmarktes bietet sich für Deutschland neben den Herausforderungen des Flüchtlingszustroms aber auch die Chance, die Potenziale und die Eigeninitiative der Flüchtlinge zu entdecken, zu fördern und schließlich zu nutzen. Dies wird jedoch nicht kurzfristig möglich sein – vielmehr liegt eine Mammutaufgabe vor uns, die Bund, Länder und Kommunen noch Jahrzehnte fordern wird. Ebenso muss für diejenigen Flüchtlinge, die keinerlei Bleibeperspektive haben, schnell Gewissheit über den Ausgang ihres Asylverfahrens vorliegen. Denn nur so können die vorhandenen, begrenzten Kapazitäten gezielt denjenigen zur Verfügung gestellt werden, die sie auch tatsächlich brauchen.

Die Ausgangslage in Zahlen

Die Neuzuweisungen der Asylbewerberinnen und Asylbewerber im Kreis Warendorf schnellten im Jahr 2015 in nie dagewesene Höhen und stellten insbesondere auch die Städte und Gemeinden im Kreis Warendorf vor große Herausforderungen. Nach Zuweisungen im Jahr 2013 von lediglich 399 Personen und 745 Personen im Folgejahr waren es im Jahr 2015 sage und schreibe 3776 Personen, die im Kreis Warendorf Zuflucht und Hilfe suchten. Hinzu kommen noch ca. 200 Asylfolgeantragsteller. Hauptherkunftsländer waren im Jahr 2015 Syrien (35 %), Irak (10 %), Albanien (8 %) und Afghanistan (7 %). Damit ist klar, dass die überwiegende Mehrheit der zu uns kommenden Flüchtlinge dauerhaft bei uns bleiben wird. Der genannte Personenkreis wurde den Städten und Gemeinden bereits fest zugewiesen, obgleich eine wirksame Asylantragstellung bei vielen Personen noch nicht erfolgt ist.

Neuzuweisungen in die Städte und Gemeinden im Kreis Warendorf 2015					
	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamt
Ahlen	54	43	44	26	167
Beckum	24	64	85	368	541
Beelen	10	15	16	0	41
Drensteinfurt	20	23	107	187	337
Ennigerloh	33	26	126	278	463
Everswinkel	17	20	58	120	215
Oelde	42	39	48	162	291
Ostbevern	18	7	73	144	242
Sassenberg	22	20	103	172	317
Sendenhorst	23	21	80	174	298
Telgte	35	21	107	231	394
Wadersloh	20	22	87	158	287
Warendorf	39	55	56	33	183
Gesamt 2015	357	376	990	2053	3776
2014					745
2013					399

Quelle: Kreisausländerbehörde

Weiterhin halten sich im Kreis Warendorf 151 syrische Flüchtlinge aus den Flüchtlingsprogrammen des Landes und des Bundes auf. Viele dieser Flüchtlinge haben mittlerweile allerdings auch einen Asylantrag gestellt.

Im Gegensatz hierzu sind die Personen, die sich in den Notunterkünften befinden, noch nicht abschließend zugewiesen. Bei den Notunterkünften handelt es sich um Unterkünfte zur Entlastung der Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes. Hier liegt die Zuständigkeit somit auch beim Land und nicht bei den Städten und Gemeinden.

Eine Notunterkunft soll die vorübergehende und sichere Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen gewährleisten, damit diese nicht in die Wohnungslosigkeit geraten. Notunterkünfte werden nur eingerichtet, wenn keine anderen Unterkünfte zur Verfügung stehen.

Derzeit bestehen im Kreis Warendorf noch folgende Notunterkünfte mit insgesamt 1920 Plätzen Gesamtkapazität:

Stadt/Unterkünfte	aktuelle Kapazität
Ahlen (ehem. Bodelschwingschule)	500
Ahlen (Westfalenkaserne)	350
Beelen (ehem. Von-Galen-Schule)	250
Oelde (ehem. Verwaltungsgebäude der Firma Loddenkemper)	350
Warendorf (ehem. Von-Ketteler-Schule)	220
Warendorf II (ehem. Verwaltungsgebäude der Firma Elmer)	50
Warendorf III (ehem. Verwaltungsgebäude Warendorfer Küchen)	200

Stand: 31.03.2016

Als Anhang 1 sind diesem Flüchtlingskonzept „Hinweise zu Errichtung und Betrieb einer nicht nur vorübergehenden Notunterkunft für Landesflüchtlinge“ inklusive einer „Checkliste Errichtung/Betrieb einer Notunterkunft“ beigefügt. Sie wurden im Rahmen der Flüchtlingskonzeptentwicklung erarbeitet und den zuständigen Akteuren zur Verfügung gestellt (vgl. Anhang 1).

Der Auftrag des Kreistages

Vor dem Hintergrund des dramatischen Flüchtlingszustroms hat der Kreistag die Verwaltung in seiner Sitzung am 23.10.2015 mit der Erstellung eines Flüchtlingskonzeptes für den Kreis Warendorf beauftragt.

Das Flüchtlingskonzept wendet sich neben den Asylberechtigten mit einer Aufenthaltserlaubnis auch an Asylsuchende mit einer BüMA, Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung, sowie an geduldete Menschen. In vielen Bereichen sind auch

alle neu zugewanderten Menschen im Kreis Warendorf unabhängig vom Aufenthaltsstatus angesprochen.

Die Vorgehensweise - Konkrete Handlungsempfehlungen zur Bewältigung der Herausforderung

Im gesamten Kreisgebiet werden von den zuständigen Institutionen, aber auch von vielen ehrenamtlich Engagierten große Anstrengungen unternommen, die Flüchtlinge willkommen zu heißen, sie zu begleiten und zu ihrer Integration beizutragen.

Aufbauend auf diesen erfolgreichen Anstrengungen und um diese zu systematisieren, sind unter Federführung der zuständigen Fachämter des Kreises, zumeist in Kooperation mit vielen externen Partnerinnen und Partnern, folgende Handlungsfelder bearbeitet worden:

1. Bauen und Wohnen
2. Gesundheitliche Versorgung
3. Jugendhilfe
4. Beschulung und Sprachförderung
5. Arbeit, Ausbildung und Qualifizierung
6. Ehrenamt und Freie Träger
7. Vermittlung von Werten und Normen
8. Interkulturelle Kompetenz der Verwaltungsbeschäftigten
9. Rückführungsmanagement

Im Rahmen der Arbeitsgruppen wurde zunächst die jeweilige Ausgangssituation in den einzelnen Handlungsfeldern analysiert, d.h. es wurde im Rahmen einer Bestandsaufnahme Transparenz über bereits existierende Handlungsansätze hergestellt. Sodann wurden darüber hinausgehende Entwicklungspotenziale identifiziert und konkrete Strategien und Handlungsempfehlungen in einer Matrix zusammengestellt (siehe 3.3 Handlungsempfehlungen des Kreises Warendorf). Das Flüchtlingskonzept gibt den aktuellen Planungsstand zum 31.03.2016 wieder. Es ist dynamisch angelegt und soll laufend im Rahmen der Fachplanungen an die sich verändernde soziale Realität angepasst werden.

Ziel Integration - „Fördern und Fordern“ als Schwerpunkt

Ziel des Flüchtlingskonzeptes ist es, den Flüchtlingen vor allem mit einer sprachlichen, sozialen, beruflichen und kulturellen Integration eine eigenständige Existenz unabhängig von staatlichen Transferleistungen zu ermöglichen. Für den dauerhaften Erhalt der Solidarität der aufnehmenden Gesellschaft ist es dabei wichtig, andere Zielgruppen nicht aus dem Blick zu verlieren und soziale Konkurrenzen zu vermeiden. Im Sinne einer präventiven Sozialpolitik gilt es, die Bedarfe und Potenziale der Flüchtlinge noch besser zu erschließen und zu nutzen. Im Vordergrund muss dabei der Grundsatz „Fördern und Fordern“ stehen, d.h. Integration ist keine Einbahnstraße, sondern ein Prozess, der auf Gegenseitigkeit beruht und den Willen und die Motivation zur umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe erfordert. Ziel aller Integrationsbemühungen muss ein friedliches, von Toleranz und Respekt getragenes Zusammenleben der Menschen in unserer freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft sein.

2 Handlungsfelder: Bestandsaufnahme und Herausforderungen

2.1 Bauen und Wohnen

In den 13 Städten und Gemeinden im Kreis sind zum Stichtag 31.12.2015 insgesamt 4675 Flüchtlinge in Unterkünften und Wohnungen untergebracht. Etwa die Hälfte hiervon lebt in kommunalen Liegenschaften (Turnhallen, Schulen, etc.), die andere Hälfte in angemieteten Wohnungen - teilweise werden die Wohnungen auch direkt von den Flüchtlingen angemietet. Eine entsprechende Übersicht ist im Anhang 2 dargestellt.

Durch die sprunghaft angestiegene Flüchtlingszahl in der zweiten Jahreshälfte 2015 steht im Kreis in fast allen Kommunen kaum noch freier Wohnraum zur Verfügung. Als Konsequenz wurden von mehreren Städten und Gemeinden Überlastungsanzeigen mit der Aufforderung eines Zuweisungsstopps an die Bezirksregierung in Arnsberg geschickt. Der Verteilungsschlüssel, der Status der Flüchtlinge bei Zuweisung, die Unterbringungsdauer in Zentralunterbringungen und die Erstattung von Personal- und Sachkosten sind grundsätzliche Fragen, die zu klären sind. Außerdem fehlt den Städten und Gemeinden zurzeit eine kurz- und mittelfristige Planungsprognose.

Da weiterhin mehr Flüchtlinge da sind als Wohnraum vorhanden ist, werden in allen Städten und Gemeinden zurzeit Baumaßnahmen geplant und umgesetzt. Es werden freie, öffentliche Gebäude – wie Schulen oder Feuerwehrgerätehäuser –, aber auch Büro- oder Gewerbegebäude umgebaut. Es werden Wohngebäude, immer häufiger in Holzbauweise, neu errichtet. Zudem werden zur Nachnutzung als öffentlich geförderter Wohnungsbau, mehrgeschossige Wohngebäude in Massivbauweise geplant, die später durch den Ein- oder Anbau von Aufzügen barrierefrei nutzbar sind.

Trotz der baurechtlichen Erleichterungen insbesondere zum Planungsrecht müssen zur Sicherung der Nachnutzung als allgemeines Wohngebäude und zur Sicherung der Fördervorgaben für einige Bauvorhaben vorab Bebauungspläne geändert werden. Durch das Bauleitplanverfahren, einschließlich Öffentlichkeitsbeteiligung, können viele Projekte zeitlich aber erst später realisiert werden.

Arbeitshilfen und Bauberatung

Das Kreisbauamt berät und unterstützt insbesondere die neun kreisangehörigen Städte und Gemeinden ohne eigene Bauaufsichtsbehörde. Hierzu wurde im September 2015 eine Bündelungsstelle eingerichtet, über die die Informationen in das Bauamt und in die Städte und Gemeinden verteilt werden. In 2015 erfolgte zu mehr als 100 Gebäuden und Grundstücken eine umfangreiche Beratung und Prüfung. Insgesamt wurden Unterkünfte für rund 850 Flüchtlinge neu zugelassen.

Der Landes- und Bundesgesetzgeber hat zur Flüchtlingsunterbringung seit 2014 eine Vielzahl baurechtlicher Erleichterungen – im Wesentlichen durch Gesetzesänderungen und Erlasse – beschlossen. Diese beziehen sich auf das Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht und bautechnische Anforderungen. Sicherheitsrelevante Vorschriften zum Brandschutz wurden nicht erleichtert.

Bauplanungsrecht

Zum Bauplanungsrecht wurden durch das Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20.11.2014 und im Rahmen des Asylverfahrenbeschleunigungsgesetzes vom 24.10.2015 wesentliche Erleichterungen für

Flüchtlingsunterkünfte eingeführt. Diese sind im Wesentlichen im § 246 Baugesetzbuch ergänzt worden und können bis zum 31.12.2019 angewandt werden – d.h. die Befristung, sofern im Gesetz nicht ausdrücklich aufgeführt, bezieht sich ausdrücklich nicht auf die Geltungsdauer der Genehmigung.

In der Genehmigungspraxis relevant sind dabei insbesondere die Regelungen zur Zulassung in Gewerbe- und Industriegebieten, in denen Flüchtlingsunterkünfte zugelassen werden sollen, falls hier Anlagen für soziale Zwecke nicht ausgeschlossen sind und immissionsschutzrechtliche Abwehransprüche im Einzelfall nicht vorliegen.

Im unbeplanten Innenbereich können Flüchtlingsunterkünfte unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, auch wenn sie sich nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

Im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Innenbereich können Flüchtlingsunterkünfte in der Regel nun auch im angrenzenden Außenbereich zugelassen werden.

Die sogenannte Fachkommission Städtebau hat die planungsrechtliche Anwendung wiederholt, zuletzt am 15.12.2015, zusammengefasst und beschlossen.

In der Praxis ergibt sich hieraus eine Vielzahl neuer Zulassungsmöglichkeiten, durch die im Kreis bereits viele Unterkünfte genehmigt werden konnten.

Im Zusammenhang mit den Finanzierungsprogrammen „RL Flü“ können zur Sicherstellung einer Nachnutzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau jedoch in der Regel nur Wohngebäude genehmigt werden, so dass die planungsrechtlichen Erleichterungen in diesen Fällen nicht angewandt werden können.

Bauordnungsrecht

Zum Bauordnungsrecht wurden durch verschiedene Erlasse des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (MBWSV NRW) Hinweise zum Verfahren bei Flüchtlingsunterkünften und zu inhaltlichen Anforderungen gegeben.

Nach Erlass vom 22.09.2015 kann eine Duldung für die Unterbringung für Flüchtlinge durch die Bauaufsicht für einen bestimmten Zeitraum erfolgen. Die Duldung endet durch die Ertei-

lung einer Baugenehmigung oder die Nutzungsaufgabe. Ob und wie lange eine Duldung erfolgt, ist durch die Bauaufsichtsbehörde selbstständig festzulegen. Verstößt das Vorhaben gegen materielles öffentliches Recht, ist zu prüfen, ob und wie lange dieser Verstoß geduldet werden kann.

Eine Baugenehmigung ist erforderlich, wenn durch eine Nutzung baurechtlich relevante Belange erstmals oder anders berührt werden. Dies ist nicht der Fall, wenn anstelle der vorherigen Nutzer jetzt Flüchtlinge treten und das betroffene Gebäude weiterhin im Rahmen der Ursprungsgenehmigung genutzt wird – z.B. bei Wohngebäuden. Erfolgt die Belegung der Wohnung dabei z.B. so, dass nur die Küche und Bad nicht mit Betten bestückt werden, handelt es sich um eine Nutzungsänderung von einer Wohnung in ein Wohnheim d.h. eine Baugenehmigung ist notwendig.

Weiterhin hat das MBWSV NRW in mehreren Erlassen festgestellt, dass sich die Bauaufsichtsbehörden bis zum 01.10.2017 mit Zelten und Traglufthallen sowie unter bestimmten Voraussetzungen mit Sporthallen und anderen Hallen – hier nur wenn der Aufenthalt der Flüchtlinge höchstens für zwei bis drei Wochen gedacht ist und wenn nicht beabsichtigt wird, die Halle für eine dauerhafte Wohnnutzung umzurüsten – nicht befassen sollen. Hier muss der Betreiber die Verantwortung für die Einhaltung baurechtlicher Vorschriften übernehmen. Zur Unterstützung der Städte und Gemeinden bei einer vorübergehenden Unterbringung in Turnhallen wurde auf der Grundlage der baurechtlichen Vorschriften und Erleichterungen vom Kreisbauamt, Kreisordnungsamt, Brandschutzdienststelle, Kreisbrandmeister und Kreispolizei eine Checkliste für Sammelunterkünfte in Hallen erstellt und bereits im Dezember 2015 an alle Städte und Gemeinden versandt.

Im Bereich des Brandschutzes werden durch den Erlass vom 31.03.2015 Anforderungen nach der Einordnung in Wohngebäude, Beherbergungsstätten, Wohnheimen und Turnhallen benannt.

Im Erlass vom 22.09.2015 werden reduzierte Anforderungen an den Stellplatznachweis erläutert: Stellplätze sind für Aufsichtspersonal und Besucherinnen und Besucher vorzuhalten, mindestens jedoch zwei. Diese reichen in der Praxis jedoch auch aus.

Abstriche in Bezug auf den Brandschutz und die Sicherheit sind grundsätzlich nicht möglich. So gelten weiterhin die baurechtlichen Anforderungen an Rettungswege und die Löschwas-

erversorgung. Für jede Nutzungseinheit müssen in jedem Geschoss mit einem Aufenthaltsraum zwei Rettungswege vorhanden sein. Da das Hauptziel die Rettung der Bewohnerinnen und Bewohner ist, soll der zweite Rettungsweg über eine Treppe erfolgen. Eine Rettung über Fenster soll nur auf wohnungsähnliche Unterbringungen und auf das Erdgeschoss beschränkt werden.

Eine Reduzierung an die Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile kann wiederum gestattet werden, wenn im Gegenzug ein zweiter baulicher Rettungsweg und Maßnahmen zur frühzeitigen Branderkennung vorhanden sind.

Eine frühzeitige Branderkennung und Alarmierung der Bewohnerinnen und Bewohner ist grundsätzlich vorzuhalten.

Gebäude mit Dachkonstruktion aus Nagelplattenbinder kommen als Flüchtlingsunterkunft nur in Betracht, wenn der statische Nachweis erbracht wird, dass im Brandfall kein Totalausfall der Konstruktion erfolgt.

Im Merkblatt vom 17.09.2015 werden die Anforderungen für Unterbringung in Containern aufgeführt. Eine Zulassung von Containern ohne nachgewiesene Feuerwiderstandsdauer ist dabei von klar festgelegten Vorgaben abhängig. Im Papier wird zwischen erdgeschossigen und zweigeschossigen Anlagen unterschieden.

Bautechnische Anforderungen

Im Rahmen des Asylrechtverfahrensbeschleunigungsgesetzes 2015 wurden umfangreiche Erleichterungen zur Energieeinsparverordnung (EnEV) und zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) beschlossen.

Bei der EnEV heißt dies für provisorische Flüchtlingsunterkünfte, dass bestehende Gebäude, die bis zum 31.12.2018 geändert, erweitert oder ausgebaut werden, in der Regel von den Anforderungen befreit sind. Das gleiche gilt für temporäre Neubauten / Bestandsgebäude, die eine Befreiung bis zum 31.12.2018 gestellt haben, bei denen es durch Einhaltung der EnEV zur baulichen Verzögerung kommen kann. Die Mindestanforderungen an den Wärmeschutz müssen jedoch eingehalten werden.

Für behelfsmäßige Gebäude, die nur vier Monate betrieben werden oder die wiederholt aufgebaut werden können und für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren betrieben werden sollen, gilt die EnEV nicht.

Flüchtlingsunterkünfte, die als Wohngebäude nachgenutzt werden sollen – d.h. im Wesentlichen Neubauten, die keine vorübergehende Lösung darstellen –, fallen nicht unter die Erleichterungen. Der Nachweis der EnEV ist dann zu erbringen.

Zum EEWärmeG entfällt bei Gebäuden der öffentlichen Hand, die bis zum 31.08.2018 grundlegend renoviert werden, die Pflicht einer anteiligen Nutzung von erneuerbaren Energien. Diese gilt jedoch nur für Gebäude, die als Gemeinschaftsunterkünfte genutzt werden sollen. Auch hier kann eine Befreiung bis zum 31.12.2018 beantragt werden, wenn durch Einhaltung des EEWärmeG Verzögerungen beim Bau der Unterkünfte entstehen würden.

Referenzobjekte im Kreis Warendorf

Aus der Vielzahl realisierter und geplanter Projekte werden folgende Gebäude beispielhaft aufgeführt, um die Bandbreite darzustellen und ggf. Informationen abrufen zu können. Es ist geplant, Ortstermine mit weiteren Informationen anzubieten.

Name / Bezeichnung	Flüchtlingsunterkunft
Ort	Everswinkel - Pattkamp
Anzahl WE / Anzahl Personen je Gebäude	52 Personen
Kurze Beschreibung	Geschosswohnungsbau als Massivbau; B-Planänderung im Voraus; Nachnutzung als öffentlich geförderter Wohnungsbau möglich
Finanzierung	Förderung NRW-Bank. Flüchtlingsunterkünfte geplant
Kontaktperson	Gemeinde Everswinkel – Herr Stohldreier, Herr Reher

Name / Bezeichnung	Flüchtlingsunterkunft
Ort	Ostbevern
Anzahl WE / Anzahl Personen je Gebäude	50 Personen in 5 Wohngruppen
Kurze Beschreibung	Geschosswohnungsbau mit 3 Geschossen als Massivbau;

schreibung		bereits errichtet und in Nutzung
Finanzierung		Kauf von privatem Investor durch die Kommune
Kontaktperson		Gemeinde Ostbevern – Herr Witt
Name / Bezeichnung	Be-	3 Mehrfamilienwohnhäuser
Ort		Ennigerloh
Anzahl WE / Anzahl Personen je Gebäude		114 Personen in 3 Einheiten
Kurze Beschreibung	Be-	Geschosswohnungsbau als Massivbau; Nachnutzung als öffentlich geförderter Wohnungsbau
Finanzierung		RL Flü
Kontaktperson		Städtische Baugesellschaft Ennigerloh – Herr Oltmann
Name / Bezeichnung	Be-	„Cubes“
Ort		Ennigerloh
Anzahl WE / Anzahl Personen je Gebäude		6 Personen pro WE
Kurze Beschreibung	Be-	mehrere zweigeschossige Wohneinheiten in Holzmodulbauweise (zusammen gesetzt aus 4 vorgefertigten Modulen) an unterschiedlichen Standorten
Finanzierung		NRW-Bank.Flüchtlingsunterkünfte
Kontaktperson		Stadt Ennigerloh – Herr Handke
Name / Bezeichnung	Be-	5 Einfachhäuser in Modulbauweise
Ort		Sendenhorst
Anzahl WE / Anzahl Personen je Gebäude		8 -12 Personen pro Haus
Kurze Beschreibung	Be-	Eingeschossige Wohneinheiten in Holzrahmenbauweise; bei der Montage ist die Einbindung / Mithilfe der zukünftigen Be-

Finanzierung	wohnerinnen und Bewohner geplant
Kontaktperson	Stadt Sendenhorst – Frau Schwarz

Finanzierungsmodelle

Im Juni 2015 wurde die Richtlinie zur Förderung von Wohnraum für Flüchtlinge (RL Flü) durch das Bauministerium NRW erlassen. Ziel ist es, die Bereitstellung von Wohnraum für Flüchtlinge und Asylbewerberinnen und -bewerber zu fördern, die den Kommunen aus den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes zugewiesen werden.

Das Förderprogramm richtet sich sowohl an Kommunen als auch an Private. Wesentlicher Inhalt der RL Flü ist die Bereitstellung besonders zinsgünstiger Darlehen (0 bis 0,5 % + 0,5 % Bearbeitungsgebühr jährlich). Als besonderer Anreiz werden Tilgungsnachlässe gewährt, die – je nach Mietniveau in den Kommunen – zwischen 20 % und 35 % liegen.

Die RL Flü fügt sich ein in das sonstige System der öffentlichen Wohnraumförderung, dessen Vorgaben ganz im Wesentlichen auch bei Vorhaben nach der RL Flü eingehalten werden müssen. Ursächlich hierfür ist, dass die evtl. Nachnutzung durch sonstige Anspruchsberechtigte für einen Wohnberechtigungsschein zu erfolgen hat.

Für Vorhaben nach der RL Flü innerhalb des Kreisgebiets ist der Kreis Warendorf die zuständige Bewilligungsbehörde. Seit Erlass der RL Flü hat der Kreis Warendorf über deren Inhalt intensiv informiert. So wurden die kreisangehörigen Kommunen wiederholt angeschrieben. Weiterhin wurde die Richtlinie auf der Kämmerersitzung im Oktober 2015 im Kreishaus sowie anlässlich der Informationsveranstaltung zu Förderprogrammen Denkmal vorgestellt. Des Weiteren hat eine Vielzahl von Beratungsgesprächen mit Kommunen und auch privaten Antragstellerinnen und Antragstellern stattgefunden. Daraus hat sich eine rege Nachfrage ergeben.

Mit Bescheid vom 02.02.2016 wurde der Kreis Warendorf davon in Kenntnis gesetzt, dass ihm für das Jahr 2016 für Maßnahmen nach RL Flü und zum Mietwohnungsbau insgesamt 5,9 Mio. € zur Verfügung stehen sollen. Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass diese Mittel bei weitem nicht ausreichen werden, um die Nachfrage im Kreis Warendorf zu befriedigen. Über diese Entwicklung hat der Kreis Warendorf das Bauministerium NRW unmittelbar informiert und um Abhilfe gebeten.

Eine Kurzübersicht „Merkblatt zur Finanzierung von Wohnraum für Flüchtlinge“ findet sich auf der Internetseite des Kreises Warendorf unter www.kreis-warendorf.de/ Anliegen A-Z/ „W“/ Wohnraumförderung. Hier werden die Fördervoraussetzungen nach der RL Flü auf drei Seiten übersichtlich und komprimiert dargestellt. Eine Zusammenfassung ist im Anhang 3 angefügt.

Manchmal kommt eine Förderung nach der RL Flü nicht in Betracht – etwa weil die Unterkunft geringere bauliche Standards aufweist und / oder nur für wenige Jahre hergerichtet wird. Als Alternative steht Kommunen das Förderprogramm „NRW.BANK.Flüchtlingsunterkünfte“ offen, an das geringere Voraussetzungen geknüpft sind. Zuständig ist die NRW.BANK.

Im Anhang 3 sind die beiden Programme einander gegenübergestellt.

Finanzielle Auswirkungen

Die dargestellten Förderprogramme sind wichtige Bausteine zur Bereitstellung von Wohnraum für Flüchtlinge und Asylbewerberinnen und -bewerber. Daher ist es erforderlich, dass aktuell und zukünftig für die Kommunen und private Investoren ausreichende Fördermittel zu günstigen Konditionen zur Verfügung gestellt werden. Dabei darf allerdings nicht vergessen werden, dass den Kommunen auch aus zinslosen Darlehen erhebliche finanzielle Belastungen entstehen. So finden neben etwaigen Zinsverpflichtungen insbesondere Abschreibungen Eingang in die Ergebnispläne. Auch die Tilgungsleistungen sowie Instandhaltung und Betreuung der Immobilien verschlechtern die ohnehin schon angespannten kommunalen Haushalte weiter.

Daher ist es zwingend geboten, dass Bund und Land die Kommunen nicht lediglich durch die Bereitstellung günstiger Darlehen fördern, sondern sie auch bei den Folgekosten entlasten.

Um baulich die Flüchtlingsunterbringung im Kreis zu unterstützen und sicher zu stellen, sind mehrere Maßnahmen geplant:

Die intensive Bau- und Finanzierungsberatung wird durch den Kreis fortgesetzt. Zu Referenzobjekten im Kreis werden weitere Informationsveranstaltungen angeboten.

Die Städte und Gemeinden benötigen mehr Planungssicherheit.

Eine Situation wie Ende 2015 muss zukünftig ausgeschlossen werden: sichere Landeseinrichtungen wurden leergezogen und blieben leer, während in den Städten und Gemeinden kein Wohnraum frei war und kurzfristig Turnhallen belegt werden mussten.

Die Finanzierungsmittel reichen nicht aus. Bund und Land müssen für die Städte, Gemeinden und andere Bauherren zusätzliche Finanzierungsmittel bereitstellen. Dies muss bereits kurzfristig für dieses Jahr erfolgen, um für die erforderlichen Bauvorhaben zur Flüchtlingsunterbringung Planungssicherheit zu gewährleisten.

2.2 Gesundheitliche Versorgung

Die große Anzahl der in Nordrhein-Westfalen eintreffenden Flüchtlinge stellt auch das Gesundheitswesen vor immense Herausforderungen.

Zu unterscheiden ist zwischen der gesundheitlichen Versorgung der Flüchtlinge in Notunterkünften (NU) bzw. in Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) und der gesundheitlichen Versorgung der Flüchtlinge nach Zuweisung in eine Kommune.

Gesundheitliche Versorgung von Flüchtlingen in einer Notunterkunft/Zentralen Unterbringungseinrichtung

Generell werden Flüchtlinge in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes NRW registriert und gesundheitlich untersucht. Dazu gehört eine verpflichtende Gesundheitsuntersuchung, eine Röntgenuntersuchung, die Überprüfung des Impfschutzes und ein Ausschluss von übertragbaren Erkrankungen. Aufgrund der extrem gestiegenen Flüchtlingszahlen war das Land NRW nicht mehr in der Lage, ausreichende Kapazitäten in seinen Erstaufnahmeeinrichtungen bereitzustellen. Deshalb wurden nach Amtshilfeersuchen des Landes NRW zahlreiche „Notunterkünfte“ (NU) in den Kommunen eingerichtet.

Flüchtlinge, die auf eine Notunterkunft im Kreis Warendorf verteilt werden, erhalten die gleiche gesundheitliche Versorgung wie in der Erstaufnahmeeinrichtung. Diese wird durch den Betreiber der Notunterkunft organisiert.

Die jeweiligen Betreiber der Notunterkünfte im Kreis Warendorf halten jeweils eigene Konzepte vor, wie sie die medizinische Versorgung umsetzen. Die Unterschiede in der medizini-

schen Versorgung ergeben sich zum Teil aus den örtlichen Gegebenheiten. So erfolgt die Behandlung bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen durch die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte sowie durch die Krankenhäuser oder in einer eigens hierfür eingerichteten medizinischen Versorgungseinheit in der Notunterkunft.

Medizinische Sprechstunden vor Ort in den NU bzw. ZUE erweisen sich für Flüchtlinge als besonders hilfreich. Aufgrund eines großen ehrenamtlichen Engagements einiger Medizinerinnen und Mediziner werden bereits in einigen Notunterkünften im Kreisgebiet regelmäßige medizinische Sprechstunden sichergestellt.

Problematisch ist jedoch die mangelnde Dokumentation und Weitergabe medizinisch erhobener Befunde an den Schnittstellen zwischen der Notunterkunft sowie der ambulanten und stationären Versorgung. Untersuchungsergebnisse, Therapien und Medikationen werden zwar häufig in Papierform ausgehändigt (hierfür hat die Bezirksregierung Münster so genannte „rote Karten“ vorgegeben), diese gehen aber bei Transfer und Weiterreise oftmals verloren. Die Ärztekammer Westfalen-Lippe entwickelt derzeit eine „App“ (RefHIS für Refugees Health Information System). Über diese App können unter anderem Impfungen und Arztkontakte dokumentiert sowie noch ausstehende Röntgenuntersuchungen nachgehalten werden. Aktuell wird die Software in der Erstaufnahmeeinrichtung in Herford getestet.

Eine besonders vulnerable Gruppe unter den Flüchtlingen stellen Schwangere, Wöchnerinnen, Kinder und Jugendliche als auch alleinreisende Frauen dar. Alle schwangeren Frauen und Wöchnerinnen erhalten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Untersuchungen zur Vor- und Nachsorge, sowie alle notwendigen ärztlichen und pflegerischen Hilfen und Betreuung, insbesondere die Unterstützung durch Hebammen, sowie notwendige Arznei-, Verband- und Heilmittel .

Hochschwangere (ab 36 SSW), Wöchnerinnen, Neugeborene und Säuglinge bis zum 4. Monat sowie kranke Kinder jeglichen Alters stellen Risikogruppen dar, die zum einen in Gemeinschaftsunterkünften einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind, zum anderen durch die zum Teil schwierigen Unterbringungsbedingungen wenig Möglichkeiten der Regeneration und Ruhe haben. Daher ist es erforderlich, dass diese Zielgruppen in separaten Räumen der NU untergebracht werden und ihnen eine entsprechende Betreuung zuteil wird.

Ebenso ist die Zielgruppe der alleinreisenden Frauen in NU/ZUE in getrennten Räumlichkeiten unterzubringen, um sie vor sexueller Belästigung und Gewalt zu schützen.

Entgegen der ansonsten häufig nur kurzen Verweildauer in Erstaufnahmeeinrichtungen bzw. Notunterkünften soll allen Schwangeren und ihren Familien das Recht gewährt werden, vor und nach der Niederkunft zunächst an einem Standort zu bleiben, um die Betreuung für Schwangere, Wöchnerinnen und Kinder zu gewährleisten.

Gesundheitliche Versorgung von Flüchtlingen nach Zuweisung in eine Kommune

Rechtliche Grundlagen

In Deutschland ist die Finanzierung einer medizinischen Versorgung durch Krankenversicherungen gesichert. Wenn Flüchtlinge in Deutschland Asyl suchen, sind sie zunächst nicht krankenversichert. Es gewährleisten jedoch staatliche Stellen eine gesundheitliche Versorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland erhalten Asylsuchende gemäß § 264 Absatz 2 des SGB V nahezu die gleichen Leistungen wie gesetzlich Versicherte. Sie wählen ihre Krankenversicherung selbstständig aus und werden beim zuständigen Sozialamt als „Betreuungskunde“ geführt. Sie bekommen dann auch eine elektronische Gesundheitskarte ausgehändigt.

Nordrhein-Westfalen hat im August 2015 als erstes Flächenland die elektronische Gesundheitskarte für Flüchtlinge ermöglicht, die sich noch keine 15 Monate in Deutschland aufhalten. Ziel ist es, die gesundheitliche Versorgung von Flüchtlingen zu vereinfachen und zu verbessern. Es können nun alle Flüchtlinge, die die Erstaufnahmeeinrichtungen und zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes verlassen haben und den Kommunen zugewiesen wurden, eine eGK erhalten. Voraussetzung ist allerdings, dass die Kommune sich dazu entschieden hat, der Rahmenvereinbarung über die Nutzbarkeit der eGK beizutreten.

In diesem Fall führt dann die zuständige Krankenkasse im Auftrag der Kommune die Abrechnungen für die in Anspruch genommene medizinische Behandlung durch. Für diese Aufgabe erhebt die Krankenkasse eine Verwaltungskostenpauschale von 8 % der entstandenen Leistungsaufwendungen, mindestens jedoch 10,00 Euro pro angefangenem Betreuungsmonat je Leistungsberechtigtem. Darüber hinaus erhält die Krankenkasse für das Ausstellen der eGK für jeden Leistungsberechtigten 10,00 Euro von der zuständigen Kommune. Des Weiteren fallen Umlagekosten pro Leistungsberechtigtem in Höhe von 10,00 Euro für die Beteiligung des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) an.

Ohne die eGK erhalten erkrankte Flüchtlinge in den ersten 15 Monaten ihres Aufenthaltes einen Behandlungsschein (gültig für ein Quartal) beim örtlichen Sozialamt, um eine medizinische Behandlung in Anspruch nehmen zu können. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des örtlichen Sozialamtes entscheiden, ob eine akute Erkrankung vorliegt und ein Arztbesuch erforderlich ist. Das Sozialamt beauftragt ggf. das Gesundheitsamt, eine Unaufschiebbarkeit der medizinischen Behandlung aus medizinischer Sicht prüfen zu lassen. Das Gesundheitsamt stellt schließlich nach Aktenlage die Notwendigkeit einer medizinischen Behandlung fest. Mit der eGK entfällt – bis auf wenige Ausnahmen – dieser Entscheidungs- und Prüfaufwand.

Erhalten Flüchtlinge eine eGK bereits mit der Zuweisung in eine Kommune, so können sie im Krankheitsfall selbstständig über einen Arztbesuch entscheiden und verlieren somit keine Zeit im Hinblick auf einen möglichen medizinischen Behandlungsbeginn. Über die Notwendigkeit und den Umfang einer medizinischen Behandlung entscheidet dann der Arzt. Die Krankenkasse überprüft in diesem Fall nicht mehr, ob eine ärztliche bzw. zahnärztliche Behandlung „aufschiebbar“ gewesen wäre. Damit besteht aus kommunaler Sicht das Risiko einer Kostensteigerung, weil nahezu auf das gesamte Leistungsspektrum der gesetzlichen Krankenversicherung zugegriffen werden kann. Die Kommunen sind jedoch verpflichtet, der zuständigen Krankenkasse alle Leistungen, die der Leistungsberechtigte in Anspruch genommen hat, zu erstatten.

Ein weiteres Problem wird aus kommunaler Sicht zudem darin gesehen, dass die örtlichen Sozialämter verpflichtet sind, die eGK und den Befreiungsausweis von den Flüchtlingen einzuziehen und an die Krankenkasse zu übermitteln, wenn z.B. Asylanträge abgelehnt werden. Dies ist häufig nicht möglich und kann ggf. zu Missbrauch führen.

Alternativ ist zwischen allen Kommunen im Kreis Warendorf der sogenannte „Solidarfonds“ vereinbart worden. Es wurde eine zentrale Abrechnungsstelle bei der Stadt Ahlen eingerichtet, um die Kosten für kassenärztliche Leistungen, kassenzahnärztliche Leistungen und Arzneimittel direkt mit den ärztlichen Verrechnungsstellen bzw. mit den Apotheken gebündelt abzurechnen. Damit entfällt für die einzelne Kommune dieser Verwaltungsaufwand.

Die Kommunen zahlen in den Solidarfonds auf Basis eines vereinbarten Berechnungsschlüssels sogenannte Kopfpauschalen. Hierdurch werden die Kommunen finanziell entlastet, die anderenfalls Behandlungsfälle mit extrem hohen Kosten zu finanzieren hätten. Diese aus Sicht der Kommunen zu begrüßende Ausgleichsfinanzierung über den Solidarfonds würde bei Einführung der eGK für Flüchtlinge entfallen.

Zum jetzigen Zeitpunkt haben sich alle Bürgermeister und die Bürgermeisterin der kreisangehörigen Kommunen gegen eine eGK entschieden.

Zugang zur Gesundheitsversorgung

Neben einer unzureichenden Information über Strukturen und Angebote des Gesundheitssystems können fehlenden Sprachkenntnisse und soziokulturelle Einstellungen den Zugang für Flüchtlinge zum deutschen Gesundheitssystem erschweren bzw. verhindern. Flüchtlingsfamilien sollten daher frühzeitig über den Zugang zum Gesundheitssystem sowie über Gesundheitsvorsorgen (z.B. Impfungen) oder Gesundheitsthemen (z.B. Zahngesundheit, Hygiene, Ernährung) informiert werden. Dadurch können die Flüchtlinge leichter in die Regelversorgung integriert werden.

Bei fehlenden Sprachkenntnissen treten bei gesundheitlichen Fragestellungen oder in der medizinischen Behandlung Verständigungsprobleme auf. Daher ist eine Einbeziehung von geschulten Dolmetscherinnen und Dolmetschern bzw. geschulten Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern oftmals unabdingbar, damit eine adäquate medizinische Behandlung erfolgen kann.

Auch die Schwangerschaftsvorsorge sowie die frühe Schwangerschaftsbetreuung sind in vielen Ländern, aus denen die Flüchtlinge kommen, nicht bekannt. Vor diesem Hintergrund sollten z.B. die Vorsorgeuntersuchungen migrationssensibel angeboten und durchgeführt werden. Vorliegende Erfahrungen haben gezeigt, dass bei einigen Flüchtlingsfrauen Berührungängste gegenüber männlichem Personal bestehen. Damit Flüchtlingsfrauen z.B. während der Schwangerschaft medizinische Leistungen in Anspruch nehmen können, ist es sinnvoll, weibliches ärztliches und pflegerisches Personal einzusetzen.

Viele Flüchtlinge (sowohl Erwachsene als auch Kinder) haben einen schlechten Zahnstatus und klagen häufig über Zahnschmerzen. Vermutlich führen sie keine regelmäßige Zahnpflege durch und hatten bislang keinen Zugang zu zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchungen in ihrem Heimatland. Aus diesem Grunde ist eine Aufklärung über eine regelmäßige Zahnpflege/-hygiene dringend geboten.

Für viele zuwandernde Kinder und Jugendliche aus dem Ausland beginnt die Schulpflicht mit ihrer Zuweisung in eine Kommune (sogenannte Seiteneinsteiger). Der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst führt eine pflichtige Untersuchung der „seiteneinsteigenden Kinder- und Jugendlichen“ durch. Hierbei werden alle neu zugewanderten Kinder und Jugendlichen er-

reicht. Aus rechtlichen Gründen und hinsichtlich eines guten Informationsaustausches müssen die Eltern (evtl. auch Betreuerinnen/Betreuer und Sprachmittlerinnen/Sprachmittler) bei der Untersuchung anwesend sein.

Menschen, die geflüchtet sind und möglicherweise traumatische Ereignisse erlebt haben, bedürfen einer besonderen Sensibilität in der gesundheitlichen Versorgung. Daher ist es erforderlich, dass insbesondere Fachkräfte aber auch ehrenamtlich tätige Personen sowohl in den NU/ZUE als auch in den Gemeinschaftseinrichtungen in der Kommune für die psychische Situation von Flüchtlingen sensibilisiert und hierüber informiert werden.

Bei Hinweisen auf das Vorliegen einer psychischen Störung sollten zum Beispiel die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Versorgungssystem bekannt sein, um die Betroffenen an die zuständigen Stellen verweisen zu können.

Aufgrund von Sprachbarrieren und der Herkunftskultur (z.B. Krankheitsverständnis, Krankheitsverarbeitung) lassen sich Psychotherapien, die hier angeboten werden, nicht problemlos auf Menschen aus einem anderen Kulturkreis übertragen. Es ist vor allem wichtig, den betroffenen Flüchtlingen ein sicheres Umfeld zu bieten und diese Menschen in die Gesellschaft zu integrieren.

Der aktuelle Bedarf an Psycho- bzw. Traumatherapien ist derzeit für den Kreis Warendorf nicht prognostizierbar. Bislang wurden nur wenige Anträge hinsichtlich einer Psychotherapie im Gesundheitsamt gestellt.

Einige Flüchtlinge kommen bereits als Drogenkonsumenten nach Deutschland oder gelangen hier ggf. erstmalig mit Drogen in Kontakt. Aus diesem Grunde sollten die Betroffenen über Präventions-, Beratungs- und Behandlungsangebote der Sucht- und Drogenberatung informiert werden. Auch Themen wie HIV, Aids und Prostitution werden aufgrund soziokultureller Einstellungen oftmals nicht thematisiert. Hier können z.B. zielgruppenspezifische Konzepte zur Sexual- und Aidsprävention hilfreich sein. Grundsätzlich ist ein migrationssensibler und geschlechtsspezifischer Zugang zu wählen.

Mittlerweile werden hilfreiche mehrsprachige Informationsmaterialien, auch als Piktogramme, z.B. von der Ärzte-, Zahnärztekammer Westfalen-Lippe, Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zur gesundheitlichen Versorgung von Flüchtlingen zur Verfügung gestellt.

Grundsätzlich können in der Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen interkulturelle Schulungen bezüglich sozialer und interkultureller Kompetenzen sowie die Sensibilisierung für die

besonderen Lebensumstände von Asylsuchenden den vor Ort zuständigen Personen Unterstützung bieten.

2.3 Jugendhilfe

Aufgaben der Jugendhilfe für Flüchtlinge

Die Jugendhilfe ist für Menschen mit einem Flüchtlingshintergrund in zweifacher Hinsicht bedeutsam. Zum einen kann es sich um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMA) handeln, für die die Jugendhilfe im Rahmen der Inobhutnahme grundsätzlich zuständig ist. Zum anderen handelt es sich um zugewiesene Familien, die in den Städten und Gemeinden Aufnahme finden. Mit Stichtag 19.02.2016 lebten im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf (AKJF) 455 Flüchtlingsfamilien mit Kindern unterschiedlicher Altersgruppen. Daneben wurden 116 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu diesem Zeitpunkt durch das AKJF betreut.

Flüchtlingsfamilien und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge können alle Leistungen nach dem SGB VIII in Anspruch nehmen, u.a. Beratungen in Fragen der Erziehung, Angebote der Familienbildung, Hilfen zur Erziehung, Angebote der Jugendarbeit und der Tagesbetreuung für Kinder.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Tätigkeitsschwerpunkte:

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMA)

Im AKJF ist die Fachstelle UMA als Teil des Allgemeinen Sozialen Dienstes für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge eingerichtet worden. Zum 01.11.2015 sind die gesetzlichen Bestimmungen zur Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen neu gefasst und erweitert worden.

Erhält das AKJF Kenntnis über einen unbegleiteten Minderjährigen findet ein Erstgespräch, geführt durch zwei Fachkräfte, mit dem Kind/Jugendlichen statt. Hierzu bedarf es der Kooperation mit Dolmetscherinnen und Dolmetschern der verschiedenen Sprachen und den jeweiligen Einrichtungen. Im Erstgespräch wird u.a. die Altersfeststellung vorgenommen und die Zuständigkeit des AKJF geklärt. Ist der junge Mensch minderjährig, wird unmittelbar die Inobhutnahme ausgesprochen.

Die Altersspanne der Kinder und Jugendlichen im Zuständigkeitsbereich des AKJF erstreckt sich über die Altersspanne von 7 bis 17 Jahren. Die meisten von ihnen sind zwischen 15 und 17 Jahre alt. Mehr als die Hälfte der Kinder und Jugendlichen kommt aus Syrien (70). Die übrigen Herkunftsländer sind Afghanistan, Irak, Albanien, Pakistan, Algerien, Libanon, Kosovo, Eritrea und Iran.

Die Verteilung der UMA ist deutschlandweit durch Quoten nach dem Königsteiner Schlüssel geregelt. Werktäglich ist der Landesstelle die Anzahl der minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge zu melden.

Die jungen Menschen sind bedarfsgerecht unterzubringen, zu betreuen und zu versorgen. Die Betreuung in Gastfamilien hat hierbei einen hohen Stellenwert. Die Akquise geeigneter Familien sowie die Schulung und deren Begleitung sind kontinuierlich fortzusetzen. Daneben werden Unterbringungs- und Betreuungsmöglichkeiten unter Einbeziehung der freien Träger der Jugendhilfe geschaffen. Die Vernetzung mit den freien Trägern der Jugendhilfe wird weiter entwickelt.

Auch ist es von besonderer Bedeutung, die Herkunftsfamilie in die Hilfeplanung für ihre Kinder auch über die räumliche Distanz hinaus einzubeziehen.

Vormundschaft

Die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMA) benötigen eine rechtliche Vertretung, da ihre eigenen Eltern (Personensorgeberechtigte) aus tatsächlichen Gründen diese Aufgabe nicht wahrnehmen können (§1674 BGB). Das Familiengericht hat auf Antrag des AKJF das Ruhen der elterlichen Sorge festzustellen und einen Vormund zu bestellen. Im März 2016 sind 73 Vormundschaften für UMA und 49 Antragsverfahren bei Gericht registriert.

Die Vormundschaft kann sowohl vom Jugendamt (Amtsvormundschaft) als auch von ehrenamtlichen Vormündern, Vereinsvormündern sowie freiberuflich tätigen Fachkräften wahrgenommen werden. Sofern ehrenamtlich tätige Personen diese Aufgabe übernehmen, benötigen sie Vorbereitung und Unterstützung sowie die Sicherheit einer fortlaufenden Begleitung bei der Ausübung der Vormundschaft.

Ziel ist es, möglichst umfangreich vormundschaftliche Aufgaben auf ehrenamtlich Tätige zu übertragen. Das ehrenamtliche Engagement wird gefördert und weiter ausgebaut. Die Schulung für die ehrenamtlichen Vormünder ist mit Blick auf die besonderen Anforderungen konzipiert und wird fortlaufend weitergeführt.

Frühe Hilfen und Netzwerke

Frühe Hilfen zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Diese leisten einen Beitrag zur Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von (werdenden) Müttern und Vätern. Sie basieren auf multiprofessioneller Kooperation in den Städten und Gemeinden im Rahmen der Netzwerke „Frühe Hilfen und Schutz.“

Insbesondere aufgrund vorliegender kulturspezifischer Aspekte in der Erziehung der Kinder und im Wertesystem innerhalb der Familien sind Flüchtlingsfamilien in hohem Maße Zielgruppe der Angebote der Frühen Hilfen. Dieses gut etablierte System wird mit Blick auf die besonderen Bedarfe der Flüchtlingsfamilien weiter entwickelt. Die kulturelle Identität der betroffenen Menschen, die noch bestehenden Sprachbarrieren, die fehlende Mobilität, die geringe Finanzkraft sowie die Unwissenheit über Angebote und Strukturen sind bei der Weiterentwicklung zu berücksichtigen.

Eine Anpassung der Familien an die hier vorherrschenden soziokulturellen Rahmenbedingungen (Gewaltfreiheit, Toleranz, Gleichberechtigung der Geschlechter etc.) und die gesellschaftlichen Erwartungen wird gefördert. Im Angebot Café Kinderwagen zeigt sich bereits jetzt, dass es grundsätzlich möglich ist, Flüchtlingsfamilien niederschwellig zu erreichen.

Kindertagesbetreuung

Mit Zuweisung einer Familie mit Flüchtlingshintergrund in eine Kommune besteht der Rechtsanspruch ab dem 1. Lebensjahr auf Tagesbetreuung in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege. Betreuungsangebote in den Städten und Gemeinden werden auf der Grundlage der Bedarfsfeststellung entsprechend geschaffen bzw. perspektivisch geplant. Im Rahmen des anstehenden Qualitätsdialoges zur Tagesbetreuung von Kindern werden auch Fragestellungen und Anforderungen im Kontext Flucht und Flüchtlingsfamilien thematisiert.

Die besonderen Möglichkeiten der Tagesbetreuung für Kinder entfalten dabei einen hohen integrativen Wert. Sie bilden ein wichtiges Integrationsformat.

Das Land NRW hat eine sogenannte Brückenlösung in Form eines niederschweligen Gruppenangebotes konzipiert. Hierüber wird ein Zugang der Kinder mit Flüchtlingshintergrund zu den regulären Betreuungsangeboten vorbereitet. Gemeinsam mit den Städten und Gemeinden wird dieses Angebot weiter ausgebaut.

Für die Kinder ab dem dritten Lebensjahr wird angestrebt, einen Platz in einer Tageseinrichtung vorzuhalten. Hiermit wird sichergestellt, dass in der relevanten Vorschulphase möglichst alle Fördermöglichkeiten im Sinne einer frühkindlichen Bildung ausgeschöpft werden.

Im Bereich der Sprachförderung sind in den zurückliegenden Jahren verschiedene Programme eingerichtet worden. Zu nennen ist vor allem das Angebot „Frühkindliches Integrationsstraining“ (FIT). Dieses Programm setzt u.a. auf die umfängliche Einbeziehung der Eltern einschließlich der muttersprachlichen Basis.

In den 18 Familienzentren, die sich gleichmäßig auf den Zuständigkeitsbereich des AKJF aufteilen, wird für einen vertrauensvollen und angstfreien Kontakt zu den Eltern geworben.

Ein wichtiger Entwicklungsschritt für Kinder ist der Übergang von der Tageseinrichtung in den primären Bildungsbereich (Schule). Die bestehenden Übergangsverfahren stehen auch den Kindern mit Flüchtlingshintergrund offen.

Erzieherische Förderung im schulischen Ganztag

Die schulische Ganztagsbetreuung stellt für viele Kinder mit einem Flüchtlingshintergrund eine wichtige und konstante Hilfe im Integrationsprozess dar.

Der Ausbau der erzieherischen Förderung im Ganztag (OGS) und eine Ausdehnung des Übergangsmagements II (Feststellung des psychisch-sozialen Förderbedarfs) hinsichtlich der Standorte in den Städten und Gemeinden und der Anzahl der Förderplätze im Primarbereich ist für die gelingende schulische Integration notwendig.

Aufgrund des kulturspezifischen Hintergrundes der Flüchtlingsfamilien ist die Elternarbeit weiterzuentwickeln und die Qualifizierung der Fachkräfte zu präzisieren (Kultursensibilität).

Jugendförderung / Jugendpflege

Jugendpflegerische Aufgaben im kommunalen Kontext haben u.a. das Ziel, interkulturell zu wirken und sich entsprechend auszurichten. Sie ermöglichen den Erwerb sozialer Kompetenzen als Voraussetzung zur vollen gesellschaftlichen Teilhabe und sozialen Integration.

Die Förderung der verbandlichen Jugendarbeit sowie von Maßnahmen zur Prävention und Jugendbildung nach dem Kinder- und Jugendförderplan ist Aufgabe der Jugendpflege. Die Angebote der Jugendarbeit weisen bereits Erfahrungen mit Blick auf die Integration junger Menschen mit ausländischen Wurzeln auf. Diese bilden eine gute Basis, um die Angebote weiter auszubauen.

Die Angebote der Jugendarbeit, so wie hier skizziert, dürften insbesondere eine Relevanz für ältere Jugendliche und junge Erwachsene haben. Dies gilt für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge genauso wie für die zugewiesenen jungen Erwachsenen. Junge Menschen benötigen Ansprech- und Kontaktmöglichkeiten. Es geht darum, tagesstrukturierende Hilfen anzubieten und mit den jungen Menschen zusammen zu entwickeln. Darüber hinaus sind besondere Formen der aufsuchenden Jugendarbeit, sei es auf die betroffenen Zielgruppen direkt zuzugehen, und entsprechende Formen der Jugendsozialarbeit als bewährte Angebotsmöglichkeiten und Arbeitsverfahren zu stärken. Angebote und Informationsmöglichkeiten (Beratung) im Kontext Jugendschutz zielen zudem darauf ab, die betroffenen jungen Menschen dieser Zielgruppen vor den Gefahren des Alkohol- und Drogenkonsums, unkontrolliertem Medieneinsatz und vergleichbaren Risikoquellen zu schützen.

Allgemeiner Sozialer Dienst

Viele Familien benötigen in Konflikt- und Krisenlagen intensivere Hilfe, Begleitung und Unterstützung. Dieses berührt zunehmend auch Familien mit einem Flüchtlingshintergrund und fällt damit in die Zuständigkeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD).

In den 455 geflüchteten Familien im Zuständigkeitsbereich des AKJF leben 868 Kinder und Jugendliche im Alter von 0-18 Jahren und 997 junge Menschen im Alter von 18 - 27 Jahren.

Fördern und Fordern – Flüchtlingskonzept für den Kreis Warendorf

Flüchtlinge im Alter von 0-3	Flüchtlinge im Alter von 3-6	Flüchtlinge im Alter von 6-10	Flüchtlinge im Alter von 10-18	Flüchtlinge im Alter von 18-27
174	175	194	325	997
4,3%	4,1%	3,3%	2,2%	2,4%

(Der Prozentwert bildet den Bezug zu den im Zuständigkeitsbereich des AKJF gemeldeten Kindern und Jugendlichen der jeweiligen Altersgruppe ab.)

Der ASD hat sich auf die Bedarfslage der Familien mit einem Flüchtlingshintergrund eingestellt. Die Zugänge zum Leistungsangebot des ASD und dessen Beratungsmöglichkeiten sind jedoch auch im niedrighschwelligem Bereich auszubauen und zu qualifizieren.

Familien mit Flüchtlingshintergrund sind in einer Krisen- und Konfliktlage zu beraten, zu unterstützen und angemessen schnell wieder in die Lage zu versetzen, die erzieherischen Angelegenheiten selbstständig und eigenverantwortlich zu regeln.

Insbesondere vor dem Hintergrund der Kriegs- und Fluchterlebnisse sind Kinder und Jugendliche aus Flüchtlingsfamilien in vielen Fällen besonderen Stresssituationen und Überforderungslagen ihrer Eltern ausgesetzt. Diese Situation kann sich bis an den Rand der Handlungsunfähigkeit der Eltern weiterentwickeln und dazu führen, dass diese nicht mehr (temporär oder dauerhaft) in der Lage sind, die Belange ihrer Kinder kindeswohlorientiert zu gestalten und sicherzustellen. In diesen Fällen ist der Schutzauftrag des Jugendamtes umzusetzen.

Die Verfahrenswege im Kinderschutz werden mit Blick auf kulturspezifische Aspekte angepasst. Insbesondere im Zusammenhang des Rollenverständnisses von Mann und Frau wird dieser Handlungsbedarf deutlich.

Die Inanspruchnahme der Angebote, die die Familien selbst einfordern, wird deutlich ansteigen, sobald die Vorbehalte und Ängste der Flüchtlingsfamilien abgebaut sind. Die notwendigen erzieherischen Hilfen und die Erziehungsberatung sind mit Blick auf die genannten Gesichtspunkte konzeptionell weiter zu entwickeln.

Fortbildungen des ASD zu kulturspezifischen und religiösen Fragen sowie der Erwerb von Kenntnissen über Familien mit traumatisierenden Erfahrungen sind umzusetzen.

2.4 Beschulung und Sprachförderung

Bildung, und mit ihr die Schulbildung, ist ein ganz wesentlicher Integrationsfaktor. Eine frühe sprachliche Bildung der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund, aber auch deren Eltern, ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die zukünftige Entwicklung, für das Einmünden in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt und für Partizipation am gesellschaftlichen Leben im Kreis. Teilhabe am Arbeitsmarkt und in der Gesellschaft, eine kompetenzadäquate Berufsausbildung und Beschäftigung, gute (auch finanzielle) Perspektiven für die Zukunft – all das kann nur über qualitativ hochwertige Bildungsangebote sichergestellt werden. Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration ist aber auch, dass diese Angebote angenommen werden.

Im Kreisentwicklungsprogramm WAF 2030 hieß es noch, dass der Kreis aufgrund der demografischen Entwicklung schrumpfen wird. Dieser Entwicklung entsprechende Schulentwicklungsplanungen wurden vorgenommen, um auf sinkende Schülerzahlen in den einzelnen Städten und Ortsteilen mit guten Konzepten reagieren zu können. Aufgrund des starken Zuzuges von Migranten aus den unterschiedlichsten Regionen unserer Welt läuft nun aber die Schulentwicklungsplanung, wie sie vor einigen Jahren vorgenommen wurde, diametral zu den momentanen Entwicklungen in der kreisweiten Bildungslandschaft. Der im Kreisentwicklungsprogramm WAF 2030 im Jahre 2013 prognostizierten Schwierigkeit bei der flächendeckenden Schulversorgung im Kreis steht momentan die Problematik übervoller Klassen in nahezu allen Schulformen entgegen.

Momentan (Stand: 15.02.2016) werden im Kreis Warendorf insgesamt 1053 neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler in den unterschiedlichen Schulformen unterrichtet. Hier spricht man von sog. „Seiteneinsteigern“: diese Schülerinnen und Schüler haben keine oder nur geringe Deutschkenntnisse und können daher noch nicht am Regelunterricht teilnehmen – i.d.R. sind die Schülerinnen und Schüler seit weniger als zwei Jahren, d.h. seit Februar 2014 oder kürzer im deutschen Schulsystem¹. Im Folgenden werden die von den Schulen zum Stichtag genannten Seiteneinsteiger-Zahlen genannt,

¹ Sobald die Sprachkenntnisse eines Kindes oder Jugendlichen ausreichen, um am Regelunterricht der jeweiligen Schulform teilzunehmen, wird diese Schülerin/dieser Schüler statistisch nicht mehr als sog. „Seiteneinsteiger“ erfasst.

wobei ausdrücklich darauf hingewiesen werden muss, dass diese Angaben Momentaufnahmen sind und starken Schwankungen unterliegen.

Sortiert nach Schulformen werden so viele Seiteneinsteiger im Kreis Warendorf unterrichtet:

Grundschulen: 499 Schülerinnen und Schüler, Vorbereitungsklassen (VK) sind an der Eichendorffschule in Beckum (1) sowie an der Johannesschule in Sassenberg (1) eingerichtet.

Hauptschulen: 158 Schülerinnen und Schüler, VK an der Geschwister-Scholl-Schule in Ahlen (2), an der Kettelerschule in Beckum (1) und an der Christ-König-Schule in Drensteinfurt (1).

Real- und Verbundschulen: 55 Schülerinnen und Schüler (keine Vorbereitungsklassen)

Sekundar-/Gemeinschaftsschulen: 116 Schülerinnen und Schüler, VK an der Teamschule Drensteinfurt (1), an der Sekundarschule Sassenberg (1) und an der Sekundarschule Telgte (1).

Gesamtschulen: 78 Schülerinnen und Schüler, VK an der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum (1), an der Städt. Gesamtschule Oelde (2) und an der Städt. Gesamtschule Warendorf (1).

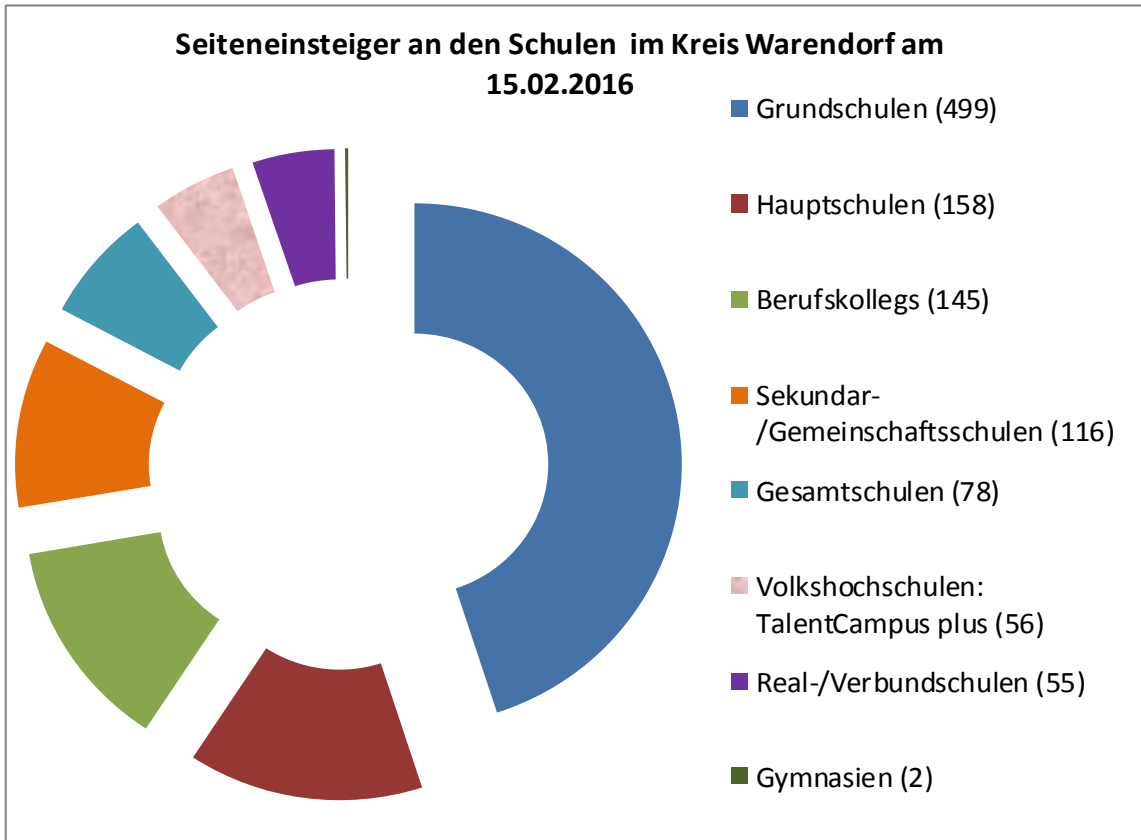
Gymnasien: 2 Schülerinnen und Schüler (keine Vorbereitungsklassen)

Förderschulen: keine Seiteneinsteiger

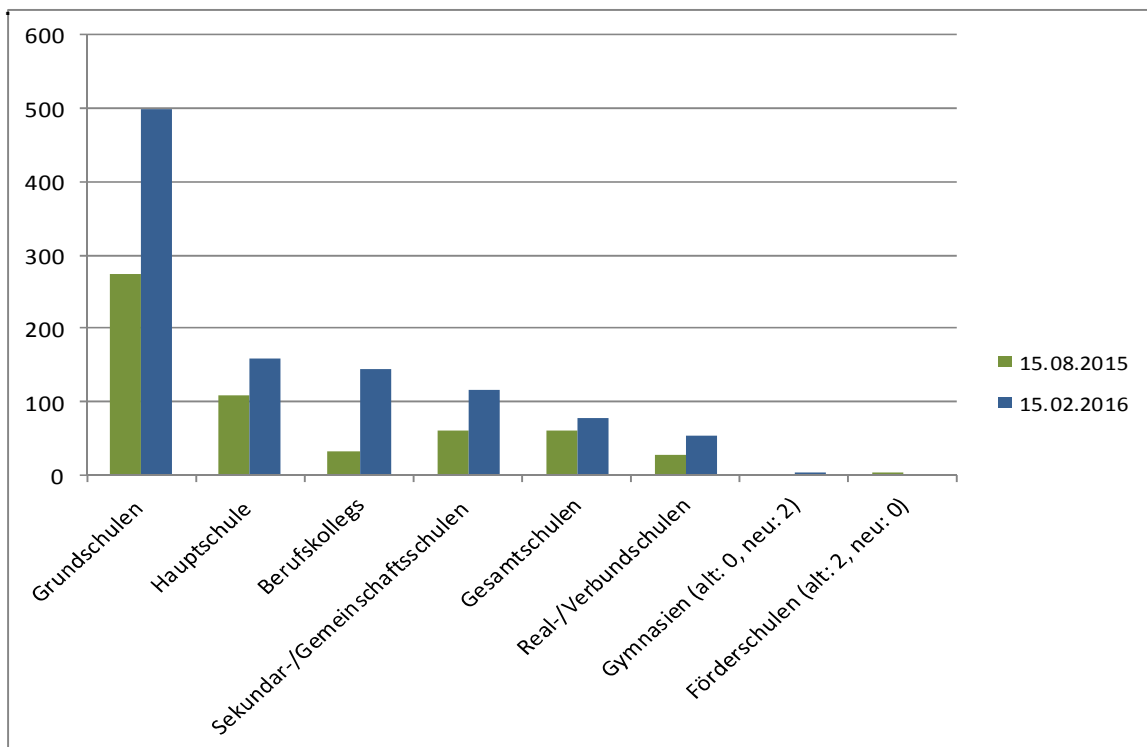
Berufskollegs: 145 Schülerinnen und Schüler, Internationale Förderklassen (IFK) am BK Ahlen (1), am BK Beckum (3) und am Paul-Spiegel-BK in Warendorf (2)

Fördern und Fordern – Flüchtlingskonzept für den Kreis Warendorf

Volkshochschulen: 56 Schülerinnen und Schüler im Programm „TalentCampus plus – Kultur macht stark“ an den Standorten Ahlen (2), Drensteinfurt (1) und Sendenhorst (1)



Die Schülerzahlen haben sich im Vergleich zur Abfrage vom 15.08.2015 so entwickelt, dass in allen Schulformen ein teils deutlicher Anstieg der Seiteneinsteiger zu verzeichnen ist (Ausnahme: Förderschulen).



Der laufende Seiteneinstieg von Kindern und Jugendlichen aus Flüchtlingsfamilien konfrontiert die Lehrerinnen und Lehrer etwa mit den Aufgaben, Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarstufen noch zu alphabetisieren, häufig innerhalb des Schuljahres schulpflichtige Kinder ohne Deutschkenntnisse und ohne Kenntnis von Schulbesuch und Lernstrukturen aufnehmen und in den Klassenverband integrieren zu müssen.

Ein besonderer Arbeitsschwerpunkt der „Arbeitsgruppe Beschulung/ Sprachförderung“ liegt deshalb auf der Einführung und Umsetzung von Sprachförderangeboten sowie auf Konzepten der durchgängigen Sprachbildung – auch auf der Ebene der Schulentwicklung. Denn das Beherrschen der Bildungssprache ist für Kinder und Jugendliche eine wesentliche Voraussetzung, um in der Schule erfolgreich sein zu können.

Die aktuellen Entwicklungen mit steigenden Schülerzahlen an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen erfordern einen bedarfsgerechten Ausbau von Unterstützungs- und Qualifizierungsangeboten und insbesondere eine erneute Anpassung der Bedarfsplanung der Schulen. Dies gilt ebenso für die personelle Ausstattung der Schulen mit Lehrkräften und anderem Personal. Qualifizierte Lehrerinnen und Lehrer werden an den Schulen im Kreis Warendorf angesichts der steigenden Schülerzahlen dringend benötigt.

Die Notwendigkeit einer flächendeckenden Versorgung gilt ebenso für die Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, an den Berufskollegs und für das zielgruppenspezifische Angebot von Bildungsmaßnahmen bei Trägern und die Bereitstellung von passenden Praktikums- und Arbeitsplätzen.

Da an den auslaufend gestellten, weiterführenden Schulen nur wenige Kinder und Jugendliche in die noch bestehenden Jahrgänge aufgenommen werden können, münden die meisten der schulpflichtigen Jugendlichen altersentsprechend in die integrierten Schulsysteme (Verbund-/Gesamt-/Sekundarschulen) oder in die Hauptschule ein – immer unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Aufnahmekapazitäten der einzelnen Schulen. Vereinzelt beschulen auch die Gymnasien im Kreis neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler.

Innerhalb des Kreises gibt es unterschiedliche Ansätze, wie mit den neu Zugewanderten umgegangen wird.

Um eine leistungsadäquate Beschulung sicherzustellen, hat beispielsweise die Stadt Ahlen eine Clearingstelle eingerichtet und als Standardinstrument einen Fragebogen

entworfen. Mittels dieses Bogens werden der bisherige Bildungshintergrund neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler, viele personenbezogene Daten sowie aktuelle Sprachkenntnisse erhoben und auf dieser Grundlage eine Schulempfehlung (unter Berücksichtigung der Aufnahmekapazitäten) ausgesprochen. Primäres Ziel der Clearingstelle ist eine „erste Einschätzung“ des mit Blick auf die individuellen Lernvoraussetzungen und –möglichkeiten eingeschätzten (Lern-)Potenzials, aus der für jeden Seiteneinsteiger die passende Schulform als Perspektive für den weiteren Bildungsweg abzuleiten versucht wird. „Clearing“ versteht sich aber nicht als punktuelles Geschehen, sondern – auf der Basis von Austausch und Beratung zwischen Clearingstelle und Schule – als ein (lern-)begleitender Prozess, der auch nach der Aufnahme des Schülers/der Schülerin noch angepasst und verändert werden kann.

Es ist empfehlenswert, wenn auch in anderen Städten und Gemeinden Seiteneinsteiger über eine Clearingstelle erfasst werden. Eine Vernetzung der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Clearingstellen wird als sinnvoll erachtet, um Synergieeffekte nutzen und den fachlichen Austausch gewährleisten zu können. Hierzu bedarf es einer Professionalisierung der Arbeit in den Clearingstellen, der Rückgriff auf rein ehrenamtlich Tätige ist in dieser Position nicht anzustreben.

Aktuell werden alle neu zugewanderten Kinder und Jugendlichen überwiegend integriert beschult, d.h. gemeinsam im Klassenverband mit den schon seit Längerem oder seit Geburt in Deutschland lebenden Schülerinnen und Schülern unterrichtet. Eine Ausnahme bilden die sogenannten „Internationalen Förderklassen“ (IFK) an den Berufskollegs, die an einzelnen Schulen im Kreis eingerichteten Vorbereitungsklassen sowie das Programm „TalentCampus plus“ und die für Jugendliche teils geöffneten Integrationskurse (mit vorübergehender Befreiung von der Schulpflicht). An den Berufskollegs werden die Jugendlichen beschult, die noch der Berufsschulpflicht unterliegen; in der Regel sind dies die 15- bis 18-jährigen, die aufgrund mangelnder deutscher Sprachkenntnisse keinen regulären Schulabschluss an einer weiterführenden Schule erwerben können, aber dennoch ihrer Schulpflicht nachkommen müssen.

Ein hoher Bedarf an zielgruppenspezifischen Bildungsangeboten ist bei der Zielgruppe der über-18-Jährigen auszumachen. Da diese jungen Erwachsenen nicht mehr der Schulpflicht unterliegen, sie aber aufgrund von unzureichenden Kenntnissen der deutschen Sprache und/oder ihres Aufenthaltsstatus nicht in die berufs- und ausbildungsvorbereitenden Übergangssysteme (Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme, EQJ,

Ausbildungsaufnahme) einmünden können oder dürfen, entsteht hier eine immense Versorgungslücke.

Auch die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geförderten Integrationskurse sind mitunter nur bedingt geeignet, die Arbeitsmarktintegration wirksam zu unterstützen. Es gibt zu wenige Kurse, für die oft lange Wartezeiten entstehen. Zudem wird - wenn keine ständige praktische Anwendung der erlernten Sprache stattfindet - nur in den jeweiligen Unterrichtssituationen Deutsch gesprochen; ein nachhaltiger Transfer des erworbenen (Sprach-)Wissens und Könnens im Sinne einer ganzheitlichen Alltagssprache verbleibt. Es gilt, zukünftig tragfähige Konzepte unter dem Zusammenwirken aller regionalen Akteure zu entwickeln, um den Bedarfen dieser Zielgruppe gerecht zu werden.

Als weitere Zielgruppe sind andere am Integrationsprozess beteiligte Dritte im Kontext von Schule und Spracherwerb zu nennen. Dies sind auf Schulseite die Lehrerinnen und Lehrer aller Schulformen, die Schulträger der unterschiedlichen Schulen und die zuständigen Schulaufsichten. Nicht aus dem Blick zu verlieren sind bei den besonderen Angeboten zur Sprachförderung und für die Gruppe der Asylsuchenden auch alle weiteren Kinder und Jugendliche, die als Mitschülerinnen und Mitschüler den Integrations- und Bildungsprozess maßgeblich beeinflussen (peer-group) und die wiederum auch von den (Sprach-)Förderangeboten profitieren können.

Auch die Jugendämter sind in das Handlungsfeld „Beschulung/Sprachförderung“ involviert; nicht nur, aber auch durch die Beschäftigung von Schulsozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, durch die Qualitätsentwicklung und Fortbildung der Kräfte des Offenen Ganztages oder durch die Vormundschaften für unbegleitete Minderjährige, die als Schülerinnen und Schüler am Unterricht teilnehmen.

Andere Bildungsinstitutionen (Volkshochschulen und andere Bildungsträger, Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, Vereine etc.), die großen Wohlfahrtsverbände als Multiplikatoren, die Integrationsteams, die Flüchtlingsinitiativen, aber auch die Bundesagentur für Arbeit und das Jobcenter des Kreises Warendorf sind zudem am Integrations- und Bildungsprozess mit eigenen Projekten und Programmen oder als Unterstützer von Bildungsangeboten in Schule beteiligt.

Im Kreis Warendorf gibt es bereits eine Vielzahl von Unterstützungsstrukturen, um Kinder und Jugendliche sowie die o.g. beteiligten Institutionen zu begleiten, zu fördern und miteinander zu vernetzen.

Zu nennen sind hier die vielfältigen Sprachförderangebote des Kommunalen Integrationszentrums (v.a. Sprachhelfer und Sprachförderung nach dem Mercator-Modell) und die über Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) finanzierten VHS-Kurse für Seiteneinsteiger über 16 Jahre.

Auch das Kompetenzteam für Lehrerfortbildung bot und bietet Fortbildungen für Lehrkräfte im Themenfeld Alphabetisierung, interkulturelle Schulentwicklung und durchgängige Sprachbildung an. Auch sollen zukünftig vermehrt Fortbildungen zum Themenschwerpunkt Traumata – in Kooperation mit der Schulpsychologischen Beratungsstelle – angeboten werden.

Bei dieser Fülle von unterschiedlichen Angeboten und Anbietern ist es wichtig, an zentraler Stelle in der Kreisverwaltung eine Koordinierungsstelle einzurichten, die zugleich als erster Ansprechpartner für die Einrichtungen und Institutionen bei allen Fragestellungen rund um Bildungsangebote für neu Zugewanderte fungiert.

Eine Zielsetzung im Handlungsfeld „Beschulung/Sprachförderung“ soll sein, eine kompetenzorientierte Beschulung ohne Brüche in der Bildungsbiographie für jedes Kind und jeden Jugendlichen zu gewährleisten – unabhängig von Herkunft, Aufenthaltsstatus oder Sprachkenntnissen. Hierzu bedarf es eines abgestimmten Übergangsmangements, um etwa bereits im Elementarbereich die Vorschulkinder und deren Eltern mit Angeboten zur Sprachförderung, mit Informationsweitergabe und dem Zusammenwirken aller Beteiligten auf den Schuleintritt vorzubereiten. Ein hoher Stellenwert wird auch hinsichtlich der Beschulung von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen dem im November 2013 im Kreis verabschiedeten Handlungskonzept zur Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe beigemessen. Insbesondere an den Nahtstellen Übergang KiTa-Grundschule, bei der Begleitung und Beschulung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge und bei der Bereitstellung von Plätzen im offenen Ganztage für neu zugewanderte Kinder benötigt es eine gute und stimmige Zusammenarbeit, die „vom Kind her gedacht“ ist. Auch sollen die Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche im Kreis Warendorf vor allem für die (schulische) Sprachförderung und fächerbezogene Nachhilfe verstärkt abgerufen werden.

Weitere Leitziele im Handlungsfeld Beschulung und Sprachförderung sind die Unterstützung von Lehrerinnen und Lehrern bei der Beschulung von Seiteneinsteigern, die Koordination und Abstimmung der ehrenamtlich Tätigen im Handlungsfeld sowie die Entwick-

lung von Schulkonzepten zur durchgängigen Sprachbildung, zum kultur- und sprachsensiblen Unterrichten sowie zur Elternarbeit.

2.5 Arbeit, Ausbildung und Qualifizierung

Die berufliche - und somit auch die gesellschaftliche - Integration von Flüchtlingen stellt im Kreis Warendorf eine große Herausforderung dar.

Für diese Aufgabe sind abhängig vom Stand des Asylverfahrens die Agentur für Arbeit Ahlen-Münster oder das Jobcenter Kreis Warendorf zuständige Sozialleistungsträger.

Ereignis	Terminologie	Status	Zuständigkeit
Einreise	Asylsuchende	BÜMA / Ankunftsnachweis	Agentur für Arbeit Ahlen-Münster
Asylantrag gestellt	Asylbewerber	Aufenthaltsgestattung	Agentur für Arbeit Ahlen-Münster
Asylantrag positiv beschieden	Asylberechtigter	Aufenthaltserlaubnis	Jobcenter Kreis Warendorf
Asylantrag negativ beschieden	Geduldeter	Duldung	Agentur für Arbeit Ahlen-Münster

Neben Asylberechtigten, denen bereits aufgrund des positiv verlaufenen Asylverfahrens eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden konnte, lebt aktuell im Kreis Warendorf eine Vielzahl Asylsuchender und Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus den Herkunftstaaten Syrien, Irak, Iran oder Eritrea, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Aufgrund der hohen Bleibewahrscheinlichkeit ist es von großer Bedeutung zeitnah den Integrationsprozess anzustoßen.

Daten Kreis Warendorf	Zugang SGB II - Bedarfsge- meinschaften mit Aufenthaltserlaubnis	Bedarfsgemeinschaften im Asylverfahren mit hoher Bleibeperspektive
2015	384	1.170
2016	72	1.098

Stand 16.03.16

Bereits Anfang 2015 hat das Jobcenter ein Zuwanderungskonzept erstellt, um der besonderen Situation der Flüchtlinge Rechnung zu tragen. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Jobcenter wurden gezielt in sprachsensibler Beratung, interkultureller Kompetenzentwicklung sowie den Zugangsmöglichkeiten zum Arbeitsmarkt geschult.

Diese Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Zuwanderung übernehmen für jede Stadt und Gemeinde im Kreis Warendorf die Beratung von zugewanderten Menschen im SGB II. Neben dem Zugang zu Sprachförderangeboten, Qualifizierungsmöglichkeiten sowie Aktivierungsangeboten informieren sie über Fördermöglichkeiten des Zweiten und Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB III), insbesondere auch zu den kommunalen Eingliederungsleistungen wie z. B. Kinderbetreuung oder psychosoziale Betreuung.

Seit Dezember 2015 bündeln die Agentur für Arbeit Ahlen-Münster und das Jobcenter Kreis Warendorf ihre Bemühungen zur Integration von Flüchtlingen im sogenannten „Integration Point“. Die Hauptstelle des „Integration Points“ befindet sich in Ahlen. Es werden jedoch in allen Städten und Gemeinden sowie in der Ausländerbehörde im Kreishaus Außenstellen vorgehalten, so dass eine wohnortnahe Betreuung sichergestellt wird. Flüchtlinge mit einer hohen Bleibeperspektive (aktuell aus den Ländern Syrien, Irak, Iran und Eritrea) werden während ihres Asylverfahrens durch die Agentur für Arbeit Ahlen-Münster und das Jobcenter Kreis Warendorf unter Einbeziehung der Sozialämter unter einem Dach beraten und begleitet, so dass Integrationsprozesse zügig und effektiv vollzogen werden können. Im Rahmen der Arbeitsmarktberatung wird den Flüchtlingen ein Zugang zur Anerkennungsberatung von im Ausland erworbenen Abschlüssen sowie zur Sprachförderung ermöglicht. Ferner werden Betriebspraktika zur Kompetenzfeststellung sowie bedarfsgerechte und individuelle Qualifizierungen mit hohen Sprachanteilen angeboten. Das Beratungsangebot im „Integration Point“ ist freiwillig. Das flächendeckende Angebot des „Integration Points“ soll die Schnittstelle zwischen dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem SGB III und dem SGB II optimieren.

In der Arbeitsgruppe Arbeit, Ausbildung und Qualifizierung von Flüchtlingen sind eine Reihe von Vorschlägen zur Optimierung der Integrationsprozesse erarbeitet worden.

Für eine nachhaltige berufliche Integration ist eine abgeschlossene Berufsausbildung von elementarer Bedeutung. Für Flüchtlinge wird daher soweit möglich immer die Vermittlung eines anerkannten Berufsabschlusses angestrebt. Die Angebote der Berufsberatung der Agentur für Arbeit zur Berufsorientierung sollen auch von Flüchtlingen genutzt werden.

Bereits im Schulsystem sollte die Potenzialanalyse im Rahmen des Landesprogramms „Kein Abschluss ohne Anschluss (KAoA)“ auch für die Zielgruppe der Flüchtlinge genutzt werden. Ferner sollten die bestehenden Strukturen der Jugendberufsagentur auf die Zielgruppe der jungen Flüchtlinge ausgeweitet werden. Die Erlangung einer Ausbildungsreife soll für junge Flüchtlinge angestrebt werden.

Für die am Übergang Schule-Beruf stehenden jungen Flüchtlinge werden regelmäßig Gruppenveranstaltungen, auch in Fremdsprachen, mit Informationen zum deutschen Bildungssystem und Unterstützungsmöglichkeiten angeboten.

Flüchtlinge über 18 Jahre haben aktuell keine Möglichkeit, die internationalen Klassen und Ausbildungsvorbereitungsklassen der Berufskollegs zu besuchen. Da andere vergleichbare Angebote derzeit nicht existieren, soll eine Öffnung der Angebote des Berufskollegs für diese Personengruppe angestrebt werden.

Im Rahmen der Arbeitsmarktberatung wird den Flüchtlingen ein Zugang zur Sprachförderung ermöglicht. Neben diversen vor Ort angebotenen Sprachkursen bieten Alphabetisierungskurse, Jugendintegrationskurse sowie allgemeine Integrationskurse diverse Sprachfördermöglichkeiten bis zur Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Diese werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge angeboten und gefördert. Hierauf aufbauend schließen sich idealerweise berufsbezogene Sprachkurse mit Betriebspraktika an. Künftig werden beide Kursarten zu einem Gesamtprogramm Sprache (GPS) zusammengeführt. Hiermit wird eine Sprachförderung bedarfsgerecht bis zur Niveaustufe C2 ermöglicht.

Die Erfahrungen zeigen, dass die im Ausland erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten selten den deutschen Standards entsprechen. Zur Erprobung von Fähigkeiten und Fertigkeiten eignen sich Praktikumsplätze in der Wirtschaft, aber auch Erprobungen in Werkstätten überbetrieblicher Träger. Ein Kompetenzfeststellungsverfahren soll überdies auch die kognitiven Fähigkeiten, die emotionale Stabilität und die Haltung der Flüchtlinge erheben. Gewonnene Erkenntnisse erhobener Daten und Zertifikate sowie Bescheinigungen über Praktika sollten einheitlich in einem Berufswahlpass gesammelt und so gebündelt für den weiteren Integrationsprozess zur Verfügung gestellt werden.

Bedarfsgerecht werden individuelle Qualifizierungen mit hohen Sprachförderanteilen angeboten. Hierbei gilt es eine individuelle Betreuung aller Flüchtlinge zu gewährleisten,

indem flexible Förderketten erarbeitet und umgesetzt werden. Ziel ist es, jedem Flüchtling ein Angebot zur Integration in Ausbildung, Qualifizierung oder Arbeit zu unterbreiten. Hierfür wird ein gemeinsames Arbeitsmarktprogramm der Arbeitsagentur und des Jobcenters erstellt.

Arbeitsgelegenheiten, die optimaler Weise bereits während des Bezugs von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz begonnen und unabhängig vom Rechtskreiswechsel fortgesetzt werden, bieten neben einer sinnvollen Beschäftigung auch einen Kontakt zur deutschen Arbeitswelt und Sprache. Damit wird flächendeckend ein niederschwelliges und tagesstrukturierendes Angebot geschaffen. Für diese Arbeitsgelegenheiten eignen sich vor allem Beschäftigungen bei den Kommunen und in Sportvereinen.

Patenschaftsmodelle zur Unterstützung der Flüchtlinge sollen weiter ausgebaut werden. Hier gilt es jedoch auch ein Augenmerk auf die aufnehmenden Betriebe und das Ehrenamt zu richten. Rückschläge im Integrationsprozess müssen durch motivierende Unterstützung aufgefangen werden.

Als besondere Herausforderung gilt die Wertevermittlung für die Zielgruppe der Flüchtlinge. Das Wissen über Regeln des Zusammen- und Arbeitslebens in Deutschland kann bei den Flüchtlingen nicht vorausgesetzt werden. Alle Maßnahmen sollen deshalb interkulturelle Trainings beinhalten. Den an der Arbeitsmarktintegration beteiligten Akteuren werden interkulturelle Handlungsempfehlungen bereitgestellt.

Im Jobcenter soll der bereits erprobte und erfolgreiche „Work First Ansatz“ (Plan B) auch für Flüchtlinge geöffnet werden. Hier sollen in gruppendynamischen Prozessen Integrationsstrategien erarbeitet werden.

Sofern eine Integration in Ausbildung oder Arbeit erfolgt ist, darf die Betreuung nicht enden. Die Praxis zeigt, dass oft weiterer Unterstützungsbedarf gegeben ist. Betriebe und Flüchtlinge dürfen bei aufkommenden Problemen nicht alleine gelassen werden. Durch Angebote zur Nachbetreuung soll eine nachhaltige Integration ermöglicht werden.

Eine übersichtliche Bündelung aller maßgeblichen Informationen für den beruflichen Integrationsprozess von Flüchtlingen soll auf der Homepage des Jobcenters zur Verfü-

gung gestellt werden. Sie sollen Flüchtlingen, Ehrenamtlichen, Bildungsträgern und Arbeitgebern eine Orientierung geben.

2.6 Ehrenamt und Freie Träger

Ein zentraler Teil der Flüchtlingsbegleitung wird im Kreis Warendorf von Wohlfahrtsverbänden und von Menschen geleistet, die sich ehrenamtlich engagieren. Sie übernehmen Paten- und Vormundschaften für einzelne Flüchtlinge oder Familien, begleiten diese u.a. zu Behörden und Ärzten, leisten Übersetzungen, vermitteln Informationen, betreiben Möbellager, Kleiderkammern, Begegnungsräume und Fahrradwerkstätten, machen Sprachkursangebote und organisieren Spielgruppen, Ausflüge, Sport- und zahlreiche weitere Freizeitangebote. Zu den ehrenamtlich Engagierten zählen sowohl Menschen, die schon lange im Kreis Warendorf leben, als auch Menschen mit Fluchtgeschichte selbst.

Die hauptamtliche Unterstützung und Koordinierung des vielfältigen ehrenamtlichen Engagements im Flüchtlingsbereich ist eine wichtige Grundlage zum dauerhaften Erhalt der Solidarität der aufnehmenden Gesellschaft und zur langfristigen Integration von Flüchtlingen. Immer mehr Städte und Gemeinden im Kreis Warendorf setzen für die Koordinierung und Unterstützung der Ehrenamtlichen zusätzliches hauptamtliches Personal zumindest stundenweise ein. Auch die freien Träger der Wohlfahrtspflege haben zusätzliche Stellen für diese wichtige Aufgabe geschaffen. Das Land NRW hat angekündigt, über das Förderprogramm KOMM-AN NRW, 1,5 zusätzliche Stellen insbesondere auch zur Unterstützung und Koordination Ehrenamtlicher in der Flüchtlingsbegleitung beim Kommunalen Integrationszentrum des Kreises Warendorf und zusätzliche Stellenanteile bei den Integrationsagenturen zu fördern.

Die bisherige hauptamtliche Unterstützung der ehrenamtlichen Flüchtlingsbegleiterinnen und -begleiter reicht von regelmäßigen Austausch- und Vernetzungsangeboten für Ehrenamtliche und für Haupt- und Ehrenamtliche gemeinsam, über Schulungs- und Supervisionsangebote und die Weitergabe von Informationen bis hin zu finanzieller Unterstützung der ehrenamtlichen Initiativen aus Bistumsmitteln und aus Mitteln des Landes NRW in den Förderprogrammen „Ehrenamt in der Flüchtlingshilfe“ und „Zusammenkommen und Verstehen“.

Trotz der bestehenden Strukturen und Angebote ist der Koordinations- und Informationsbedarf im Bereich des Ehrenamtes weiterhin hoch.

Die Städte und Gemeinden sind dankbar für Unterstützung beim Auf- und Ausbau der Strukturen zur Ehrenamtskoordination vor Ort. Als sinnvoll herausgestellt hat sich hauptamtlich in den Städten und Gemeinden eingesetztes Fachpersonal zur Koordinierung und Begleitung ehrenamtlicher Initiativen und Vereine, sowie die Einrichtung von Runden Tischen für Haupt- und Ehrenamtliche vor Ort. Wünschenswert ist ein kreisweiter Austausch der hauptamtlichen Ehrenamtskoordinatorinnen und Ehrenamtskoordinatoren aus den Städten und Gemeinden zur kollegialen Beratung und zum Transfer guter Praxis. Für die schon existierenden Runden Tische besteht Bedarf an punktueller externer Moderation.

Darüber hinaus sollen die Informationszugänge für Ehrenamtliche weiter verbessert werden. Auf einer zentralen Internetseite sollen Engagementmöglichkeiten im Flüchtlingsbereich im Kreis Warendorf dargestellt werden, so dass bestehende Initiativen weitere Engagierte akquirieren können. Systematisch zusammengestellte Informationen z.B. über Sprachkursangebote für Flüchtlinge im Kreis Warendorf oder über Fortbildungs- und Supervisionsangebote für Ehrenamtliche sollen diesen ihre Aufgabe erleichtern.

Ebenso wichtig sind die koordinierte Fortführung und der Ausbau von Fortbildungs- und Supervisionsangeboten für Ehrenamtliche und von Begegnungsräumen, in denen geflüchtete Menschen und Ehrenamtliche zusammenkommen können.

Eine weitere wichtige Aufgabe ist es, Menschen mit eigener Flucht- oder Migrationserfahrung dabei zu unterstützen, sich selbst zu organisieren und ehrenamtlich zu engagieren.

Zur Würdigung des großen ehrenamtlichen Engagements in der Flüchtlingsbegleitung sollen passende Formate identifiziert und durchgeführt werden.

Bei der Begleitung und Koordinierung ehrenamtlicher Flüchtlingsarbeit im Kreis Warendorf kommt den Wohlfahrtsverbänden und insbesondere den drei landesgeförderten Integrationsagenturen eine herausragende Rolle zu.

2.7 Vermittlung von Werten und Normen

Die Integration von tausenden von Flüchtlingen in unsere Gesellschaft stellt auch im Kreis Warendorf eine Mammutaufgabe dar. Sprache, Bildung, Aus- und Weiterbildung

und der Zugang zum Arbeitsmarkt werden die zentralen Eckpunkte der Integration sein. Doch das allein wird nicht ausreichen, um auch bei uns im Kreis Warendorf eine Integration in die deutsche Gesellschaft zu erreichen. Ghettoisierung, Radikalisierung und die Bildung von Parallelgesellschaften müssen verhindert werden. Hierbei kommt der Vermittlung von Werten und Normen eine zentrale Bedeutung zu. Die Kernfrage, welche Werte und Normen vermittelt werden sollen, ist nicht leicht zu beantworten.

Naturgemäß gibt es in einer pluralistischen Gesellschaft eine große Bandbreite von Wertvorstellungen mit ganz unterschiedlichen Lebensentwürfen. Ein Werterelativismus wäre jedoch die falsche Antwort. Was also kann der Maßstab sein, auf dem wir die Vermittlung von Werten und Normen als Teil der Integration auch bei uns im Kreis Warendorf aufbauen wollen?

Eine richtungsweisende Antwort geben in diesem Zusammenhang die Grundwerte unserer Verfassung. Die Grundwerte finden ihren Ausdruck in Menschenrechten, die - neben den Bürgerrechten - im Grundrechtskatalog des Grundgesetzes (Art. 1 bis 19 GG) kodifiziert sind. Sie stellen das Fundament unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung dar und sind als subjektive Rechte jedem Menschen angeboren und von diesem einforderbar. Sie sind universell, unveräußerlich und unteilbar. Die Menschenrechte reichen von Persönlichkeits- und Freiheitsrechten bis hin zu justiziellen und sozialen Grundrechten. Zu nennen sind insbesondere die Unantastbarkeit der Würde des Menschen, die allgemeine Handlungsfreiheit, die Meinungs- und Religionsfreiheit und die Gleichheit von Mann und Frau. So sind Menschenrechte auch Frauenrechte, d.h. Ehefrauen und Töchter haben das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben. Sie haben ebenso wie Männer das Recht auf Bildung, Ausbildung und die Wahl und Ausübung eines Berufes. Gleiches gilt für die Freundes- und Partnerwahl sowie die Freiheit zu entscheiden, ein Kopftuch zu tragen oder nicht. Körperliche, sexuelle und psychische Gewalt gegen Frauen stellt ebenso wie eine Zwangsverheiratung eine gravierende Menschenrechtsverletzung dar. Ein Ehrenmord ist ein Verbrechen.

Die Grundwerte, insbesondere die Freiheit und die Würde eines jeden Menschen, stehen für den notwendigen Konsens, den eine demokratische Gesellschaft braucht, d.h. sie sind die Grundlage unseres Zusammenlebens. Dadurch, dass sie Allgemeingültigkeit besitzen, verpflichten sie jeden Menschen, auch die Menschenrechte seiner Mitmenschen zu achten und zu respektieren. Auch die wesentlichen staatlichen Bestimmungen, insbesondere das Rechtsstaats-, Sozialstaats- und Demokratieprinzip sind hier zu nennen.

Viele Flüchtlinge kommen aus Ländern, deren Verfassungen nicht auf diesen Grundwerten beruhen. Hier liegt die eigentliche Herausforderung in den nächsten Jahren. Freiheit und Toleranz anderen gegenüber, Chancengleichheit und Sicherheit gewährleistet durch einen beschützenden, vom Bürger gewählten und kontrollierten Staat. Das Ziel unserer Integrationsbemühungen muss sein, diese Werte den neuen Mitbürgerinnen und Mitbürgern so zu vermitteln, dass sie unsere gesellschaftliche Ordnung verstehen und die Chance ergreifen, an ihr mit allen Rechten und Pflichten teilzuhaben.

Wie aber kann nun die Wertevermittlung gelingen? Werte werden zuerst im Prozess familiärer und schulischer Sozialisation vermittelt. Eine gezielte Wertevermittlung kann besonders effektiv in der Schule und in Zusammenarbeit mit Eltern erfolgen. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule muss in den Vordergrund gerückt werden, d.h. Bildung kann nicht ohne Erziehung erfolgen, die wiederum auf Werten basiert. Aufgrund der gesetzlichen Schulpflicht können auf diesen Wegen prinzipiell alle Kinder und Jugendlichen erreicht werden.

Ein Handlungsansatz ist hier z. B. die gezielte Elternbeteiligung in den laufenden Projekten des Kommunalen Integrationszentrums, in denen die Grundwerte unserer Verfassung vermittelt werden. Für Kitas und Schulen werden Fortbildungen zu Themen wie Familienstrukturen und Erziehungsvorstellungen in muslimischen Familien angeboten, damit diese bei der Vermittlung von demokratischen Werten, wie Meinungs- und Religionsfreiheit oder der Gleichberechtigung von Mann und Frau, noch besser in den Austausch mit Kindern und Jugendlichen kommen können. Bewährt hat sich der Einsatz von erfolgreichen Schülerinnen und Schülern mit Fluchtgeschichte, die als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren bzw. als sog. Kulturmittlerinnen und Kulturmittler neu Zugewanderten von ihren eigenen Erfahrungen berichten. Erfolgreiche Ansätze sind darüber hinaus die Schaffung und der Ausbau von interkulturellen Begegnungen und Seminaren zu migrationsgesellschaftlichen Kompetenzen für Einheimische und Zugewanderte.

Herausfordernder gestaltet sich die Weitergabe und Vermittlung von Informationen über eigene Rechte und Pflichten und über hiesige Wertvorstellungen an erwachsene Flüchtlinge. Die Herausforderung besteht einerseits darin, zielgruppengerechte Bildungs- und Informationsangebote zu identifizieren und zu entwickeln und andererseits geflüchtete Menschen aller sozialen Schichten zu erreichen und für die Teilnahme zu gewinnen.

In den laufenden Integrationskursen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist ein Kursabschnitt von 60 Stunden für die Auseinandersetzung mit Themen

wie die deutsche Rechtsordnung, Geschichte, Kultur und Werte, wie z. B. Religionsfreiheit, Toleranz und Gleichberechtigung, reserviert (Orientierungskurs). Der Zugang zu Integrationskursen ist jedoch für Flüchtlinge aktuell noch sehr eingeschränkt.

Ein weiterer Zugang kann über die Notunterkünfte und die Übergangwohnheime in den Städten und Gemeinden erfolgen. Hier existieren bereits erste Überlegungen für Kursangebote einzelner Träger der Notunterkünfte, der Städte und Gemeinden, der Wohlfahrtsverbände und der Kreispolizeibehörde. Es wird darum gehen müssen, die kulturelle Identität der betroffenen Menschen zu respektieren, aber ganz gezielt auch eine entsprechende Anpassungsleistung an die hier vorherrschenden Wertevorstellungen und gesellschaftlichen Erwartungen zu erreichen.

Im Sinne einer Querschnittsaufgabe sind alle Personen und Institutionen gefragt, im Kontakt mit geflüchteten Menschen durch positive Beziehungsarbeit und durch sichtbare Taten eigene Werte deutlich und erfahrbar zu machen.

Das MAIS-NRW hat die Erstellung einer mehrsprachigen Broschüre zum Thema Wertevermittlung und ein entsprechendes Kursangebot im Rahmen des Förderprogramms KOMM-AN NRW angekündigt. Diese Angebote gilt es auch im Kreis Warendorf in die Arbeit mit Flüchtlingen einzubinden. Zu prüfen ist darüber hinaus, inwiefern bundesweit erprobte Ansätze im Kreis Warendorf implementiert werden können.

2.8 Interkulturelle Kompetenz der Verwaltungsbeschäftigten

Die Stärkung migrationsgesellschaftlicher Kompetenzen von Beschäftigten auf allen Ebenen der Verwaltung ist ein maßgeblicher Baustein für eine Willkommenskultur.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Gebietskörperschaften stehen nahezu tagtäglich im Kontakt mit den Zuflucht suchenden Menschen und bereits hier wohnhaften Menschen mit Zuwanderungsgeschichte.

Umso mehr ist für die innere Verwaltung darauf hinzuwirken, die Beschäftigten zu migrationsgesellschaftlichen Themen zu schulen. Dies betrifft zum einen den kulturellen Umgang, zum anderen den Abbau sprachlicher Barrieren.

Die Ausgangslage gestaltet sich in den Verwaltungen unterschiedlich:

Der Kreis Warendorf hat bereits im September 2010 die Charta der Vielfalt unterzeichnet. Überdies weist er bei Stellenausschreibungen explizit darauf hin, dass sich auch Menschen mit Zuwanderungsgeschichte sehr gerne angesprochen fühlen sollen. Intern veröffentlicht die Verwaltung einen „interkulturellen Kalender“, in dem die Besonderheiten und Feiertage der Weltreligionen aufgeführt sind. Hierdurch werden die Beschäftigten der Kreisverwaltung auf die kulturellen und religiösen Feste aufmerksam gemacht und können entsprechend Rücksicht nehmen.

Im internen Fortbildungsprogramm der Verwaltung finden zudem Veranstaltungen genau zu dem hier relevanten Themenkreis der interkulturellen Kompetenz Eingang. Diese Angebote richten sich auch und besonders an junge Beschäftigte, um eine nachhaltige Sensibilisierung zu erreichen. Für die Auszubildenden findet eine weitere, eigene Veranstaltung zu diesem Themenbereich statt.

Überdies hat der Kreis Warendorf eine Liste von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erstellt, die über diverse Sprachkompetenzen verfügen. Diese Beschäftigten werden zu Hilfe genommen, wenn es zu Verständigungsproblemen im Kontakt mit Bürgerinnen und Bürgern kommt. Im Bereich der Sprachkompetenzen hat der Kreis Warendorf aktiv Personen mit weiteren Sprachkompetenzen als Honorarkräfte geworben.

Schließlich bietet der Kreis Warendorf Informationsveranstaltungen mit Migrationsorganisationen an und kommt hierdurch zu einem Austausch mit ausländischen Bürgerinnen und Bürgern.

In den kreisangehörigen Städten und Gemeinden wird das Thema „Interkulturelle Kompetenz“ ganz unterschiedlich behandelt. Nahezu sämtliche Kommunen legen dabei besonderen Wert auf die Schulung der sprachlichen Kompetenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dies ist ein wichtiger Schritt, um Dienstleistungen der Verwaltung bedarfs- und zielgruppengerecht anbieten zu können. Überdies erfüllen die Kommunen die Fortbildungsbedarfe in den Fachmaterien, in denen sie aufgrund der Zuwanderung intensiv handeln müssen (z. B. AsylBLG).

Darüber hinaus bemühen sich alle Kommunen, neue mehrsprachige Verwaltungsbeschäftigte einzustellen. Dies gilt insbesondere im Bereich neuer Auszubildender. Viele Kommunen sprechen bewusst junge Menschen mit Zuwanderungsgeschichte oder Fluchtgeschichte an, um diese für eine Ausbildung in der öffentlichen Verwaltung zu motivieren. Hierdurch zeigen die Kommunen, dass sie auch an einer beruflichen Integration junger Menschen großes Interesse haben.

Dabei verkennen die Verwaltungen nicht, dass es nicht immer ganz einfach ist, dieses Ziel vollständig zu erreichen. Dies hat verschiedene Gründe (z. B. Konkurrenz zu anderen öffentlichen Trägern, Sprachbarrieren etc).

Einige Gemeinden und Städte gehen überdies innovative Wege. So wurde in einer Kommune ein eigener Flyer mit typischen einfachen Sätzen entworfen, der sodann ins Englische übersetzt wurde. Dies ermächtigt die Verwaltungsbeschäftigten zu einer einfachen Verständigung mit Menschen nicht-deutscher Herkunftssprache.

Das Thema der „interkulturellen Kompetenz der Verwaltungsbeschäftigten“ ist in den Kommunen angekommen. Die Umsetzungsschritte sind indes unterschiedlich. Dies hängt zum einen mit der Vielfalt an Aufgaben bei gleichzeitig begrenzten personellen wie finanziellen Ressourcen zusammen. Zum anderen erschwert die allgemein vorherrschende Suche nach Beschäftigten mit Fremdsprachenkenntnissen eine zeitnähere Öffnung der Verwaltungen. Dennoch sind alle Kommunen stark daran interessiert, sich dem Thema zu widmen.

In einer gemeinsamen Sitzung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Vertreterinnen und Vertretern der Kreisverwaltung wurden folgende Bedarfe erkannt, um das Themenfeld der „Interkulturellen Kompetenz für Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter“ intensiver zu bearbeiten:

- Schulungen zum genannten Themenfeld, insbesondere zum Thema „kulturelle Unterschiede und migrationsgesellschaftliche Kompetenz“ (Themenfeld 1)
- Angebot von Sprachkursen für Verwaltungsbeschäftigte (Themenfeld 2)
- Öffnen der Verwaltung für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte (Themenfeld 3)

Im Themenfeld 1 (generelle Schulungen und „kulturelle Unterschiede“) hat die Kreisverwaltung bereits Mitte März 2016 eine Inhouse-Schulung angeboten, die für Beschäftigte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden geöffnet war. Insgesamt haben vier Beschäftigte anderer Kommunen diese Fortbildung besucht. Der Kreis Warendorf wird im Oktober 2016 eine weitere Schulung anbieten, an der die Beschäftigten der Städte und Gemeinden ebenfalls teilnehmen können.

Aufgrund der Rückmeldungen aus dem Teilnehmerfeld soll mit der Dozentin überlegt werden, ob eine weitere Schulung zum Themenfeld „interkulturelle Unterschiede“ ange-

boten werden kann. Auch diese würde für die kommunalen Gebietskörperschaften geöffnet.

Flankierend zu diesen Schulungsmaßnahmen wird der Kreis Warendorf einen „Interkulturellen Kalender“ an die Kommunen versenden. Dieser beinhaltet die verschiedenen religiösen Feiertage und Besonderheiten der großen Weltreligionen.

Das Themenfeld 2 (Sprachkurse) ist bei jeder kommunalen Gebietskörperschaft anzusiedeln. Viele Kommunen greifen schon jetzt gerne auf Menschen mit Zuwanderungsgeschichte zurück, die als ehrenamtliche Sprachmittlerinnen und Sprachmittler die Verständigung zwischen Verwaltungsbeschäftigten und nicht-deutschsprachigen Kundinnen und Kunden der Verwaltung unterstützen. Überdies verfügen die Kommunen über weitere Ehrenamtliche und haben zudem Honorarverträge abgeschlossen, um die derzeit notwendigen Sprachen möglichst optimal abzudecken.

Zudem baut der Kreisverband der Caritas einen so genannten „Dolmetscherpool“ auf, über den Sprachmittlerinnen und Sprachmittler für Einsätze innerhalb und außerhalb von Verwaltung angefragt werden können.

Das Themenfeld 3 (neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) stellt eine große, aber lohnenswerte Herausforderung dar. Ohne zu verkennen, dass sich neben der bereits erwähnten Konkurrenzsituation weitere Probleme ergeben, insbesondere den aktuell ankommenden Menschen zeitnah eine berufliche Perspektive in der Verwaltung zu geben (Anerkennung von Abschlüssen; sprachliche Barrieren etc.), stellen sich die Kommunen diesen rein praktischen Schwierigkeiten. Eine Einbindung von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte jeglichen Alters bietet große Vorteile. Eine „bunte“ Verwaltung versetzt die Kommunen in die Lage, die Anliegen aller Bürgerinnen und Bürger – gleich welcher Herkunft – gut zu vertreten. Ferner kann die Einstellung von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte mit der maßgeblichen Qualifikation auch eine Motivation für andere Personen sein, ihren Integrationsprozess nachhaltig und intensiv zu gestalten, um gegebenenfalls ebenfalls eine Anstellung in der öffentlichen Verwaltung zu erlangen.

Hierzu sind neue Wege zu beschreiten. Durch eine vermehrte Möglichkeit, Praktika zu absolvieren, können beispielsweise gerade junge Menschen einen positiven Kontakt und Einblick in die Arbeit der Verwaltungen gewinnen. So kann ein Interesse an der Arbeit in der öffentlichen Verwaltung gefördert werden. Auch über weitere Ideen, diese Zielgruppe zu erreichen, ist intensiv nachzudenken und die aktuelle Zuwanderung als Chance, aber auch als Herausforderung zu betrachten.

Zur besseren Wirksamkeit der aufgezeigten und weiterer notwendiger Maßnahmen sind die Vertreter der Städte und Gemeinden und des Kreises Warendorf übereingekommen, dass

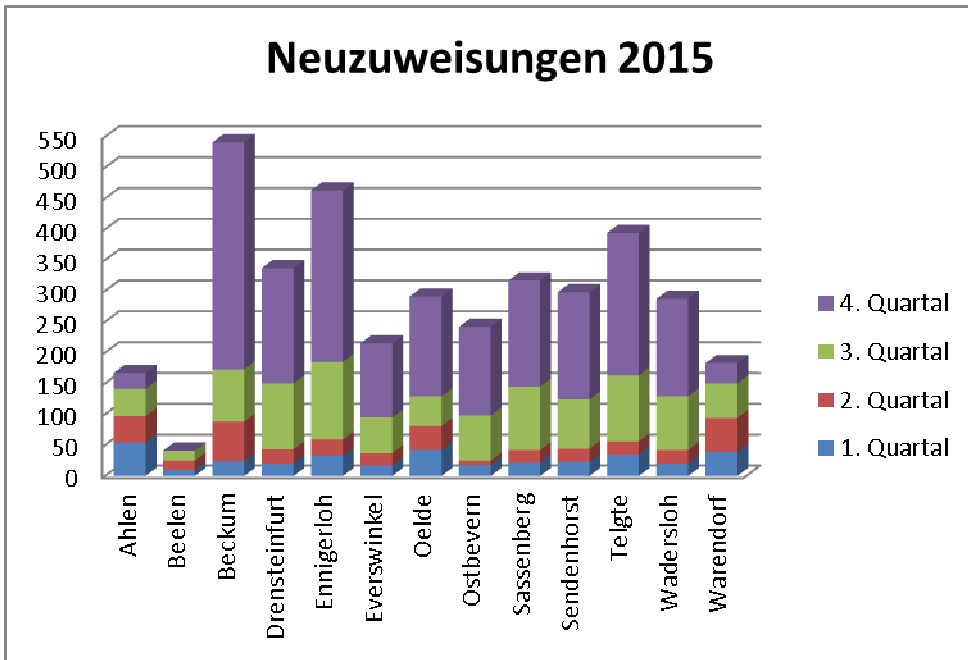
- eine noch engere Kooperation zwischen den Personalverantwortlichen förderlich ist
- best-practice-Beispiele und Erfahrungen in den Themenfeldern auf Arbeitsebene vorgestellt werden
- vorhandene Materialien zur Kenntnis gegeben werden.

Die Vertreter der Arbeitsgruppe haben bereits einen Termin vor den Sommerferien vereinbart, an dem der gute Auftakt fortgeführt werden soll. Bei diesem neuen Treffen wird sich auch das KI intensiv einbringen und die „Charta der Vielfalt“ vorstellen.

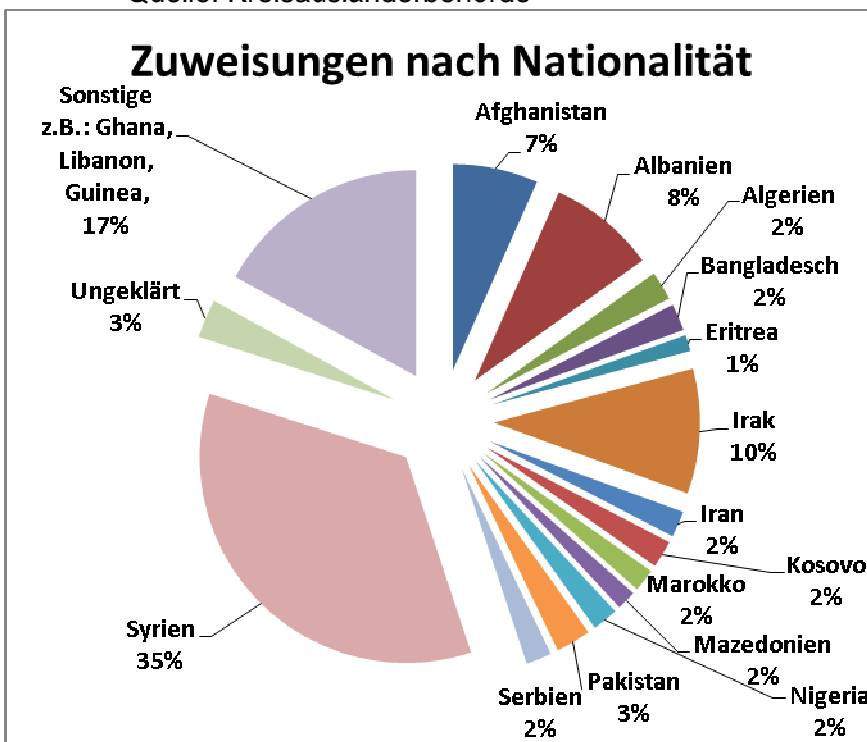
2.9 Rückführungsmanagement

Dem Kreis Warendorf wurden im Jahr 2015 3776 Asylantragsteller zugewiesen. Im Jahr 2016 sind es bisher (Stand 31.03.2016) 268 Personen. Die Quote der positiven Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge lag im Februar 2016 bei 65 % aller entschiedenen Asylanträge. Vorrangig wurden hier die Anträge syrischer Staatsangehöriger behandelt, was die hohe Schutzquote erklärt.

Neben den Flüchtlingen, die dem Kreis im Rahmen ihres Asylbegehrens zugewiesen wurden, befinden sich noch 151 syrische Flüchtlinge im Kreisgebiet, die über die Flüchtlingsprogramme der Bundesrepublik Deutschland und des Landes NRW aus 2014 einen Aufenthaltstitel erhalten konnten.



Quelle: Kreisausländerbehörde



Quelle: Kreisausländerbehörde

Im Kreisgebiet sind etwa 600 Flüchtlinge im Besitz einer Duldung, d.h. sie sind vollziehbar ausreisepflichtig. Die Duldung stellt lediglich eine vorübergehende Aussetzung der Vollstreckung der vollziehbaren Ausreisepflicht dar. Rund 1/3 dieser Personen stammt aus dem Westbalkan, vor allem aus dem Kosovo und aus Albanien. Ca. 20 % sind Altfälle, d.h. diese Personen sind bereits seit mehreren Jahren zur Ausreise verpflichtet, eine Ausreisepflicht kann aber aus diversen Gründen nicht durchgesetzt werden.

Im Laufe des Jahres wird die Zahl der vollziehbar ausreisepflichtigen Personen noch weiter ansteigen, da das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Nachdruck am Abbau der mehr als 393.000 unerledigten Asylanträge arbeitet.

Ziel muss es sein, diejenigen Personen, die aus rein wirtschaftlichen Gründen gekommen sind und in ihrem Heimatland keinerlei Verfolgung fürchten müssen, schnell in ihr Heimatland zurückzuführen. Nur so kann Empathie für die Schutzbedürftigen und Asylberechtigten in der Bevölkerung erreicht werden, um die vorhandenen Ressourcen für die erfolgreiche Integration der Bleibeberechtigten erfolgreich einzusetzen.

So wird den Flüchtlingen nach positiv entschiedenem Asylantrag durch die Ausländerbehörde die entsprechende Aufenthaltserlaubnis erteilt. Diese ermöglicht den Flüchtlingen u.a. die Teilnahme an Integrationskursen und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

Nach einem negativen Abschluss des Asylverfahrens durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist es Aufgabe der Ausländerbehörde, die Ausreiseverpflichtung der abgelehnten Asylantragsteller zu überwachen.

Hierbei verfolgt die Ausländerbehörde des Kreises Warendorf den Grundsatz „Freiwillige Ausreise vor Abschiebung“.

Im Jahr 2015 reisten 179 Personen freiwillig aus, 45 wurden in ihr Heimatland abgeschoben. Für das Jahr 2016 sind bereits 101 freiwillige Ausreisen und 30 Abschiebungen (Stand: 31.03.2016) zu verzeichnen.

Nach negativ abgeschlossenem Asylverfahren werden die Asylantragsteller durch die Mitarbeiter des Bereichs „Rückführung“ über die Möglichkeiten der freiwilligen Ausreise aufgeklärt. Die freiwillige Ausreise hat den Vorteil, dass Reisekosten übernommen und Beihilfen in Höhe von 400 – 600 Euro pro Person gezahlt werden (ausgenommen Staatsangehörige der Balkanstaaten).

Auch auf das Beratungsangebot der aus Sicht der Betroffenen „neutralen“ DRK-Rückkehrberatung Hamm wird regelmäßig hingewiesen. Die DRK Rückkehrberatung wird von der Europäischen Union, aber auch vom Kreis Warendorf gefördert. Das DRK unterstützt die Ausreisewilligen bei den verschiedensten Problemen. Die Hilfe reicht z.B.

von der Beschaffung erforderlicher Dokumente bis hin zur Ausstattung mit Hilfsmitteln (z.B. Werkzeugen, Nähmaschinen) für den Aufbau einer neuen Existenz im Heimatland.

Nach dem geführten Ausreisegespräch wird den Ausreiseverpflichteten eine Frist von ca. zwei Wochen eingeräumt, die freiwillige Ausreise zu erklären.

Bei einer Entscheidung gegen die freiwillige Ausreise werden unmittelbar aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet. Hierzu zählen u.a. die Beschaffung von erforderlichen Passersatzpapieren, die ärztliche Feststellung der Reisefähigkeit und die Flugbuchung.

Um eine Abschiebung durchführen zu können ist es erforderlich, dass die Identität der betroffenen Person eindeutig geklärt ist und im Falle einer geltend gemachten Krankheit die Reisefähigkeit amtsärztlich festgestellt wurde.

Fehlende Identitätsnachweise und vorgebrachte Erkrankungen sind häufige Vollzugsprobleme, die einer Abschiebung entgegenstehen.

Viele Asylbewerber besitzen keinerlei Reisedokumente, da ihre Pässe abhanden gekommen sind. Lediglich bei Staatsangehörigen aus den Westbalkanstaaten (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Serbien, Kosovo, Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik Montenegro) sind hier Rückführungen mit den von deutschen Behörden ausgestellten EU-Laissez-Passer möglich, wenn die Identität eindeutig geklärt ist. Bei anderen Staaten muss eine aufwendige und zeitintensive Beschaffung von Passersatzpapieren durch die zuständigen Zentralen Ausländerbehörden (Landesbehörden) erfolgen, die an die jeweiligen Botschaften herantreten und die Ausstellung der erforderlichen Passersatzpapiere beantragen. Derzeit sind die Zentralen Ausländerbehörden personell unterbesetzt, so dass viele Abschiebungen an der Beschaffung von Passersatzpapieren scheitern. Eine personelle Aufstockung der Zentralen Ausländerbehörden wäre insofern wünschenswert.

Oftmals legen abgelehnte Asylbewerber zudem ärztliche Atteste vor, um ihre Abschiebung zu verhindern. Um einem Missbrauch von Attesten entgegenzuwirken muss die Erkrankung künftig durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft gemacht werden. Eine Abschiebung kann auch dann durchgeführt werden, wenn die medizinische Versorgung im Zielstaat nicht gleichwertig mit der Versorgung in Deutschland ist.

Zudem werden nur noch lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden, berücksichtigt.

Erforderlich ist hier ein unterstützendes Verfahren zur Feststellung des Nichtbestehens von medizinischen Abschiebungshindernissen, z.B. durch einen vorgehaltenen ÄrztepooL oder einen spezifischen medizinischen Dienst auf Ebene des Landes bzw. bei den Zentralen Ausländerbehörden.

Am Tag der Abschiebung wird die Person nach den gesetzlichen eindeutigen Vorgaben unangekündigt aufgesucht und zum entsprechenden Flughafen gebracht. Bei der Abschiebung ist die Ausländerbehörde vielfach auf die Unterstützung der Städte und Gemeinden und aufgrund der zunehmenden Aggressivität der abzuschiebenden Personen vermehrt auf die Unterstützung der Polizei angewiesen. Nur im Zusammenspiel der jeweiligen Verantwortungsträger kann eine so einschneidende Zwangsmaßnahme wie eine Abschiebung so besonnen wie eben möglich durchgeführt werden.

Im Jahr 2016 forciert die Ausländerbehörde die Rückführung derjenigen Personen, bei denen mit geringen Vollzughindernissen zu rechnen ist. Zudem werden diejenigen Personen mit Priorität abgeschoben, die strafrechtlich bereits mehrfach in Erscheinung getreten sind.

Geringe Vollzugshindernisse liegen aktuell bei Personen aus den als sicher eingestuften Herkunftsstaaten vor. Dies betrifft vor allem die Westbalkanstaaten. Bei den ebenfalls als sicher eingestuften Herkunftsstaaten Senegal und Ghana, sowie mit Inkrafttreten des Asylpaketes II auch bei den Maghrebstaaten Algerien, Marokko und Tunesien scheitern Rückführungen aber derzeit daran, dass die Zielstaaten nicht bereit sind, ihre eigenen Staatsangehörigen zurückzunehmen. Dringend erforderlich sind Abkommen mit den Maghrebstaaten (und anderen sicheren Herkunftsländern) zur Rücknahme ihrer Staatsangehörigen.

Ausländische Straftäter können künftig ausgewiesen werden, wenn sie zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden - unabhängig davon, ob die Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde oder nicht. Das gilt bei Straftaten gegen das Leben, gegen die körperliche Unversehrtheit, gegen die sexuelle Selbstbestimmung und bei Angriffen auf Polizisten. Auch Eigentumsdelikte wie Diebstahl können zur Ausweisung führen, wenn sie unter Anwendung von Gewalt oder von Serientätern verübt werden. Zu berücksichtigen ist

hier, dass sich ein Ausländer, der ausgewiesen ist, noch immer im Bundesgebiet befindet und für die eigentliche Abschiebung auch hier die bereits beschriebenen Vollzugs- hindernisse vorliegen können.

Um das Rückführungsmanagement zu forcieren ist eine personelle und sächliche Verstärkung der Ausländerbehörde unumgänglich. Der Bereich Rückführung, in dem bisher lediglich eine Kraft eingesetzt war, wurde bereits um zwei weitere Personen aufgestockt. Zudem wurde weiteres geringfügig beschäftigtes Personal für die Durchführung der Abschiebungen eingestellt. Ferner wurde ein weiteres Fahrzeug für die Durchführung der Abschiebungen angeschafft. Mit den vielen zu erwartenden ablehnenden Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge beim Abbau der anhängigen Asylverfahren wird eine weitere personelle und sächliche Aufstockung im Bereich „Rückführung“ erforderlich werden.

Eine – wenn auch zahlenmäßig eher geringe - Entlastung für die Ausländerbehörde wird die im Asylpaket II vorgesehene Durchführung des beschleunigten Asylverfahrens für gewisse Gruppen von Asylbewerbern in speziellen Erstaufnahmeeinrichtungen bedeuten:

Dazu gehören neben den Asylbewerbern aus den bereits genannten sicheren Herkunftsstaaten auch Asylfolgeantragsteller sowie Asylbewerber, die beim Asylverfahren nicht mitwirken. Das wird beispielsweise angenommen, wenn sie über ihre Identität täuschen oder die Abnahme der Fingerabdrücke verweigern.

Das Asylverfahren soll innerhalb einer Woche durchgeführt werden. Falls Flüchtlinge gegen eine Ablehnung ihres Asylantrages Rechtsmittel einlegen wollen, soll dieses juristische Verfahren vor den Verwaltungsgerichten innerhalb von zwei Wochen abgeschlossen sein. Für die Dauer des beschleunigten Verfahrens muss der Asylbewerber in der Aufnahmeeinrichtung wohnen. Das Gesetz sieht vor, dass die neu zu schaffenden Aufnahmeeinrichtungen für das komplette Asylverfahren zuständig sein sollen. Auch Abschiebungen können dann direkt aus der Erstaufnahmeeinrichtung erfolgen. Erforderlich ist jedoch, in den neu zu schaffenden Aufnahmeeinrichtungen auch ausreichend Kapazitäten zur Verfügung zu stellen.

3 Zukünftige Flüchtlingsarbeit im Kreis Warendorf

3.1 Strategie

Der Kreis Warendorf hat auf der Grundlage der Bestandsaufnahme und Bedarfsanalyse in den oben stehenden Handlungsfeldern seine Strategie zum Umgang mit der verstärkten Flüchtlingszuwanderung entwickelt.

Grundsätzlich ist in allen Handlungsfeldern deutlich geworden, wie viele erfolgreiche Handlungsansätze bereits existieren, die es fortzuführen, nachhaltig zu verankern und bedarfsgerecht auszubauen gilt. Dabei sollen wo immer möglich bestehende Angebote und Strukturen für die Zielgruppe der Flüchtlinge geöffnet werden, statt Doppelstrukturen aufzubauen.

Die Bestrebungen des Kreises Warendorf zielen darauf ab, geflüchtete Menschen mit Bleibeperspektive in unsere Gesellschaft zu integrieren.

Im **Handlungsfeld Bauen und Wohnen** beabsichtigt der Kreis Warendorf

- die kurz- und mittelfristige Flüchtlingsunterbringung durch Bauberatung und Baugenehmigung baulich sicherzustellen,
- die Finanzierung der Bauvorhaben zur Flüchtlingsunterbringung durch Förderbewilligung und –genehmigung zu unterstützen,
- Informationsveranstaltungen zu Referenzobjekten als Planungshilfe für die Städte und Gemeinden durchzuführen.

Im **Handlungsfeld der gesundheitlichen Versorgung**

- ist der Zugang zur gesundheitlichen Versorgung zu verbessern,
- muss frühzeitig über Gesundheitsvorsorgen (z.B. Impfungen) oder Gesundheitsthemen (z.B. Zahngesundheit) informiert werden,
- sind Fachkräfte und ehrenamtlich tätige Personen für die psychische Situation von Flüchtlingen zu sensibilisieren und zu informieren.

Die **Jugendhilfe** verfolgt für eine gelingende Integration der Flüchtlinge in das Gemeinwesen die folgende Strategie. Dabei sind im Besonderen die Zielgruppen der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMAs), die zugewiesenen Flüchtlingsfamilien mit ihren Kindern und die alleineingereisten jungen Männer im Fokus der Handlungsmaßnahmen:

- Die Errichtung eines Fachdienstes für die UMAs gewährleistet die bedarfsge- rechte Unterbringung und Betreuung der minderjährigen Unbegleiteten. Die Her- kunftsfamilien werden auch über die Distanz mit in die Hilfeplanung einbezogen.
- Die einzurichtenden Vormundschaften sollen im Schwerpunkt über ehrenamtli- che Vormünder erfolgen, um so längerfristige persönliche Integrationslotsen zu realisieren.
- Die vorhandenen Strukturen im Hilfe- und Betreuungssystem werden für die spe- zifische Zielgruppe kulturspezifisch weiterentwickelt und ausgebaut. Dies bezieht sich sowohl auf die Angebote als auch die Qualifikationen und Kompetenzen der Mitarbeitenden in diesen Bereichen:
 - o Frühe Hilfen und die vorhandenen Netzwerkstrukturen
 - o Kindertagesbetreuung
 - o Förderung im Kontext des Ganztags im Rahmen des OGS-Konzeptes und des Übergangsmanagements II
 - o Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder und Ju- gendschutz
 - o Hilfen zur Erziehung und Kinderschutz durch den Allgemeinen Sozialen Dienst
- Den Flüchtlingen sollen im System der Jugendhilfe niederschwellige Zugänge ermöglicht werden, ergänzt um Formen der aufsuchenden Jugendarbeit.
- Angebote der Jugendsozialarbeit werden zielgruppenspezifisch vorgehalten.

Im **Handlungsfeld Beschulung und Sprachförderung** gehört es zu den vordringlichen Zielen

- die erfolgreichen Sprachförderangebote des Kommunalen Integrationszentrums (Sprachhelfer und Sprachförderung nach dem Projekt Mercator etc.) fortzuführen und weiter auszubauen,
- eine Stelle einzurichten, die die Vielzahl an Bildungsangeboten für Neuzuge- wanderte kreisweit koordiniert, Bedarfe identifiziert und Angebote für unversorgte Zielgruppen mitentwickelt („Bildungskoordinatoren“),

- die Zielgruppe der 18- bis 30-jährigen in Verantwortungsgemeinschaft mit der Bundesagentur für Arbeit, dem Jobcenter und weiteren Akteuren verstärkt in den Blick zu nehmen, um für diese passgenaue Angebote zum Spracherwerb, zur Tagesstruktur und zur Teilhabe an der Gesellschaft und am Erwerbsleben zu entwickeln.

Im **Handlungsfeld Arbeit, Ausbildung und Qualifizierung** hat sich der Kreis Warendorf zum Ziel gesetzt,

- jedem Flüchtling ein Angebot zur Integration in Ausbildung, Qualifizierung oder Arbeit zu unterbreiten,
- Schnittstellen zu optimieren und den Zugang zu Informationen zu verbessern sowie
- Hilfen zur Alltagsbewältigung bereitzustellen und Werte zu vermitteln.

Im **Handlungsfeld Ehrenamt und Freie Träger** beabsichtigt der Kreis Warendorf

- den Ausbau von Koordinierungsstrukturen für die ehrenamtliche Flüchtlingsbegleitung zu unterstützen,
- auf die Verbesserung der Informationszugänge für Ehrenamtliche hinzuwirken,
- die Fortführung und den Ausbau von Qualifizierungsangeboten für Ehrenamtliche in der Flüchtlingsbegleitung voranzutreiben und
- ehrenamtliches Engagement in der Flüchtlingsbegleitung noch stärker zu würdigen.

Im **Handlungsfeld Interkulturelle Kompetenz der Verwaltungsbeschäftigten** hat es sich der Kreis Warendorf zum Ziel gesetzt

- Verwaltungsbeschäftigte für migrationsgesellschaftliche Themen noch stärker zu sensibilisieren,
- die sprachlichen Kompetenzen der Verwaltungsbeschäftigten auszubauen,
- die Bemühungen zu verstärken, mehr Personal mit Migrationshintergrund ebenso wie
- mehr Dolmetscherinnen und Dolmetscher und/oder Sprachmittlerinnen und –mittler zu gewinnen.

Im **Handlungsfeld Rückführungsmanagement** zielen die Bestrebungen des Kreises Warendorf darauf ab, die freiwilligen Ausreisen und Abschiebungen zu steigern. Hierzu ist eine personelle und sächliche Aufstockung des Bereiches Rückführung notwendig.

Die **Vermittlung von Werten und Normen** soll als Querschnittsthema nach Möglichkeit in allen Handlungsfeldern Berücksichtigung finden.

Der Kreis Warendorf arbeitet bei der Umsetzung dieses Flüchtlingskonzeptes Hand in Hand mit seinen Partnerinnen und Partnern im Kreis Warendorf und insbesondere auch mit tatkräftiger Unterstützung von Ehrenamtlichen, deren wertvolles Engagement sich als ein unerlässlicher Beitrag zur Integration von Flüchtlingen erwiesen hat.

Ein konkretes Handlungsprogramm gibt sich der Kreis Warendorf mit dem Maßnahmenkatalog unter Gliederungspunkt 3.3. Die entwickelten Zielsetzungen und Maßnahmen sind jedoch kein starres Korsett. Zeigen sich weitere Bedarfe oder die Maßnahmen nicht die gewünschte Wirkung, wird der Kreis Warendorf dies in seine Strategie einbeziehen.

3.2 Priorisierung von Handlungsempfehlungen

In verschiedenen beteiligungsorientierten Arbeitsgruppen wurde eine Vielzahl an Handlungsempfehlungen entwickelt. Für diese abgestimmten Handlungsempfehlungen wurde jeweils eine Zuständigkeit verabredet. Folgende Zuständigkeiten kamen in Betracht:

- Kreis Warendorf
- Städte und Gemeinden
- Andere Träger

Für die Umsetzung wurde einerseits überlegt, welche weiteren Kooperationspartnerinnen und –partner zu gewinnen sind. Die Liste der Kooperationspartnerinnen und -partner ist dabei nicht als abschließend zu betrachten.

Weiterhin wurde geprüft, ob die Handlungsempfehlung mit dem vorhandenen Personal und Budget umgesetzt werden kann oder ob ein zusätzlicher Bedarf entsteht. In letzterem Fall wurde dies mit einem Kreuz kenntlich gemacht.

Alle Handlungsempfehlungen des Kreises Warendorf wurden fachlich gewichtet und damit priorisiert. Die fachliche Gewichtung unterteilt sich in zwei Bereiche:

Soziale Folgewirkungen

Zentrale Frage ist hier: Welche Folgewirkung ergibt sich für die Betroffenen bzw. für Flüchtlinge, wenn eine Handlungsempfehlung nicht umgesetzt würde. Dabei wurden auch die finanziellen Folgewirkungen in den Blick genommen und ins Verhältnis zum Nutzen gestellt.

Folgende Faktoren wurden eingesetzt:

Hohe soziale Folgewirkung = Faktor 6

Mittlere soziale Folgewirkung = Faktor 4

Geringe soziale Folgewirkung = Faktor 2

Rechtsgrundlage

Der rechtliche Verbindlichkeitsgrad wurde ebenfalls bewertet.

Hoher rechtlicher Verbindlichkeitsgrad = Faktor 3

Mittlerer rechtlicher Verbindlichkeitsgrad = Faktor 2

Niedriger rechtlicher Verbindlichkeitsgrad = Faktor 1

Die Summe der beiden Faktorwerte ergab die Priorität, mit der der Kreis Warendorf die Handlungsempfehlung umsetzen wird.

Ergänzend wurde vor dem Hintergrund der personellen, zeitlichen und finanziellen Auswirkungen die Realisierbarkeit eingeschätzt.

Kurzfristige Realisierungsmöglichkeit = k

Die Handlungsempfehlungen lassen sich innerhalb von drei Jahren umsetzen.

Mittelfristige Realisierungsmöglichkeit = m

Die Handlungsempfehlungen lassen sich innerhalb von drei bis fünf Jahren umsetzen.

Langfristige Realisierungsmöglichkeit = l

Die als langfristig eingestufte Umsetzungsmöglichkeit einer Handlungsempfehlung verweist darauf, dass sich aufgrund des erforderlichen Aufwandes diese erst nach mehr als fünf Jahren realisieren lässt.

Die höchste Priorität einer Handlungsempfehlung beträgt 9k (6+3+k).

Die niedrigste Priorität einer Handlungsempfehlung beträgt 3I (2+1+1).

Die Umsetzung der Maßnahmen steht unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit und der Beschlüsse der Mittelbereitstellung im jeweils geltenden Haushaltsjahr. Die für die jeweiligen beschlossenen Maßnahmen erforderlichen Haushaltsmittel werden unter Bezeichnung der Maßnahme im Haushaltsplan veranschlagt. Für die Finanzierbarkeit durch den Kreis Warendorf wird ein wesentlicher Faktor sein, dass Land und Bund ihrer Verantwortung gerecht werden und der kommunalen Ebene dauerhaft, verlässlich und ausreichend Finanzmittel zur Verfügung stellen, um den Herausforderungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und insbesondere der Integration von Flüchtlingen erfolgreich begegnen zu können.

Verzeichnis der Abkürzungen:

AA:	Agentur für Arbeit
AKJF:	Amt für Kinder, Jugendliche und Familien Kreis Warendorf
AsylbLG:	Asylbewerberleistungsgesetz
BauGB:	Baugesetzbuch
BauO NRW:	Bauordnung NRW
Bez.-Reg.MS:	Bezirksregierung Münster
BüMA:	Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender
JC:	Jobcenter
KI:	Kommunales Integrationszentrum Kreis Warendorf
Kibiz:	Kinderbildungsgesetz
KoKo:	Kommunale Koordinierung Kreis Warendorf
NU:	Notunterkunft
ÖGDG:	Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes NRW
RBB:	Regionales Bildungsbüro des Kreises Warendorf
RL Flü:	Richtlinie zur Förderung von Wohnraum für Flüchtlinge
SGB:	Sozialgesetzbuch
ZUE:	Zentrale Unterbringungseinrichtung für die Erstaufnahme von Asylbewerbern des Landes Nordrhein-Westfalen
ZustAV:	Verordnung über die Zuständigkeiten im Ausländerwesen

3.3 Handlungsempfehlungen des Kreises Warendorf

Nr.	Ziele und Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Gewichtung				
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/ oder Finanzbedarf	Gesetzl. Grundlage/n	Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
Handlungsfeld Bauen und Wohnen											
1	Bauliche Sicherstellung der kurz- und mittelfristigen Flüchtlingsunterbringung durch Bauberatung und Baugenehmigung	Bauamt				x	i.W. BauGB, BauO NRW	3	6	k	9 k
2	Finanzierung der Bauvorhaben zur Flüchtlingsunterbringung durch Förderberatung und -bewilligung	Kämmerei			Land, NRW Bank		RL Flü, WFB	2	4	k	6 k
3	Planungshilfen für die Städte und Gemeinden durch Informationsveranstaltungen zu Referenzobjekten	Bauamt	x					1	2	k	3 k
4	Planungssicherheit für die Bauvorhaben durch dauerhafte und nachhaltige Bereitstellung aus-			Land, Bund							

Fördern und Fordern – Flüchtlingskonzept für den Kreis Warendorf

Nr.	Ziele und Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Gewichtung				
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/ oder Finanzbedarf	Gesetzl. Grundlage/n	Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
	reichender Fördermittel										
5	Planungssicherheit für die Städte und Gemeinden, indem keine Zuweisung bei fehlendem kommunalen Wohnraum erfolgt			Land							
Handlungsfeld Gesundheitsversorgung											
Medizinische Versorgung in der Notunterkunft (NU) / Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) gewährleisten Schwangere, Neugeborene, Säuglinge und alleinreisende Frauen gesundheitlich schützen											
1	Medizinische Sprechstunden in NU/ZUE anbieten			Betreiber							
2	Einrichtung von Familienzimmern und Schutzräumen für Hochschwangere (ab 36 SSW), Wöchnerinnen, Neugeborene und Säuglinge bis zum 4. Monat sowie für alleinreisende Frauen in den NU/ZUE je nach baulicher Gegebenheit			Betreiber							

Fördern und Fordern – Flüchtlingskonzept für den Kreis Warendorf

Nr.	Ziele und Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Gewichtung				
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/ oder Finanzbedarf	Gesetzl. Grundlage/n	Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
3	Ein Transfer von Hochschwangeren bzw. jungen Müttern aus NU/ZUE in eine Unterbringungseinrichtung soll zeitlich mit der Bezirksregierung Münster abgestimmt werden			Betreiber Bez.-Reg.MS							
Zugang zur gesundheitlichen Versorgung sowie den Zugang zu gesundheitlichen Informationen nach Zuweisung in eine Kommune ermöglichen											
4	Entwicklung von Informationsmodulen, z.B. Informationen über das Gesundheitssystem, -fragen und Hygiene			Betreiber							
5	Aufklärung und Informationen zur Zahnpflege/-hygiene zum Beispiel in Familienzentren, im Café-Kinderwagen und in NU/ZUE Informationsflyer zur Zahnpflege in verschiedenen Sprachen erstellen und z.B. bei den zahnärztlichen Reihenuntersuchungen und in NU/ZUE verteilen Während der Untersuchung	Gesundheitsamt			Arbeitskreis Zahngesundheit	x	ÖGDG § 13	1	4	m	5m

Fördern und Fordern – Flüchtlingskonzept für den Kreis Warendorf

Nr.	Ziele und Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Gewichtung				
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/ oder Finanzbedarf	Gesetzl. Grundlage/n	Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
	von Seiteneinsteigern durch den KJGD werden Informationen zur Gesundheitsvorsorge (Impfungen, Zahnpflege etc.) gegeben										
6	Notunterkünfte und zuständige Sozialämter geben entsprechende Adresslisten an die Flüchtlinge heraus		Sozialämter der Städte/ Gemeinden	Betreiber							
7	Gesundheitsinformationen können z.B. in Form von Kurzvorträgen durch „Experten“ ggf. mit Unterstützung von Sprachmittlern z.B. in Café Kinderwagen, Familienzentren und in den Projekten des Kommunalen Integrationszentrums vermittelt werden.	Gesundheitsamt, KI, AKJF	Jugendämter der Städte Ahlen, Beckum, Oelde Familienzentren		Medizinisches Personal		ÖGDG § 12	1	6	m	7m
8	Erarbeitung eines Konzeptes zur Elternbeteiligung hinsichtlich der Untersuchung der „seiteneinsteigenden Kinder und Jugendlichen“	Gesundheitsamt, Schulamt für den Kreis Warendorf		Bezirksregierung Münster		x	ÖGDG § 12 SchulG § 54	3	6	k	9k

Fördern und Fordern – Flüchtlingskonzept für den Kreis Warendorf

Nr.	Ziele und Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Gewichtung				
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/ oder Finanzbedarf	Gesetzl. Grundlage/n	Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
		dorf, KI									
Sensibilisierung und Information von Personen, die an der Versorgung von Flüchtlingen beteiligt sind											
9	Interkulturelle Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bezogen auf soziale und interkulturelle Kompetenzen sowie Sensibilisierung für die besonderen Lebensumstände von Asylsuchenden			Betreiber							
10	Fortbildungsveranstaltung zum Themenbereich „Flucht, Traumatisierung, Sucht“	Gesundheitsamt		Sucht- und Drogenberatungen, quadro etc.		x	ÖGDG § 16	1	6	m	7m
Präventions-, Beratungs- und Behandlungsangebote der Sucht- und Drogenberatung, der Aidshilfe etc. bekannt machen											
11	Über Präventions-, Beratungs- und Behandlungsangebote der Sucht- und Drogenberatung informieren. Dabei ist ein migrationssensibler und geschlechtsspezifischer Zugang	Gesundheitsamt		Sucht- und Drogenberatung, quadro			ÖGDG § 16	1	4	m	5m

Fördern und Fordern – Flüchtlingskonzept für den Kreis Warendorf

Nr.	Ziele und Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Gewichtung				
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/ oder Finanzbedarf	Gesetzl. Grundlage/n	Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
	zu wählen. Z.B. sollten Informationsmaterial / Medien in verschiedenen Sprachen recherchiert, ggf. erarbeitet und bereit gestellt werden. Die mobile Drogenberatung (Drobs Mobil) zum Zweck von Aufklärung und Prävention vor Ort (z.B. NU/ZUE) einsetzen.										
12	Konzept zur Sexual- und Aidsprävention für die Flüchtlingsarbeit ist im Entwurf vorhanden. Es ist ein migrations-sensibler und geschlechtsspezifischer Zugang zu wählen. Z.B. sollten Informationsmaterial / Medien in verschiedenen Sprachen recherchiert, ggf. erarbeitet und bereitgestellt werden.	Gesundheitsamt		Sucht- und Drogenberatung, Aidshilfe e.V.			ÖGDG § 15	1	4	k	5k
13	Bereitstellung des Psychiatrie-Wegweisers „Hilfen für Menschen mit psychischen Erkrankungen“ im Kreisgebiet	Gesundheitsamt Sozialamt		Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft (PSAG)			ÖGDG § 16	1	2	m	3m

Fördern und Fordern – Flüchtlingskonzept für den Kreis Warendorf

Nr.	Ziele und Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Gewichtung				
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/oder Finanzbedarf	Gesetzl. Grundlage/n	Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
Handlungsfeld Jugendhilfe											
Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (UMA)											
1	Strukturelle Rahmenbedingungen innerhalb des AKJF schaffen (Fachstelle UMA, WiJH, Vormundschaften, ASD), um die gesetzlichen Vorgaben erfüllen zu können	AKJF		x	Land NRW	x	§42a SGB VIII 5. AG KJHG NW	3	6	k	9k
2	Zusammenführung von Familienmitgliedern im Bundesgebiet im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme	AKJF			Ausländeramt, Bund/Land	x	§42a SGB VIII 5. AG KJHG NW	3	6	m	9m
3	Geeignete Unterbringungsformen in pädagogischen Einrichtungen und Gastfamilien schaffen	AKJF		x	Freie Träger der Jugendhilfe (JH)	x	§42a SGB VIII 5. AG KJHG NW	3	6	k	9k
4	Entwicklung und Sicherstellung einer verlässlichen Tagesstruktur	AKJF		x	Freie Träger der JH			2	6	k	8k
5	Verbindliche Integrationsmaßnahmen planen und stetig umsetzen. U.a. Sprache, Beschulung, Ausbildung, soziale Mitwirkung im Gemeinwesen	AKJF			KI, Schulen/BK's, Kreishandwerkerschaft	x		2	6	k	8k

Fördern und Fordern – Flüchtlingskonzept für den Kreis Warendorf

Nr.	Ziele und Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Gewichtung				
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/oder Finanzbedarf	Gesetzl. Grundlage/n	Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
Vormundschaften											
6	Administrative Tätigkeitsbereiche/ Verwaltungsaufgaben für die Führung von Vormundschaften im Bereich UMA stärken	AKJF				x	§55 SGB VIII	3	6	k	9k
7	Die Amtsvormünder zur Führung von Vormundschaften für UMAs qualifizieren	AKJF				x	§55.2 SGB VIII	3	6	k	9k
8	Akquise ehrenamtlicher Vormünder	AKJF			DKSB Kreis Warendorf, Diakonie Ruhr/Hellweg Hamm, SKM	x	§ 53 SGB VIII	3	6	k	9k
9	Fortbildung, Beratung und Unterstützung von ehrenamtlichen Vormündern	AKJF			DKSB Kreis Warendorf, Diakonie Ruhr/Hellweg Hamm, SKM	x	§ 53 SGB VIII	3	4	k	7k
10	Ausbau der Zusammenarbeit mit Vormundschaftsvereinen und Berufsvormündern	AKJF					§ 53 u. § 78 SGB VIII	2	2	k	4k
Frühe Hilfen und Netzwerkstrukturen											
11	Zugang zu Café Kinderwagen und erweiternde Öffnungszeiten	AKJF			Honorarkräfte, Städte und Gemeinden	x	Bundeskinderschutzgesetz	1	2	k	3k

Fördern und Fordern – Flüchtlingskonzept für den Kreis Warendorf

Nr.	Ziele und Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Gewichtung				
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/oder Finanzbedarf	Gesetzl. Grundlage/n	Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
12	Zugang zu Familienbildung kulturspezifisch ausrichten	AKJF		x	Freie Träger der JH	x	§ 16 SGB VIII	2	4	m	6m
13	Formen der (aufsuchenden) Elternarbeit entwickeln	AKJF		x	Freie Träger der JH Gesundheitsamt	x	Bundeskinder-schutzgesetz § 16 SGB VIII	1	4	m	5m
14	Netzwerke um ehrenamtliche Initiativen erweitern	AKJF	x	x	Städte und Gemeinden	x	Bundeskinder-schutzgesetz	1	2	m	3m
15	Analyse Angebote und Bedarfe in den Städten und Gemeinden im Kontext Netzwerke Frühe Hilfen	AKJF			Städte und Gemeinden	x	Bundeskinder-schutzgesetz § 80 SGB VIII	3	4	m	7m
16	Handlungssicherheit in kulturspezifischen Aspekten in Einrichtungen durch Fachtagge aufbauen	AKJF	x	x	Städte und Gemeinden	x	Bundeskinder-schutzgesetz	1	4	m	5m
17	Kinderschutz, Handbuch „Frühe Hilfen und Schutz“ überarbeiten und bekannt machen	AKJF				x	Bundeskinder-schutzgesetz § 8a /b SGB VIII	3	4	m	7m
18	Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen kulturspezifisch schulen	AKJF		x	Freie Träger der JH	x	Bundeskinder-schutzgesetz, § 8a /b SGB VIII	2	4	m	6m

Fördern und Fordern – Flüchtlingskonzept für den Kreis Warendorf

Nr.	Ziele und Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Gewichtung				
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/oder Finanzbedarf	Gesetzl. Grundlage/n	Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
19	Zugang zu Hebammen / Familienhebammen ausbauen	AKJF			Freie Träger der JH	x	Bundeskinderschutzgesetz	1	4	m	5m
20	Angebote zur Selbsthilfe / muttersprachliche Gruppen entwickeln	AKJF			Freie Träger der JH Städten und Gemeinden	x	Bundeskinderschutzgesetz § 16 SGB VIII	1	4	m	5m
21	Abstimmung der Maßnahmen und Projekte in den Bereichen Frühe Hilfen und Förderung im Kontext Ganztage mit ASD	AKJF				x		2	4	k	6k
Kindertagesbetreuung											
22	Einrichtung geeigneter Eingewöhnungsangebote zur Vorbereitung auf den Kita Besuch für Kinder mit Flüchtlingshintergrund	AKJF	x	x	Land NRW Freie Träger der JH		SGB VIII Kibiz	3	6	k	9k
23	Bedarfsgerechte Betreuungsangebote für alle Kinder aus Flüchtlingsfamilien in der Altersgruppe 3 - < 6 Jahren sicherstellen	AKJF	x	x	Freie Träger der JH	x	SGB III Kibiz	3	6	m	9m
24	Betreuungsangebote in Tageseinrichtungen für die Gruppe der unter Dreijährigen ausweiten	AKJF	x	x	Freie Träger der JH	x	SGB VIII Kibiz	3	6	m	9m
25	Weitere Öffnung der Betreuungsform Tagespflege für die Zielgruppe der Kinder aus Flüchtlingsfamilien	AKJF	x	x	Tagespflegestellen/ Tagespflegepersonen im Bereich AKJF	x	SGB VIII Kibiz	2	4	m	6m

Fördern und Fordern – Flüchtlingskonzept für den Kreis Warendorf

Nr.	Ziele und Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Gewichtung				
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/oder Finanzbedarf	Gesetzl. Grundlage/n	Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
26	Kultursensible Aspekte in der Qualitätsentwicklung Tagesbetreuung thematisieren	AKJF	x	x	Freie Träger der JH Kreiselternrat		SGBV III Kibiz	3	4	m	7m
27	Weitere Sprachförderung in den unterschiedlichen Betreuungsformen intensivieren. Hier eignen sich insbesondere das Programm FIT und Griffbereit.	AKJF	x	x	Freie Träger der JH Kommunales Integrationszentrum	x	SGB VIII Kibiz	3	6	m	9m
28	Kooperation aller Fachdienste beim Übergang Kita zur Grundschule fördern, Konzepte zum Regelverfahren (Übergang I) umsetzen und das spezielle Verfahren mit Blick auf die Kinder mit einem besonderen Förderbedarf (Übergang II)	AKJF	x	x	Freie Träger der JH – Kitas Grundschulen Gesundheitsamt Schulpsychologische Beratungsstelle Kommunales Integrationszentrum	x	SGB VIII KiBiz	3	6	m	9m
Erzieherische Förderung im Kontext Ganztag / OGS Konzept / Übergangsmanagement II											
29	Anzahl der Förderplätze im OGS-Konzept ausbauen	AKJF			Freie Träger der JH, Schulen, Schulamt, Gesundheitsamt	x	§ 27 SGB VIII	2	4	k	6k
30	OGS Konzept Plus, Anzahl der Förderplätze ausbauen	AKJF			Freie Träger der JH, Schulen, Schulamt, Gesundheitsamt	x	§ 27 SGB VIII	2	4	k	6k

Fördern und Fordern – Flüchtlingskonzept für den Kreis Warendorf

Nr.	Ziele und Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Gewichtung				
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/oder Finanzbedarf	Gesetzl. Grundlage/n	Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
31	Übergangsmanagement II, Anzahl der Förderplätze ausbauen	AKJF			Freie Träger der JH, Schulen, Schulamt, Gesundheitsamt	x	§ 27 SGB VIII	2	4	k	6k
32	Elternarbeit in den Konzepten OGS, OGS Plus, Übergangsmanagement II weiterentwickeln	AKJF			Freie Träger der JH, Schulen, Schulamt	x	§ 27 SGB VIII	2	4	k	6k
33	Fachkräfte zu kulturspezifischen Aspekten qualifizieren	AKJF			Freie Träger der JH, Schulen	x		2	4	k	6k
Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz											
34	Kulturspezifische Maßnahmen und Angebote in der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz ergänzend entwickeln	AKJF	x		Freie Träger der JH, Städten und Gemeinden	x	§§ 11-14 SGB VIII	3	4	m	7m
35	Lokale aufsuchende Jugend(sozial)arbeit kulturspezifisch weiterentwickeln und ausbauen	AKJF			Städte und Gemeinden Freie Träger der JH	x	§§ 11-14 SGB VIII	1	2	m	3m
36	Jugendhilfeangebote in allen Schulformen ausbauen	AKJF			Schulen Freie Träger der JH	x	§§ 11-14 SGB VIII	2	4	m	6m
37	Fachberatung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zu kulturspezifischen Aspekten und Angebotsformen ausbauen	AKJF			Freie Träger der JH, Städten und Gemeinden	x	§§ 11-14 SGB VIII	3	4	m	7m

Fördern und Fordern – Flüchtlingskonzept für den Kreis Warendorf

Nr.	Ziele und Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Gewichtung				
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/oder Finanzbedarf	Gesetzl. Grundlage/n	Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
38	Weiterentwicklung und Ausbau des Kinder- und Jugendförderplanes bezüglich der Angebote und Maßnahmen in den Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> - Jugendhilfe – Schule - Demokratieförderung - Pol. und religiöser Extremismus - Außerschulische Jugendbildung - Kinder- und Jugendschutz - Suchtprävention - Beteiligung - Jugendpolitik 	AKJF				x	§§ 11-14 SGB VIII	2	4	m	6m
39	Angebote zur interkulturellen Förderung, zum Rollenverständnis und zur Integration entwickeln	AKJF			Freie Träger der JH, Städten und Gemeinden	x	§§ 11-14 SGB VIII	2	4	m	6m
40	Schulmüdenprojekte, Unterstützung und Beratung von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften im Berufsfindungsprozess und bei Berufsorientierung und Berufswegeplanung sind neu zu entwickeln / auszubauen.	AKJF			Freie Träger der JH, Städten und Gemeinden Jobcenter	x	§§ 11-14 SGB VIII	2	4	m	6m
41	Angebote und Maßnahmen des Medienschutzes (kulturspezifisch) ausbauen, Konzeptentwicklung zur Vermittlung von Medienkompetenz	AKJF			Freie Träger der JH, Städten und Gemeinden	x	§§ 11-14 SGB VIII	2	4	m	6m

Fördern und Fordern – Flüchtlingskonzept für den Kreis Warendorf

Nr.	Ziele und Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Gewichtung				
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/oder Finanzbedarf	Gesetzl. Grundlage/n	Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
42	Elternarbeit/Elternabende in den Bereichen Jugendschutz/ Medienkompetenzen für Eltern von jungen Geflüchteten weiterentwickeln	AKJF			Freie Träger der JH, Städten und Gemeinden	x	§§ 11-14 SGB VIII	2	4	m	6m
43	Internationale Förderklassen an den Berufskollegs begleiten	AKJF				x	§§ 11-14 SGB VIII	1	4	m	5m
Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)											
44	Niederschwellige Zugänge zu Beratungsangeboten einschließlich der Erziehungsberatung ausbauen	AKJF		x	Freie Träger der JH	x	SGBVII §§16ff	2	4	k	6k
45	Kulturspezifische Weiterqualifizierung der erzieherischen Hilfen und Erziehungsberatung	AKJF		x	Freie Träger der JH	x	SGBVIII §§16ff	3	6	k	9k
46	Verfahrensabläufe im Kinderschutz mit Blick auf kulturspezifische Aspekte erweitern	AKJF				x	SGVIII §8a	3	6	k	9k
47	Fortbildung und Schulung der ASD Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in flüchtlingspezifischen Fragestellungen	AKJF				x		2	4	k	6k

Fördern und Fordern – Flüchtlingskonzept für den Kreis Warendorf

Nr.	Ziele und Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Gewichtung				
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/ oder Finanzbedarf	Gesetzl. Grundlage/n	Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
Handlungsfeld Beschulung und Sprachförderung											
Der Übergang in die Grundschule wird auch für die Kinder auf qualitativ hohem Niveau gestaltet, die aufgrund von Neuzuwanderung noch keinen KiTa- oder Kindergartenplatz haben.											
1	Die vorschulische Sprachförderung muss insbesondere bei der Feststellung von Förderbedarf verlässlich stattfinden. Das Schulamt verpflichtet das Kind, an einem vorschulischen Sprachförderkurs teilzunehmen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass jedes Kind vom Beginn des Schulbesuchs an dem Unterricht folgen und sich daran beteiligen kann.	Schulamt für den Kreis Warendorf AKJF	Jugendämter der Städte Ahlen, Beckum und Oelde				§ 36 Abs. 2 SchulG	1	6	k	7k
2	Die Gestaltung des Übergangs von der KiTa in die Grundschule soll durch eine verbindliche Bildungsdokumentation und die einheitliche Begleitung des Prozesses verbessert werden.	AKJF	Jugendämter der Städte Ahlen, Beckum und Oelde					2	4	m	6m
Der Zugang von Seiteneinsteigern in die Sekundarstufe I wird standardisiert und zugleich individualisiert.											

Fördern und Fordern – Flüchtlingskonzept für den Kreis Warendorf

Nr.	Ziele und Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Gewichtung				
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/ oder Finanzbedarf	Gesetzl. Grundlage/n	Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
3	Der Kreis empfiehlt den Schulträgern - analog zum Ahlener Modell - Clearingstellen einzurichten, die den Seiteneinstieg von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen in die weiterführenden Schulen koordinieren und begleiten. Die Clearingstellen sollen nach einem in Schwerpunkten einheitlichen Konzept arbeiten, das aber kommunale Besonderheiten berücksichtigt. Ein regelmäßiger Austausch zwischen den Mitarbeitern der Clearingstellen soll die Weiterentwicklung der bestehenden Konzepte gewährleisten und einen Informationsaustausch sichern.		x		Regionales Bildungsbüro des Schul-, Kultur- und Sportamts des Kreises Warendorf						
Einrichtung von Alphabetisierungsgruppen (kreisweit bzw. schulträgerübergreifend)											
4	Unter Berücksichtigung des Grundsatzes gemeinsamer Beschulung aller Kinder und Jugendlichen sollten den-	Schul-, Kultur- und Sport-	x	Land Nordrhein-Westfalen	(Weiter-) Bildungsträger, zertifizierte Anbieter von Integrations- und Sprachkursen	x		1	6	k	7k

Fördern und Fordern – Flüchtlingskonzept für den Kreis Warendorf

Nr.	Ziele und Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Gewichtung				
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/ oder Finanzbedarf	Gesetzl. Grundlage/n	Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
	noch in Einzelfällen Alphabetisierungs-Gruppen zur Erstbeschulung von Kindern und Jugendlichen gebildet werden.	amt, KI									
Die Angebote und der Zugang zur außerschulischen Bildung sind auch den neu zugewanderten Familien bekannt.											
5	Vertreterinnen und Vertreter von Vereinen und anderen außerschulischen Bildungsinstitutionen arbeiten eng mit den maßgeblichen Akteuren in Schule, KiTa, Sprachhilfen oder Migrantenselbstorganisationen zusammen, um Zugänge zu schaffen	AKJF	Jugendämter der Städte Ahlen, Beckum und Oelde		Vereine und Verbände, Fachkräfte und Träger des Offenen Ganztages			1	4	m	5m
Der Übergang in Ausbildung und Beruf wird ohne Brüche und unter Einbeziehung aller Beteiligten gestaltet.											
6	Zur Berufsorientierung und zur Gestaltung des Übergangs in Ausbildung, Studium und Beruf finden in den weiterführenden Schulen (ggf. übergreifend) spezielle Berufsinformationsabende für Schülerinnen, Schüler und deren Eltern mit Zuwanderungsgeschichte statt.	KI KoKo des Landesvorhabens „KAoA“	x		Wirtschaft(sverbände) vor Ort, Koordinatoren für Studien- und Berufsorientierung an den Schulen, Migrantenorganisationen			1	4	m	5m

Fördern und Fordern – Flüchtlingskonzept für den Kreis Warendorf

Nr.	Ziele und Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Gewichtung				
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/ oder Finanzbedarf	Gesetzl. Grundlage/n	Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
Alle mit der Durchführung von DaF/DaZ betrauten Akteure wissen um die gängigen Apps, e-learning und blended learning-Angebote, Sprachlehrfilme/Web-TV-Angebote und wirken als Multiplikatoren gegenüber den Flüchtlingen.											
7	Informations- und medienpädagogische Angebote für Neuzugewanderte und anderen (Sprach-)Bildung beteiligte Dritte (Lehrerinnen und Lehrer, Sprachhelferinnen und -helfer, Ehrenamtliche etc.) werden regelmäßig durchgeführt.	Medienzentrum des Kreises Warendorf, KI		Kompetenzteam für Lehrerfortbildung		x (Etat Medienzentrum)		1	4	k	5k
Zügige Integration der jungen, neuzugewanderten Erwachsenen in den Arbeits-/Ausbildungsmarkt											
8	Es sollen nachhaltige Konzepte für die Zielgruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen (17-25-Jährige) entwickelt werden, die eine Beschulung mit einem hohen Anteil an Deutschunterricht, praktisches Lernen mit Arbeitsweltbezug und ggf. den Erwerb eines anerkannten Schulabschlusses miteinander verbinden.	Jobcenter Kommunale Koordination des Landesvorhabens „KAoA“		Bundesagentur für Arbeit	Kammern (IHK, HWK, LWK) Bildungsträger wie DEULA, VHS, impulse e.V., Kreishandwerkerschaft	x		2	6	m	8m

Fördern und Fordern – Flüchtlingskonzept für den Kreis Warendorf

Nr.	Ziele und Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Gewichtung				
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/ oder Finanzbedarf	Gesetzl. Grundlage/n	Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
Die Bildungsangebote für Neuzugewanderte entlang der gesamten Bildungsbiografie werden an zentraler Stelle koordiniert.											
9	Der Kreis beantragt Gelder und richtet bis zu zwei Stellen für Bildungskordinatoren ein. Diese Bildungskordinatoren sind an zentraler Stelle in der Kommunalverwaltung angesiedelt und koordinieren übergreifend sämtliche Bildungsangebote für Flüchtlinge.	RBB				Finanzbedarf durch Ausstattung und Bereitstellung der Arbeitsplätze		1	6	k	7k
Einrichtung eines Dolmetscherpools bzw. Bündelung der bereits bestehenden Sprachmittlerkontakte, v.a. in Hinblick auf die Elternarbeit an Schulen											
10	Um die Elternarbeit am Lernort Schule gut gestalten zu können, wird ein Dolmetscherpool mit verlässlichen Übersetzern eingerichtet.	KI	x	Kreiscaritasverband	Migrantenselbstorganisationen Wohlfahrtsverbände	x		1	4	m	5m
Die Arbeit mit den Müttern als Erziehende in den neu zugewanderten Familien soll vorangetrieben werden.											
11	In Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden soll für Deutsch- und Alphabetisierungskurse begleitend Kin-			Wohlfahrtsverbände Familienzentren	VHS						

Fördern und Fordern – Flüchtlingskonzept für den Kreis Warendorf

Nr.	Ziele und Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Gewichtung				
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/ oder Finanzbedarf	Gesetzl. Grundlage/n	Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
	derbetreuung angeboten werden. Inhalte der Kurse sollen auch Gesundheit, Ernährung und das deutsche Schul- und Bildungssystem sein.										
Qualifizierung und Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern in DaF/DaZ und in der Beschulung neu zugewanderter Kinder und Jugendlicher											
12	Das Kommunale Integrationszentrum bietet in enger Abstimmung mit dem Kompetenzteam Fortbildungen und Qualifizierungen für LehrerInnen zum Thema DaF/DaZ, Alphabetisierung und interkulturelle Schulentwicklung an.	KI, Schulpsycholog. Beratungsstelle		Kompetenzteam	(Weiter-) Bildungsträger Migrantenselbstorganisationen Wohlfahrtsverbände			3	4	k	7k
Sensibilisierung und Fortbildungen zu psychischen Auffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen im schulischen Kontext											

Fördern und Fordern – Flüchtlingskonzept für den Kreis Warendorf

Nr.	Ziele und Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Gewichtung				
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/ oder Finanzbedarf	Gesetzl. Grundlage/n	Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
13	Die Schulpsychologische Beratungsstelle des Kreises Warendorf bietet Fortbildungen für Schulen zum Thema psychische Gesundheit und Traumata an, ferner auch: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sensibilisierung der Lehrerschaft ▪ Informationen für Mitschülerinnen und -schüler ▪ Einbezug der Eltern 	Schulpsychologische Beratungsstelle des Kreises Warendorf						2	4	m	6m
<p>Die Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket werden insbesondere im Bereich der Bildung (Lernförderung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben) auch von den Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Anspruch genommen.</p>											
14	Gemeinsam mit den BuT-Schulsozialarbeitern und den Schulen, dem Jobcenter sowie den Sozialämtern der Städte und Gemeinden werden Verfahren vereinbart, wie die BuT-Mittel verstärkt genutzt und abgerufen werden können. Passgenaue Angebote zur Lernförderung sollen in Abstimmung mit den Schulen und Schulträgern entwickelt werden.	RBB bzw. Bildungskoordinatoren für Neuzugewanderte; Jobcenter; KI	x		Anbieter von Nachhilfe Vereine, Verbände Träger des Offenen Ganztages			1	6	k	7k

Fördern und Fordern – Flüchtlingskonzept für den Kreis Warendorf

Nr.	Ziele und Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Gewichtung				
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/ oder Finanzbedarf	Gesetzl. Grundlage/n	Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
Handlungsfeld Arbeit, Ausbildung, Qualifizierung											
Schnittstellen optimieren und Zugang zu Informationen verbessern											
1	Etablierung des Integration Points und Optimierung der Schnittstellen zwischen dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem SGB III und dem SGB II	JC	x	AA Ahlen-Münster	Städte und Gemeinden im Kreis WAF	x		1	6	k	7k
2	Bedarfsgerechte Betreuung aller Flüchtlinge	JC		AA Ahlen-Münster		x	§14 SGB II §29 SGB III	3	6	k	9k
3	Erstellung eines gemeinsamen Arbeitsmarktprogrammes für Flüchtlinge durch die Agentur für Arbeit und das Jobcenter	JC		AA Ahlen-Münster				1	4	k	5k
4	Information des Ehrenamtes über rechtliche Rahmenbedingungen und Angebote zur Arbeitsmarktintegration	KI JC		AA Ahlen-Münster				1	4	k	5k
5	Bereitstellung von Informationen in mehreren Sprachen	JC		AA Ahlen-Münster				1	4	k	5k
6	Bündelung von Informationen zur Integration von Flüchtlingen in Ausbildung und Arbeit auf der Homepage des Jobcenters	JC						1	2	k	3k

Fördern und Fordern – Flüchtlingskonzept für den Kreis Warendorf

Nr.	Ziele und Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Gewichtung				
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/ oder Finanzbedarf	Gesetzl. Grundlage/n	Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
Hilfen zur Alltagsbewältigung bereitstellen und Werte vermitteln											
7	Einführung und Ausbau von Patenschaftsmo- dellen zur Unterstützung der Flüchtlinge	KI JC		x	Wirtschaft Ehrenamt			1	4	m	5m
8	Bereitstellung von interkulturellen Handlungs- empfehlungen und Trainings für Flüchtlinge und Sozialpartner	Perso- nalamt JC KI	x	x	Wirtschaft Ehrenamt Städte und Gemeinden AA Ahlen- Münster			1	4	m	5m
9	Unterstützung von Flüchtlingen und Betrieben bei Rückschritten im Integrationsprozess	KI JC		x	Ehrenamt	x		1	4	m	5m
Jedem Flüchtling ein Angebot zur Integration in Ausbildung, Qualifizierung oder Arbeit unterbreiten											
10	Erarbeitung und Umsetzung flexibler Förder- ketten (z.B. zunächst Kompetenzfeststellung, dann Qualifizierung)	JC		AA Ahlen- Münster			§14 SGB II §35 SGB III	3	6	k	9k
11	Schaffung von Transparenz über das Verfah- ren zur Anerkennung von im Ausland erworbe- nen Abschlüssen	JC		Bundesmi- nisterium für Bildung und For- schung	AA Ahlen- Münster IQ-Netzwerk			2	4	m	6m

Fördern und Fordern – Flüchtlingskonzept für den Kreis Warendorf

Nr.	Ziele und Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Gewichtung				
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/ oder Finanzbedarf	Gesetzl. Grundlage/n	Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
12	Vorhaltung eines einheitlichen Kompetenzfeststellungsverfahrens	JC Kom-munale Koordi-nierung		AA Ahlen-Münster		x	§15 SGB II §37 SGB III	2	4	m	6m
13	Empfehlung zur Öffnung der Angebote des Berufskollegs für junge Flüchtlinge bis 25 Jahre	Schul- amt		Land NRW		x		1	6	m	7m
14	Bereitstellung von Angeboten für Flüchtlinge zur Erreichung der Ausbildungsreife	JC		AA Ahlen-Münster				1	6	m	7m
15	Nutzung der Potenzialanalyse im Rahmen von KAoA auch für die Zielgruppe der Flüchtlinge	JC KI Kom-munale Koordi-nierung Schul- amt	x	Berufsbera-tung (BB) der AA Ahlen-Münster				1	4	m	5m
16	Ausbau der Jugendberufsagentur für die Zielgruppe der Flüchtlinge	AKJF JC	x	BB AA Ahlen-Münster	Jugendämter Ahlen, Beckum, Oelde			1	4	k	5m

Fördern und Fordern – Flüchtlingskonzept für den Kreis Warendorf

Nr.	Ziele und Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Gewichtung				
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/ oder Finanzbedarf	Gesetzl. Grundlage/n	Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
17	Schaffung niederschwelliger Angebote durch Arbeitsgelegenheiten	JC	x		Städte und Gemeinden AA Ahlen-Münster		§5 AsylbLG §16d SGB II	2	4	k	6k
18	Berufsorientierung für Flüchtlinge	JC		BB AA Ahlen-Münster	Wirtschaft	x		1	6	m	7m
19	Erstellung eines Berufswahlpasses für die Zielgruppe der Flüchtlinge	JC	x	AA Ahlen Münster	Wirtschaft			1	4	m	5m
20	Bereitstellung von Praktikumsplätzen zur Kompetenzfeststellung durch die Wirtschaft			AA Ahlen Münster	Wirtschaft			1	4	m	5m
21	Öffnung des Work First Ansatzes (Plan B) für Flüchtlinge	JC				x		1	4	m	5m
22	Nachbetreuung der Flüchtlinge nach Ausbildungs- und Arbeitsaufnahme	JC		AA Ahlen Münster		x		2	4	k	6k

Fördern und Fordern – Flüchtlingskonzept für den Kreis Warendorf

Nr.	Ziele und Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Gewichtung				
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/ oder Finanzbedarf	Gesetzl. Grundlage/n	Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
Handlungsfeld Ehrenamt und Freie Träger											
Ausbau von Koordinierungsstrukturen für die ehrenamtliche Flüchtlingsbegleitung											
1	Unterstützung der Städte/Gemeinden beim Auf- und Ausbau von Ehrenamtskoordination vor Ort z.B. durch kreisweite Austauschmöglichkeiten der örtlichen Ehrenamtskoordinatorinnen und -koordinatoren	KI	x	Kreiscaritasverband, Caritas Ahlen	Wohlfahrtsverbände ² ,			1	6	m	7m
2	Einrichtung/Ausbau von Runden Tischen für Haupt- und Ehrenamtliche in der Flüchtlingsbegleitung mit regelmäßigen Informationen über bestehende Hilfesysteme		x		Wohlfahrtsverbände, Vereine, Initiativen, Pfarrgemeinden						
3	Punktuelle externe Moderation der o.g. Runden Tische		x		Kreiscaritasverband, Kommunales Integrationszentrum						

² Die Wohlfahrtsverbände Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Hamm-Warendorf und Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e.V. und die Innosozial gGmbH sind Träger der drei landesgeförderten Integrationsagenturen im Kreis Warendorf. Wenn im Handlungsfeld Ehrenamt von Wohlfahrtsverbänden die Rede ist, sind insbesondere auch die Integrationsagenturen gemeint, denen eine herausragende Rolle bei der Aufgabenwahrnehmung zukommt.

Fördern und Fordern – Flüchtlingskonzept für den Kreis Warendorf

Nr.	Ziele und Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Gewichtung				
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/ oder Finanzbedarf	Gesetzl. Grundlage/n	Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
4	Ausbau von Zugängen für Flüchtlinge zu existierenden tagesstrukturierenden Angeboten vor Ort (Jugendzentren, Vereine z.B. aus dem Bereich Sport, Kultur etc.)		x	Vereine, Wohlfahrtsverbände	Ehrenamtsinitiativen						
Verbesserung der Informationszugänge für Ehrenamtliche											
5	Aufbau und Pflege einer zentralen Internetplattform für Ehrenamtliche in der Flüchtlingsbegleitung	KI			Städte und Gemeinden, Wohlfahrtsverbände, Flüchtlingsinitiativen, Vereine			1	4	m	5m
6	Erstellung und Veröffentlichung einer Übersicht zu ehrenamtlichen Engagementmöglichkeiten im Flüchtlingsbereich im Kreis WAF	KI			Städte und Gemeinden, Wohlfahrtsverbände, Flüchtlingsinitiativen, Vereine			1	4	k	5k
7	Bereitstellung von Informationen über Fördermittel für Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit	KI			Wohlfahrtsverbände			1	2	m	3m
8	Linksammlung mehrsprachiger Infomaterialien für Ehrenamtliche in der Flüchtlingsbegleitung	KI			Städte und Gemeinden, Wohlfahrtsverbände, Flüchtlingsinitiativen, Vereine			1	2	k	3k

Fördern und Fordern – Flüchtlingskonzept für den Kreis Warendorf

Nr.	Ziele und Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Gewichtung				
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/ oder Finanzbedarf	Gesetzl. Grundlage/n	Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
9	Einrichtung einer kreisweiten Tauschbörse für Kleidung/Möbel			x	Städte und Gemeinden, Wohlfahrtsverbände, Flüchtlingsinitiativen, Vereine			1	2	m	3m
10	Bereitstellung eines Überblicks über Sprachkursangebote für Flüchtlinge im Kreis WAF	RBB			Kommunales Integrationszentrum, Städte und Gemeinden, Sprachkurs-träger, Flüchtlingsinitiativen, Vereine			1	6	k	7k
11	Information Ehrenamtlicher über Impf-, Versicherungsschutz, polizeiliche Führungszeugnisse o.ä.			Träger von Ehren-amtsprojekten							
Abgestimmte Qualifizierungsangebote für Ehrenamtliche in der Flüchtlingsbegleitung											
12	Fortführung und Ausbau von Fortbildungs- und Supervisionsangeboten für Ehrenamtliche (z.B. zu den Themen Umgang mit Traumatisierungen, Einführung in das Asylverfahren, Rollenklärung im Ehrenamt, Prävention sexualisierter Gewalt etc.)	KI	x	Wohlfahrtsverbände, Bildungsträger				1	6	k	7k

Fördern und Fordern – Flüchtlingskonzept für den Kreis Warendorf

Nr.	Ziele und Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Gewichtung				
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/ oder Finanzbedarf	Gesetzl. Grundlage/n	Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
13	Planungstreffen für Weiterbildungsanbieter zur Koordination der Fortbildungs- und Supervisionsangebote für Ehrenamtliche und zum Aufbau eines Referentenpools			Kreiscaritasverband	Wohlfahrtsverbände, Bildungsträger						
14	Pflege eines Referentenpools zur Fortbildung von Ehrenamtlichen	KI			Wohlfahrtsverbände, Bildungsträger		1	4	m	5m	
15	Sensibilisierung von Bürgerinnen und Bürgern zu migrationsgesellschaftlichen Themen z.B. durch Schaffung eines Fortbildungsangebotes zum Thema „Fremdes macht mir Angst“	KI		Wohlfahrtsverbände, Bildungsträger, Vereine	Städte und Gemeinden		1	6	m	7m	
Verschiedenes											
16	Schaffung von Angeboten des Zusammenkommens von Flüchtlingen und Ehrenamtlichen		x	Wohlfahrtsverbände, Flüchtlingsinitiativen, Vereine							
17	Unterstützung von Migrantenorganisationen in der Flüchtlingsarbeit	KI		Wohlfahrtsverbände			1	4	m	5m	

Fördern und Fordern – Flüchtlingskonzept für den Kreis Warendorf

Nr.	Ziele und Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Gewichtung				
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/ oder Finanzbedarf	Gesetzl. Grundlage/n	Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
18	Identifizierung und Durchführung passender Formate zur Würdigung ehrenamtlichen Engagements (z.B. Danksagung, Feste, Zertifikate)	KI	x	Träger von Ehrenamtsprojekten, Wohlfahrtsverbände, Pfarrgemeinden				1	4	m	5m

Fördern und Fordern – Flüchtlingskonzept für den Kreis Warendorf

Nr.	Ziele und Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Gewichtung				
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/ oder Finanzbedarf	Gesetzl. Grundlage/n	Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
Handlungsfeld Vermittlung von Werten und Normen											
1	Einbindung des Themas Wertevermittlung in migrationsbezogene Elternbildungsprojekte	KI, AKJF	x	Wohlfahrtsverbände, Kirchen	Flüchtlingsinitiativen			1	4	k	5k
2	Thematische Fortbildungsangebote für Bildungseinrichtungen	KI, AKJF		Wohlfahrtsverbände, Kirchen				1	4	m	5m
3	Entwicklung von Informations- und Kursangeboten in den Notunterkünften oder Erstaufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge		x	Betreiber	Bildungsträger, Wohlfahrtsverbände						
4	Recherche und ggf. Implementierung von guten Projekten zur Werte- und Normenvermittlung wie z.B. das Präventionsangebot „Alles was RECHT ist“ der Kreispolizeibehörde	KI	x	Wohlfahrtsverbände, Kirchen, Kreispolizeibehörde				1	4	m	5m
5	Einbindung der angekündigten mehrsprachigen Wertebroschüre und des dazugehörigen Kursprogramms des Landes NRW in die Flüchtlingsarbeit	KI	x	Wohlfahrtsverbände, Ehrenamtliche				1	4	m	5m

Fördern und Fordern – Flüchtlingskonzept für den Kreis Warendorf

Nr.	Ziele und Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Gewichtung				
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/ oder Finanzbedarf	Gesetzl. Grundlage/n	Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
Handlungsfeld Interkulturelle Kompetenz der Verwaltungsbeschäftigten											
1	Sensibilisierung interkulturellen Umgangs	Personalamt	x		Fortbildungsinstitute, Weiterbildungsträger, KI	x		1	6	m	7m
2	Schulung sprachlicher Kompetenzen	Personalamt	x		Sprachschulen, Fortbildungsinstitute	x		1	6	m	7m
3	Gewinnung von neuen Beschäftigten mit Zuwanderungsgeschichte	Personalamt	x		KI	x		1	4	l	5l
4	Gewinnung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und/oder Sprachmitlerinnen und -mittlern	Personalamt	x		Kreischaritasverband, KI	x		1	4	k	5k

Fördern und Fordern – Flüchtlingskonzept für den Kreis Warendorf

Nr.	Ziele und Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Gewichtung				
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/ oder Finanzbedarf	Gesetzl. Grundlage/n	Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
Handlungsfeld Rückführungsmanagement											
Steigerung der freiwilligen Ausreisen und Abschiebungen											
1	Personelle und sächliche Aufstockung des Bereiches Rückführung	Ausländerbehörde				x	AufenthG AsylG	3	6	k	9k
2	Einrichtung eines zentralen ärztl. Dienstes auf Landesebene			Land NRW							
3	Verbesserung der Passersatzbeschaffung durch Land/ Bund			Land NRW Bund			ZustAV				
4	Übernahme der Abschiebungen bestimmter Personengruppen durch das Land			Land NRW			ZustAV				
5	Abkommen mit den Maghreb-Staaten und anderen sicheren Herkunftsstaaten zur Rücknahme ihrer Staatsangehörigen			Bund							
6	Erhöhung der Kapazitäten der Erstaufnahmeeinrichtungen für die Abwicklung des Asylverfahrens bis hin zur Abschiebung (Asylantragsteller aus sicheren Herkunftsstaaten, Folgeantragsteller, nichtmitwirkungswillige Antragsteller)			Land NRW			ZustAV				

Anhang

1 Hinweise zu Errichtung und Betrieb einer nicht nur vorübergehenden Notunterkunft für „Landesflüchtlinge“

INHALT:

Vorbemerkungen

Aufgabenbeschreibung

Gebäude und Außenanlagen

Versorgung und Betreuung

Ausstattung

Sonstiges

VORBEMERKUNGEN

Aufgrund der noch zu erwartenden Flüchtlingszuwanderungen und der zwischenzeitlich gewonnenen Erkenntnisse bei der Errichtung und dem Betrieb einer nicht nur vorübergehenden Notunterkunft für Flüchtlinge, die noch nicht im Besitz einer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) sind, werden zur Vermeidung von Obdachlosigkeit weiterhin (neben den direkt durch das Land NRW geführten Einrichtungen) unterstützend Notunterkünfte durch Kreise, kreisfreie Städte und Kommunen im Rahmen der Amtshilfe zu errichten und zu betreiben sein.

Diese Notunterkünfte sollen einem gewissen Standard entsprechen. Ausgenommen sind hiervon kurzfristige Provisorien (Betrieb für max. 3 Monate) mit geringerem Standard.

Die nachstehenden Ausführungen orientieren sich an den Landesvorgaben für Zentrale Unterbringungseinrichtungen (ZUE). Sie sollen als Orientierungshilfen verstanden werden und sind weder verbindlich noch abschließend.

Grundsätzlich empfiehlt sich die Einbindung der zuständigen Bezirksregierung und des Kreises Warendorf vor Errichtung und Betrieb der Notunterkunft, auch im Hinblick auf die Erstattung der Kosten durch das Land NRW.

AUFGABENBESCHREIBUNG:

Zu den Aufgaben der Notunterkunft gehören neben der Unterbringung und Betreuung (einschl. Stellung einer Vollverpflegung und Bewachung durch einen Sicherheitsdienst) auch die Bereitstellung und Überwachung technischer Einrichtungen und Gerätschaften, sowie die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht für die Liegenschaft.

Zur Aufgabenerfüllung können Dritte herangezogen werden. Dabei sind gesetzliche Vorgaben, etwa § 34 a Gewerbeordnung (Bewachungsgewerbe), Vorliegen einer Baugenehmigung oder Zustimmung zur Nutzung nach §§ 63, 80 Bauordnung NRW zu berücksichtigen.

Hoheitliche Aufgaben sind nicht durch die Notunterkünfte zu erledigen.

GEBÄUDE und AUSSENANLAGEN

Grundsätzlich sollten Notunterkünfte laut Vorgabe des Landes NRW für eine Personenzahl von nicht unter 300 ausgelegt sein. Für jede Person sollte ein Platzbedarf von 5 m² eingeplant sein.

Eine Notunterkunft bedarf eines gesicherten Brandschutzes (Warnanlagen, Rauchmelder, Fluchtwege). Ein Brandschutzkonzept sollte unbedingt in Zusammenarbeit mit der Brandschutzdienststelle und der örtl. Feuerwehr erstellt werden.

Die Notunterkunft sollte nicht nur aus Brandschutzgründen für PKW und LKW gut zugänglich sein.

Die Beheizbarkeit aller Räumlichkeiten (auch über Nacht) ist sicherzustellen.

Die Notunterkunft sollte neben den Räumlichkeiten für die Unterbringung der Flüchtlinge über nachstehende weitere Räume verfügen:

- Sanitätsraum
- Isolierzimmer
- Speiseraum
- Raum für die Essens- und Getränkeausgabe
- Sanitärräume (auch Container), getrennt nach Frauen und Männern
- Lageraum für Gebrauchsmaterialien, Spenden, usw.

Spielzimmer
Fernsehzimmer
Raum für die Taschengeldausgabe
Räume für Betreuer und Sicherheitsdienst
„Rezeption“/ Info-Center und Erfassung der Neuankömmlinge

Im Rahmen der Pflege und Reinigung der Unterkunftsgebäude ist insbesondere für mindestens eine tägliche Reinigung der Nasszellen und Sanitätsbereiche Sorge zu tragen.

Nach Auszug sollte eine Grundreinigung, ggf. auch Desinfektion, erfolgen.

Auch ist auf eine Kontrolle auf Schädlingsbefall zu achten.

Die Erfahrungen zeigen, dass hinsichtlich der Müllentsorgung höhere Maßstäbe anzulegen sind.

Winterdienst und sonstige Räumungen auf und von öffentlichen Straßen und Wegen, an welche die Notunterkunft angrenzt, ist nach Maßgabe des Ortsrechts zu organisieren, soweit nicht vom Träger der Liegenschaft bereits veranlasst.

VERSORGUNG UND BETREUUNG

Bei der Grundversorgung mit Verpflegung (tägl. 3 Mahlzeiten) sind die kulturell oder religiös bedingten unterschiedlichen Ansprüche zu berücksichtigen. Es empfiehlt sich daher die Beauftragung eines Caterers mit entsprechend einschlägigen Erfahrungen.

Bei der Essensausgabe sind in Abhängigkeit von der Größe der Notunterkunft entsprechende Zeiten pro Mahlzeit einzuräumen. Der Essenszeitraum sollte mindestens 90 Minuten betragen.

Neben den vorgenannten Mahlzeiten ist die Ausgabe von Trinkwasser (in Flaschen) erforderlich. Die Ausgabe ist kostenlos und hat in ausreichender Menge zu erfolgen. Es empfiehlt sich, neue Getränkeflaschen nur gegen Rückgabe der leeren Flaschen auszugeben.

Für Babys und Kleinkinder sind entsprechende Nahrungsmittel und Getränke vorzuhalten, ebenso wie die Möglichkeit, die Nahrungsmittel und Getränke zu erwärmen. Gleiches gilt für Sonderversorgung für Kranke (Diätkost).

Fördern und Fordern – Flüchtlingskonzept für den Kreis Warendorf

Weiterhin sind Hygiene-Sets (Zahnbürste, Zahnpasta, Seife, Shampoo usw.) auszugeben.

Die Versorgung mit Bekleidung und Schuhen sollte über Kleiderkammern erfolgen, ggf. ist ein Fahrdienst für kleine Gruppen mit Begleitung einzurichten.

Gemeinschaftswäsche (Bettwäsche, Decken, Handtücher) ist bereitzustellen und ggf. zu ersetzen und professionell reinigen zu lassen.

Die Reinigung der Bekleidung kann über einen Wäschendienst organisiert werden. Dennoch empfiehlt sich ggf. zusätzlich die Bereitstellung von Waschmaschinen, Trocknern, Bügeleisen und Bügeltischen. Die Nutzung ist zu organisieren und zu beaufsichtigen (evtl. durch die Flüchtlinge selbst).

Die Sanitätsstation ist mit entsprechender Einrichtung und Ausstattung zu versehen. Regelmäßige Sprechstunden mit Fachpersonal sollten werktags eingerichtet werden. Es empfiehlt sich eine enge Zusammenarbeit mit niedergelassenen Ärzten, Krankenhäusern und med. Fachdiensten.

Neben der Leistung von erster Hilfe und der Überwachung der Einnahme von verordneten Medikamenten sind präventive Maßnahmen (etwa zur Schwangerschaftsverhütung) und Info-Veranstaltungen über Hygiene, Gesundheitsvorsorge usw. durchzuführen und evtl. zu Behandlungsterminen zu begleiten. Behandlungsscheine sind entsprechend den Vorgaben der Bezirksregierung auszustellen.

Die Auszahlung des wöchentlichen Taschengeldes sollte nach Ankunft der Flüchtlinge und in der Folgezeit grundsätzlich an einem festen Tag in der Woche, mindestens in der Zeit von 10:00 bis 15:30 Uhr erfolgen.

Die Nutzungszeiten der Spiel- und Fernsehzimmer sollten täglich begrenzt sein.

Dies gilt auch für andere Gemeinschaftsräume.

Besondere Betreuungsdienste für Familien, (werdende) Mütter und allein reisende Jugendliche sind zu organisieren. Hierbei sind die zuständigen Stellen (Jugend- und Familienämter, Betreuungsdienste der Kommunen) einzubinden.

Außerdem ist es sinnvoll erste, einfache Sprachkurse durchzuführen oder zu vermitteln.

Aktivitäten, etwa sportliche Betätigung, Näh- oder Kochkurse, sollten gefördert und unterstützt werden. Hierzu empfiehlt sich die Zusammenarbeit mit örtlichen Vereinen.

Fördern und Fordern – Flüchtlingskonzept für den Kreis Warendorf

Grundsätzlich sollte das eingesetzte Personal mehrsprachig sein. Mögliche ehrenamtliche Sprachmittler sind vorzuhalten und insbesondere bei Neuankünften, Info-Veranstaltungen und anderen Maßnahmen einzusetzen.

Daneben sollten alle Informationen, insbesondere Hausordnung und Regelungen zum Ablauf in der Notunterkunft (Brandschutzordnung, allg. Verhaltenshinweise), gut zugänglich und mehrsprachig ausgehängt werden.

Die Rezeption / das Info-Center ist als erste Anlaufstelle für die Bewohner auszulegen. Die weiteren Maßnahmen (im Einzelfall) können hier ergriffen und dokumentiert werden.

Ausstattung

Die Ausstattung der Notunterkunft sollte der Aufgabenerfüllung angemessen sein. Insbesondere sollten Gefahrenquellen für Leib und Leben soweit wie möglich ausgeschlossen werden.

Eine abschließende Aufzählung ist an dieser Stelle nicht möglich.

Die Ausstattung hat jedoch dem Stand der Technik zu genügen. Insbesondere bei elektrischen Geräten ist darauf zu achten, dass sie geprüft und gewartet werden. Im Zweifel hat die Bedienung in Anwesenheit eines Betreuers oder durch den Betreuer selbst zu erfolgen.

Sonstiges

Die Notunterkunft hat über einen (zertifizierten) Sicherheitsdienst zu verfügen. Dieser kann in Absprache mit der Bezirksregierung durch den Betreiber der Notunterkunft selbst, oder aber direkt durch die Bezirksregierung beauftragt werden. Der Sicherheitsdienst hat seine Aufgaben an 24 Stunden des Tages wahrzunehmen. Er ist sowohl für den Innenbereich als auch für den Außenbereich der Notunterkunft einzusetzen. Für den Tag als auch für die Nacht sind Umfang und Zeit von Rundgängen festzulegen.

Die Abstimmung zwischen Sicherheitsdienst und Polizei ist zwingend erforderlich.

Grundsätzlich hat eine Eingangskontrolle zu erfolgen. Es empfiehlt sich, bei (der erforderlichen) Registrierung der ankommenden Flüchtlingen Bewohnerausweise o.ä. auszustellen.

Ein nicht unwichtiger Aspekt ist die Öffentlichkeitsarbeit. Daher sind Regelungen für die Information der Bevölkerung (insbesondere der Nachbarn der Notunterkunft) und der allgemeinen Pressearbeit zu erarbeiten. Es empfiehlt sich hierbei die Benennung eines Ansprechpartners aus der Verwaltung.

Das Berichtswesen sollte durch die Notunterkunft wahrgenommen werden, ebenso wie die sonstigen Verwaltungsaufgaben. Die Aufgaben (und Zuständigkeiten) sollten aber klar umgrenzt sein.

Check-Liste Errichtung / Betrieb einer Notunterkunft

Gebäude	
Größe \geq 300 Plätze / Personen (bevorzugte Größe des Landes NRW)	<input type="checkbox"/>
pro Person 5 m ²	<input type="checkbox"/>
Baugenehmigung	<input type="checkbox"/>
gesicherter Brandschutz (Warnanlage, Rauchmelder, Fluchtwege)	<input type="checkbox"/>
Zugänglichkeiten (PKW, LKW)	<input type="checkbox"/>
Beheizbarkeit (auch über Nacht)	<input type="checkbox"/>
sanitäre Anlagen (auch Container), getrennt nach Frauen und Männern	<input type="checkbox"/>
Sanitätsraum	<input type="checkbox"/>
Isolierzimmer	<input type="checkbox"/>
Spielzimmer	<input type="checkbox"/>
Fernsehzimmer	<input type="checkbox"/>
Speiseraum	<input type="checkbox"/>
Raum für Essensausgabe	<input type="checkbox"/>

Fördern und Fordern – Flüchtlingskonzept für den Kreis Warendorf

Räume für Betreuer, Sicherheitsdienst, Taschengeldausgabe	<input type="checkbox"/>
Lagerraum (für Sachspenden und Gebrauchsmaterial)	<input type="checkbox"/>
Arbeitsplätze für Erfassung	<input type="checkbox"/>
Betreuung der Flüchtlinge	
Dolmetscher/ Sprachmittler	<input type="checkbox"/>
Betreuer	<input type="checkbox"/>
Sicherheitsdienst (zertifiziert)	<input type="checkbox"/>
Caterer (besondere Ansprüche wegen Herkunft der Flüchtlinge)	<input type="checkbox"/>
ärztliche Betreuung	<input type="checkbox"/>
Fahrdienste (Krankenfahrten usw.)	<input type="checkbox"/>
Kleiderkammer	<input type="checkbox"/>
Einbindung Jugend- und Sozialämter	<input type="checkbox"/>
Wäsche / Wäscherei	<input type="checkbox"/>
Ausgabe von Hygienesets	<input type="checkbox"/>
Reinigungs- und Desinfektionsdienst	<input type="checkbox"/>
Müllbeseitigung / -abfuhr	<input type="checkbox"/>

Fördern und Fordern – Flüchtlingskonzept für den Kreis Warendorf

Trinkwasserausgabe (Flaschen)	<input type="checkbox"/>
Eingangskontrolle (Bewohnerausweise o.ä.)	<input type="checkbox"/>
Info-Veranstaltungen (allg. Verhaltenshinweise, Impf- und Röntgenaufklärung)	<input type="checkbox"/>
Sprachkurse	<input type="checkbox"/>
Impfungen, Röntgen durchführen	<input type="checkbox"/>
Betreuungsdienste für Familien, (werdende) Mütter, alleinreisende Jugendliche und Frauen	<input type="checkbox"/>
24-Stunden-Betreuung	<input type="checkbox"/>
Allgemeines	
Vorhaltung und Herausgabe von Behandlungsscheinen für Ärzte Krankenhäuser usw., Fahrauftragsbescheinigungen entsprechend Landesvorgaben	<input type="checkbox"/>
Hausordnung (mehrsprachig)	<input type="checkbox"/>
Brandschutzordnung (mehrsprachig)	<input type="checkbox"/>
Information Bevölkerung (insbesondere Nachbarn)	<input type="checkbox"/>
Pressearbeit	<input type="checkbox"/>
Berichtswesen an BR Arnsberg	<input type="checkbox"/>

Fördern und Fordern – Flüchtlingskonzept für den Kreis Warendorf

- | | |
|--|--------------------------|
| Registrierung in Listen (auch über Impfungen, Röntgen) | <input type="checkbox"/> |
| Abstimmung zwischen Sicherheitsdienst und Polizei | <input type="checkbox"/> |
| Spezielle Ansprechpartner in der Verwaltung | <input type="checkbox"/> |
| Allgemeine Verwaltungsaufgaben | <input type="checkbox"/> |
| Sonstiges | |
| Kostenerstattung durch das Land | <input type="checkbox"/> |

2 Flüchtlinge im Kreis Warendorf zum 31.12.2015

	Flüchtlinge in kommunalen Liegenschaften	Flüchtlinge in (von Kommune) angemieteten Wohnungen	Flüchtlinge in (von Flüchtlingen) angemieteten Wohnungen	Summe der Flüchtlinge in der Kommune
Ahlen	99	44	240	383
Beckum	322	275	34	631
Beelen	23	17	4	44
Drensteinfurt	240	120		360
Ennigerloh	100	445		545
Everswinkel	143	136		279
Oelde	350		11	361
Ostbevern	72	201		273
Sassenberg	250	113		363
Sendenhorst	119	215		334
Telgte	84	366		450
Wadersloh	134	183		317
Warendorf	284	31	20	335
	2220	2146	309	4675

Zahlen ohne Flüchtlinge in Notunterkünften / Landesflüchtlinge

3 Merkblatt zur Finanzierung von Wohnraum für Flüchtlinge

(Stand Februar 2016)

Günstige Darlehen zur Schaffung von Wohnraum für Flüchtlinge (RL FLÜ)

Der Bedarf an Wohnraum für Flüchtlinge ist hoch. Krieg, Gewalt und Verfolgung zwingen derzeit weltweit viele Menschen zum Verlassen ihrer Heimat. Deutschland und Nordrhein-Westfalen tragen ihren Teil dazu bei, sie aufzunehmen und zu schützen. Dabei können Sie Verantwortung übernehmen und zugleich in hohem Maße öffentliche Förderung nutzen. Denn die neue „Richtlinie zur Förderung von Wohnraum für Flüchtlinge“ (RL FLÜ) unterstützt Investitionen durch attraktive Förderdarlehen mit Tilgungsnachlässen.



Wer wird gefördert?

Die Förderung wird natürlichen und juristischen Personen als Eigentümern oder Erbbauberechtigten mit ausreichender Kreditwürdigkeit gewährt. Antragsberechtigt sind auch Kommunen, Eigenbetriebe und kommunale Wohnungsbaugesellschaften.

Wo wird gefördert?

Das rentable Programm können Sie in Nordrhein-Westfalen überall dort in Anspruch nehmen, wo ein von der Kommune bestätigter Bedarf an Flüchtlings- und Asylbewerberwohnungen ohne Wohnberechtigungsschein besteht.

Wie wird gefördert?

Die Integration von Flüchtlingen hängt eng mit ihrer Unterbringung in Wohnquartieren zusammen. Dementsprechend fördert das Programm vielfältige Wohnformen. Beispielsweise können Sie einzelne Mietwohnungen, aber auch Gruppenwohnungen und Mieteinfamilienhäuser schaffen. Durch die „mittelbare Belegung“ wird auch bindungsfreier Wohnraum gefördert, sofern im Gegenzug geeignete Wohnungen aus dem Bestand für Flüchtlinge oder Asylbewerber innerhalb eines Jahres bereitgestellt werden.

Welche Bindungen bestehen?

Das Programm ist flexibel: Bei Neubau und Umbau von Bestandsimmobilien beträgt die Belegungsbindung 20 oder 25 Jahre. Bei geringinvestiven Maßnahmen hat die Kommune 10 Jahre lang ein Belegungsrecht. **Gefördert wird Wohnraum für Flüchtlinge und Asylbewerber, die keinen Anspruch auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins haben.** Sollte der Bedarf für Flüchtlinge wegfallen, so bleibt die Förderung gesichert, da der Wohnraum für die Belegung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung weiter genutzt werden kann.

Was für eine Qualität wird gefördert?

Modern ist rentabel: Bei Investitionen in neugebauten Wohnraum für Flüchtlinge gelten die Qualitätsanforderungen der Wohnraumförderung. Die Barrierefreiheit, der Standort und die Energiebilanz des Gebäudes

Fördern und Fordern – Flüchtlingskonzept für den Kreis Warendorf

sichern unter anderem eine langfristige Vermietbarkeit in der Folgenutzung. Bei Bestandsimmobilien entscheidet die Bewilligungsbehörde vor Ort über die Eignung als Flüchtlingswohnung.

Was sind Voraussetzungen für eine Förderung?

- Baubeginn darf erst nach Förderzusage erfolgen
- Bei Neubau und Neuschaffung im Bestand müssen **20 v. H. Eigenleistung** erbracht werden.

Wie hoch ist das Darlehen?

Die Höhe der Darlehensförderung – je Quadratmeter Wohnfläche – richtet sich nach den Mietniveaus. Diese können unter www.nrwbank.de/mietniveaus eingesehen werden.

A) Neubau und Neuschaffung im Bestand

Förderpauschalen pro qm Wohnfläche für Förderobjekte, die den Standard der EnEV 2015 erfüllen

Mietniveau	Neubau	Neuschaffung im Bestand	Mittelbare Belegung	Tilgungsnachlass
M1	1.100 €	825 €	660 €	20 %
M2	1.300 €	975 €	780 €	20 %
M3	1.500 €	1.125 €	900 €	25 %
M4	1.650 €	1.240 €	990 €	35 %

Förderpauschalen pro qm Wohnfläche für Förderobjekte, die den Standard der EnEV 2016 erfüllen

Mietniveau	Neubau	Neuschaffung im Bestand	Mittelbare Belegung	Tilgungsnachlass
M1	1.180 €	885 €	710 €	20 %
M2	1.390 €	1.045 €	835 €	20 %
M3	1.605 €	1.205 €	965 €	25 %
M4	1.765 €	1.330 €	1.060 €	35 %

Das Besondere: Die Zusatzdarlehen

Zusatzdarlehen (alle Mietniveaus)		Tilgungsnachlass
Kleinwohnungen	5.000 €/WE	50 %
Aufzug	2.500 €/WE (max. 50.000 € je Aufzug)	50 %
Standortaufbereitung	75 % der förderfähigen Kosten maximal 20.000 €/WE	50 %

Weitere Zusatzdarlehen für Passivhausstandard und Mieteinfamilienhäuser sind möglich.

B) Geringinvestive Herrichtung

Die Höhe der Darlehensförderung – je Quadratmeter Wohnfläche – richtet sich nach den anfallenden Kosten der Maßnahmen bis zu **650 € pro m²**. Diese Kosten werden zu **100% finanziert** und es ist **keine** Eigenleistung notwendig. Gewährt wird ein **Tilgungsnachlass** in Höhe von bis zu **30 %** auf das gesamte Darlehen.

Miete

- Die Mieten der unterschiedlichen Mietniveaus M1 – M4 liegen zwischen 4,25 € und 6,25 €.
- Die Belegungsmiete kann jedes Jahr um 1,5 % bezogen auf die Ausgangsmiete angehoben werden.
- Die Miete für Ersatzwohnungen wird bei mittelbarer Belegung von der Bewilligungsbehörde festgelegt.
- Neu: Zuschläge für Möblierung oder z. B. hohe Fluktuation sind möglich.

Finanzierungsbeispiel für einen Neubau

Förderung von zehn Wohnungen mit je 50 Quadratmetern Wohnfläche im Mietniveau 3 sowie zusätzliche Kosten für einen Aufzug.

	Grundpauschale	Tilgungsnachlass
Grundpauschale (500 m ² x 1.500 €)	750.000 €	187.500 €
	Zusatzdarlehen	
Kleinwohnungen (10 x 5.000 €)	50.000 €	25.000 €
Aufzug (10 x 2.500 €)	25.000 €	12.500 €
Summe:	825.000 €	225.000 €

Wie sind die Konditionen?

Neubau & Neuschaffung im Bestand	Geringinvestive Herrichtung
Mietpreis- und Belegungsbindung wahlweise: 20 oder 25 Jahre	Mietpreis- und Belegungsbindung: 10 Jahre
Zinsen:	Zinsen:
- Mietniveau 1 und 2: 0,5 % p. a. fest	- Mietniveau 1 und 2: 0,5 % p. a. fest
- Mietniveau 3 und 4: 0,0 % p. a. für 10 Jahre fest, danach 0,5 % p. a.	- Mietniveau 3 und 4: 0,0 % p. a. fest
Verwaltungskostenbeitrag: 0,5 % p. a. laufend vom Darlehensbetrag. Nach Tilgung des Darlehens um 50 % wird der Verwaltungskostenbeitrag vom halben Darlehensbetrag erhoben.	Verwaltungskostenbeitrag: 0,5 % p. a. laufend vom Darlehensbetrag. Nach Tilgung des Darlehens um 50 % wird der Verwaltungskostenbeitrag vom halben Darlehensbetrag erhoben.
Tilgung:	Tilgung:
- 1 % p. a. (auf Antrag 2 %)	- 4 % p. a.
Die Annuität wird nur vom Darlehensrestbetrag (gewährtes Darlehen abzgl. Tilgungsnachlässe) berechnet.	Die Annuität wird nur vom Darlehensrestbetrag (gewährtes Darlehen abzgl. Tilgungsnachlässe) berechnet.
Auszahlung:	Auszahlung:
- 99,6 % nach Baufortschritt	- 99,6 % nach Baufortschritt

Wo werden die Fördermittel beantragt?

Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde, Stadt- oder Kreisverwaltung zu stellen, in deren Bereich das zu fördernde Objekt liegt. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.mbwsv.nrw.de/wohnen/wohnraumfoederung oder www.nrwbank.de/fluechtlinge

Weitere Möglichkeiten der Förderung für Kommunen finden Sie unter www.nrwbank.de/fluechtlingsunterkuenfte

Mietniveaus und Mieten im Kreis Warendorf

	Mietniveau	Miete
Ahlen	2	4,65 €
Beckum	2	4,65 €
Beelen	3	5,25 €
Drensteinfurt	4	5,75 €
Ennigerloh	2	4,65 €
Everswinkel	3	5,25 €
Oelde	2	4,65 €
Ostbevern	3	5,25 €
Sassenberg	3	5,25 €
Sendenhorst	4	5,75 €
Telgte	3	5,25 €
Wadersloh	2	4,65 €
Warendorf	3	5,25 €